Theol. syst. 1003

Carl Antons
Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt

Kurzer Entwurf
der
Erklärung
Jüdischer Gebräuche
sowol
Geistlicher als Weltlicher
zum Gebrauch
Akademischer Vorlesungen entworfen.

Nebst einer Vorrede
Herrn Ernst August Bertlings
der H. Schrift Doctors und P. P. O. zu Helmstädt, adjungirten Generalsuperintendentens, auch Oberpredigers bey der Hauptkirche daselbst, und der Herzogl. Deutschen Gesellschaft Aufsehers.

Helmstädt
Gedruckt bey Johann Drimborn 1751.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn

HERRN

Carl

Herzoge zu Braunschweig

und Lüneburg 2c. 2c.

Meinem Gnädigsten Fürsten

und Herrn

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Wenn jemals Wolthaten die gerechteste Entschuldigung gewesen, daß auch die allerniedrigste Menschen mit öffentlichen Danksagungen sich

 bis

bis vor den Thron der grössesten Fürsten wagen dürfen; so darf ich gewis nichts fürchten, wenn ich mit dem grössesten Zutrauen mich vor die geheiligte Person Ew. Herzogl. Durchl. in tiefster Demuth meines Herzens niederwerfe, und gegenwärtige Blätter dem huldreichsten Fürsten, den wol Deutschland gesehen hat, mit einem Herzen übergebe, das ganz mit Dank, Liebe und Wünschen angefüllet ist, damit sie ein Beweis seyn mögen, mit welcher Gnade Ew. Herzogl. Durchl. sich eines Fremdlinges an-

genom-

genommen, der sich in den glückli=
chen Ländern, die Ew. Herzogl.
Durchl. Scepter unterworfen, zur
Lehre Christi bekannt hat. Wie reich,
wie gros, ja wie unglaublich die
Gnade gewesen, mit der Ew. Her=
zogl. Durchl. mich, als einen
Fremdling, der von Freunden, von
Bekandten, ja von allen in der Welt
verlassen war, aufgenommen, wie
eifrig Höchstdieselben für meinen
Unterricht in dem seligmachenden
Evangelio von dem gecreuzigten und
auferstandenen Heilande selbst gesor=
get, wie milde Höchstdieselbe mir

 alles

alles was zu meinem Unterhalt nö-
thig war, zufliessen lassen, und wie
gnädigst Ew. Herzogl. Durchl.
mich auf hiesiger Weltberühmten
Julius Carls Universität zum Lector
der Rabbinischen Sprache bestellet,
und nicht allein einen reichlichen Ge-
halt mir geschenket, sondern densel-
ben noch vor einiger Zeit allermildest
vermehret haben, weis gröstentheils
das ganze Land, und die Zeugen
solcher Wolthaten priesen, noch ehe
ich nach Helmstedt kam, die christliche
Gnade, und mehr als Fürstliche
Huld, des gütigsten, des frömme-
sten

sten Regenten der Braunschweigi-
schen Länder, des grossen Versor-
gers der Elenden, und Beschützers
der Nothleidenden, ja des eifrigen
Liebhabers, Beförderers und Ver-
theidigers der seligmachende Lehre
JEsu. Ströme von Thränen drin-
gen vor Freuden und Dankbarkeits-
empfindungen aus meinen Augen,
und diese, **Gnädigster Herr**,
mögen für mich reden, sie mögen
mein Herz verrathen, da mein Geist
und Körper in den heftigsten Bewe-
gungen, die solche Vorstellungen noch
bis an mein Lebensende in mir er-

 häl-

halten werden, ein anderes Dankdenkmal mit Worten aufzurichten, nicht fähig ist. Ausser treuen Diensten, die ich nach allem Vermögen, das GOtt darreichen wird, auf das treueste und fleißigste Ew. Herzogl. Durchl. und der hiesigen Universität zu leisten verspreche, bleibet mir nichts übrig, als ein ernstliches und andächtiges Gebet. Ich will den GOtt anflehen, den ich durch die himmlische Gnade, als einen durch den Mittler des neuen Testaments versöhnten Vater erkant habe, den GOtt, der alles im Nahmen JEsu

getha-

gethanes Gebet gnädiglich erhöret, ich will ihn inbrünstig und anhaltend anrufen, daß er Ew. Herzogl. Durchl. gesalbte Person in reicher Maasse die unzählbare Gnadenbezeigungen vergelten wolle, die Höchstdieselbe mir Armen, Geringen und Verlassenen bisher gnädigst erwiesen. Er setze Ew. Herzogl. Durchl. zum Segen immer und ewiglich, und schütte über Höchstdieselbe den ganzen Reichthum aller der grossen Segen aus, die er in seinem Wort denjenigen

Für-

Fürsten verheissen hat, die sein Volk nach seinem Wolgefallen regieren, und die Heerde recht weiden. Er beglücke die höchste Personen Sr. Königl. Hoheit, unserer theuren Landesmutter, des Durchlauchtigsten Erbprinzens, auch der Durchlauchtigsten Herzogin Frau Mutter, und sämtlichen Prinzen und Prinzeßinnen, des ganzen Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg, und erhalte Dessen Glanz, Hoheit und Ansehen bis ans Ende der Welt.

Ich

Ich will nie aufhören darum zu beten, und mein Herz soll zugleich für alle die Wolthaten unaufhörlich Dank empfinden, da Worte ihn nicht ausdrücken können. Nur dieses, Gnädigster Herzog, erlauben Ew. Herzogl. Durchl. noch in Höchsten Gnaden, daß ich um die Gnädigste Fortsetzung dieser Höchsten Gnade und Landesväterlichen Fürsorge Höchstdieselbe unterthänigst anflehen darf, daß ich mich derselben in meinem ganzen Leben, nächst der göttlichen Hülfe, zu getrösten habe, in meinem Leben, das

Ew.

Ew. Herzogl. Durchl. ganz gewidmet ist, und in welchem ich mich mit Gehorsam und möglichster Treue zu beweisen suchen werde, als den, der nicht allein mit Worten, sondern im Herzen und mit der That ist

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Herzoglichen Durchlauchtigkeit

Helmstädt den 19 März 1751.

unterthänigster Knecht
Carl Anton.

Vorrede.

Als der geschickte Verfasser dieser Bogen mich, wie er mir seinen Vorsatz entdeckte, ein Compendium zu seinen Vorlesungen von den jüdischen Gebräuchen zu schreiben, um eine Vorrede zu diesem Werkgen bat, fiel mir der wichtige Gedanken eines grossen Englischen Gottesgelehrten ein, daß das Christenthum vieles von den Beweisen seiner Wahrheit verlieren würde, wenn die Juden nicht noch übrig wären, und da sie uns täglich vor Augen

gen wandeln, auch eben so beständig uns überzeugen, unser JEsus von Nazareth sey der wahre Meßias. Ich erkandte, daß das auch die Absicht der göttlichen Vorsehung gewesen, da sie gewollt, daß dieses unselige Volk überbleiben, und den gerechten Fluch, den der grosse Prophet, der in die Welt kommen sollen, auf sie gelegt, täglich zu unserer Lehre, Warnung und Trost, an sich tragen sollte. Daher hatte auch dieser Heiland der Welt gesagt: **Warlich ich sage euch, dis Geschlecht wird nicht vergehen, bis daß es alles geschehe.** Luc. XXI, 32. Ich entschlos mich daher diese Materie zu meiner Vorrede zu erwählen, und darin auszuführen, welche **Vortheile die christliche Religion von dem noch fortdaurenden Ueberbleiben der Juden habe.** Ich habe aber nachher gefunden, daß der gelehrte Herr D. und Prof. **Huth** zu Erlangen in seiner Vorrede zu Herrn Bodenschazens kirchlichen **Verfassung** der

heu-

heutigen Juden in Teutschland eben diese Materie zu seiner Betrachtung erwählet. Ich habe aber dennoch meinen Vorsatz nicht ganz geändert, sondern da ich bedachte, daß diese Materie sich so weitläuftig ausbreite, daß sie zu einem nicht eben kleinen Buche zulänglich wäre, so sahe ich, daß ich doch nur einige Gedanken, und zwar kurz, würde vortragen müssen, und erwählete daher das, was ich etwa hier im Anfang dieser Schrift sagen wollte, nur in **einigen Gedanken von den Vortheilen der Wahrheit der christlichen Religion aus dem noch heutigen Daseyn der Juden** bestehen zu lassen.

Der Freigeist, wenn er alles leugnet, was nur zur Behauptung der Wahrheit der christlichen Religion gebrauchet wird, mus zugeben, daß eine ganz besondere Art Menschen in der Welt sey, die Juden heissen, die fast in der ganzen Welt zerstreuet sind, einerley Religion, Sitten und Sprache mehrentheils

theils haben, gegen alle Völker einen besondern Abscheu hegen, und widerum von diesen allen sehr gehasset werden, und daher, sie mögen seyn, wo sie wollen, nicht mit der Nation, unter welcher sie wohnen, sich vermengen, ihren Ursprung von Abraham ableiten, und nach einem Gesetze leben, das sie vorgeben von Mose empfangen zu haben. Es geschiehet nicht ohne den grösten Widerwillen, daß der Freigeist das Daseyn dieser Nation gestehen mus, und die gezwungene Bemühung, allerley Fälle zu erdichten, um die Möglichkeit, eines so seltsamen, und ohne die Bibel gar nicht zu erklärenden Ueberbleibsels der Nationen der alten Welt, begreiflich zu machen, leget klar an den Tag, wie sehr allein der Gedanke, daß die Juden noch da sind, eine so unglückselige Creatur, die frech wider ihren Schöpfer sich empöret, in die Enge treibe. Der Freigeist, wenn er anders noch vernünftig ist, giebet zu, daß alles was ist, einen zureichenden Grund haben müsse. Ich werde also nach dem zureichenden Grunde

fragen, warum die Juden überblieben, da doch alle Völker der alten Welt, in Orient die Amoriter, Ammoniter, Moabiter, Philister 2c. ja die ganz grosse Nation der Phönicier, die ihre Colonien bis nach Africa ausbreitete, und in Italien die alte Völker, die vor den Zeiten der Römer waren, und viele Kriege nachher mit ihnen führeten 2c. allesamt ganz untergegangen sind, die so gut wie die Juden ihre eigene Sprache, eigene Religion, eigene weltliche Verfassung und Sitten gehabt haben, und dadurch von allen Völkern sich eben so, wie die Juden, unterschieden. Entweder es hat sich dieses durch eine ganz besondere Vorsehung GOttes zugetragen, oder nicht. Ist letzteres, so mus ein Grund angegeben werden, nach welchem, ohne besonderes Zuthun eines höhern Wesens, blos nach dem gewöhnlichen Lauf der Welt, eine so besondere Erhaltung dieses Volkes möglich ist. Es ist aber so unmöglich, einen solchen Grund zu erdenken, daß wir vielmehr das Gegentheil beweisen können. Wir werden

dieses leicht thun, wenn wir nur auf den Grund zurückgehen, warum andere Völker untergegangen sind. Wer einigermassen in den Geschichten bekandt ist, weis, daß darum der Name und Gestalt aller dieser Völker verloren gegangen, weil sie von mächtigern Nationen bezwungen, und da ihre ganze so wol Religions- als Regimentsverfassung umgestossen wurde, genöthiget worden, des Ueberwinders Religion und Gesetze anzunehmen. Es war ein gewöhnlicher Schlus, daß, weil der Gott des überwundenen Volkes es nicht beschützen können, so müste ihm das überwundene Volk auch nicht mehr dienen, ia ein, wider ein Volk streitendes, Volk pflegte wol gar dessen Götter herauszufordern, und ihnen Hohn zu sprechen. 2 Kön. XVIII, 33. Es war selbiger Zeit eine Staatslist, einem überwundenen Volk seinen Gottesdienst nicht mehr zu erlauben, wie dann Antiochus Epiphanes (wie aus den Büchern der Maccabäer und dem Josephus bekandt ist) allen Völkern, die

die ihm dieneten, mit Gewalt seine Götter aufdringen wollte, und daher die Juden grausamlich gequälet hat. Wenn die Römer ein Volk überwanden, führeten sie unter demselben gern ihre Religion, Sprache und Gesetze ein. Wie ist sonst die lateinische Sprache in Gallien und Hispanien gekommen? und warum ist die Sprache der alten Einwohner dieser Länder verlohren gegangen? Aber warum haben die Römer das Land Judäa nicht eben so in eine Provinz verwandeln, und in selbiger ihre Religion und Sprache einführen können? Warum ist nicht dieses Volk, wie alle andere, unter die Römer vermenget, und mit allen übrigen Römern ein Volk und eine Nation geworden? Der enge Raum dieser Vorrede leidet es nicht, diesen Grund weiter auszuführen, daß er noch mehr in die Augen falle. Ich mus es dem Nachdenken geübter Leser überlassen. Jetzt will ich nur daraus schliessen: Wenn nach dem ähnlichen Lauf der Welt es sich zugetragen, daß die Juden überblieben, da alle Völker zerstreuet worden, so

mus bey den Juden nicht eben derselbe Grund der Zerstreuung gewesen seyn. Das letztere aber ist falsch. Denn alles mögliche, was eine Zerstreuung und Untergang eines Volks verursachen kann, haben die Juden mehr erlitten wie ein Volk in der Welt. Wie oft sind sie überwunden worden? Wie oft gefangen geführet? Wie oft zerstreuet in allerley Winkel der Welt, daß sie, dem ordentlichen Lauf der menschlichen Begebenheiten nach, nothwendig in wenigen Jahren unter alle Völker hätten gemenget werden müssen? Wie oft ist besonders wider die Juden beschlossen worden, es koste, was es wolle, sie auszurotten? Wie sind nicht ganze Schaaren von so vielen Tausenden ermordet und niedergemacht worden, und doch haben sie sich allemal fast vermehret. Wer sollte es sich vorstellen, wer die ungeheure Menge der Juden betrachtet, die in der Welt sind, daß dieses Volk ehemals ein so kleines Land bewohnet, daß eine ganze Armee in selbiges wider sie ausgeschickt gewesen, daß fast alles ermordet oder wenig-

nigstens in die Sclaverey verkaufet worden sey (da man auch wol weis, was servitus Romana bedeutete), daß nachher durchs ganze römische Reich öfters schwere Verfolgungen wider sie verhänget worden, um sie auszurotten, wer solte es sich wol vorstellen, sage ich, daß, bey so vielen harten Fällen, es möglich geblieben sey, daß eine solche Menge Juden noch in der Welt wohne. Wenn der Freigeist dieses alles siehet, schiebet er die Schuld auf den Aberglauben der Juden. Er spricht, dieses Volk sey so hartnäckig auf seine Religion gewesen, daß keine Mittel so strenge, wie sie immer gewesen wären, sie bewegen können. Er bringet einige Stellen aus den Profanscribenten an, die dieses beweisen sollen. Alsdann beruhiget er sich, und glaubet seine Sache wol bewiesen zu haben. Allein ist dieses nicht eine leere Antwort? Verstehet der Freigeist auch, was er spricht, wenn er über den Aberglauben der Juden lacht. Entweder der GOtt, den die Juden mit ihrer Religion ver-

ehreten, war der wahre GOtt, oder er war ein falscher Gott. Der Freigeist erwähle von diesen Fällen, welchen er will. Erwählet er den letzten, spricht er, ihre Religion sey nicht besser gewesen, als die Religion ihrer Nachbarn, und ihr Dienst nicht besser, als der Dienst des Baals, des Camos und des Dagons, so frage ich nach dem Grunde, warum sie dann schwerer von ihrem Dienst abzubringen gewesen, als jene? da ihnen doch ehemals ihrer Nachbarn Gottesdienst besser gefiel als ihr eigener. Der Freigeist erwähle hier eine Antwort, welche er will, ich will ihm allezeit zeigen, daß das was er angiebt, auch bey andern Völkern gewesen sey, und bey den Juden nichts vorzügliches mache. Erwählet er die Pracht des Gottesdienstes, auch der war bey andern Völkern. Erwählet er die Kunst der Priester, auch die war bey den Priestern der Heiden viel grösser, wie die Geschichte der Egypter, und des Orakels zu Delphos beweiset. Erwählet er die Erzählungen von vielen Wundern

dern des Jehovah, und Strafen derer, die von ihm abgefallen wären, so brachten die heidnischen Priester von ihren Göttern eben solche Erzählungen den ihrigen bey. Erwählet er endlich die Anhänglichkeit des gemeinen Volks an einen einmal erlernten Lehrbegrif, so zeiget es die Geschichte zum öftern, daß es bey allen Völkern so gewesen sey, daß sie sich durchaus ihre Religion nicht haben wollen nehmen lassen, daß Empörungen und Blutvergiessen daraus entstanden seyn, (v. instar omnium Ap. Gesch. XIX, 24.) und beweiset es selbst der allenthalben bekannte Charakter des Pöbels, der allemal ins Abergläubische fället. So lange also der Freigeist behaupten will, daß die Religion der Juden falsch gewesen, wird er keinen Grund angeben können, der allein bey den Juden zuträfe, und nicht eben so gut auf andere Völker zu deuten sey, die doch nicht überblieben, sondern untergegangen sind. Siehet er sich aber genöthiget, das erste zu erwählen, daß er bekennen mus, die Religion der Juden sey die

wahre gewesen, giebet er dieses als den Grund an, daß ihr Gesetz wahrhaftig von GOtt, ihre Priester wahre Diener des HErrn gewesen, ihre Wunder wahrhaftig und nicht erdichtet rc. seyn, so haben wir gewonnen. Die Wahrheit der jüdischen Religion beweiset die Wahrheit des alten Testaments. Das alte Testament beweiset, daß der Meßias gekommen, ja daß es unser JEsus von Nazareth sey. Unser erster Schlus hies: Entweder es hat sich die Erhaltung der Juden durch eine ganz besondere Vorsehung GOttes zugetragen, oder nicht. Ist letzteres, so mus es nach dem ordentlichen Lauf der Dinge in der Welt geschehen seyn. Dieses aber ist falsch. Folglich bleibet das erste, daß die Erhaltung der Juden einer ganz besonderen Vorsehung GOttes zuzuschreiben sey. Ist aber dieses, so mus die Erhaltung der Juden auf eine ganz besondere Art die Absichten GOttes befördern, und also seine Ehre verherrlichen. Hiezu ist kein anderer Fall, als daß sie entweder ein Gottgefälliges Volk sind, oder nicht. Im ersten Fall geschiehet es

um

um ihrentwillen. Im letztern Fall, entweder, daß sie ein ewiger Beweis der göttlichen Gerechtigkeit sind, oder zur Bestätigung der wahren Lehre, die GOtt anderwärts verkündigen lässet, dienen. Daß sie selbst GOtt nicht gefällig seyn können, daß ihre jetzige Gestalt der Religion ungereimt und lächerlich sey, lässet sich leicht beweisen. Was bleibet also für ein starker Grund für die Wahrheit der christlichen Religion hierin nicht für uns übrig?

Einen andern Vortheil, den die Vertheidigung der christlichen Religion aus der heutigen Gegenwart der Juden erhält, beschreiben wir also. Wenn ein vernünftiger Mensch ietzt auf einmal aus einer andern Gegend in die Welt käme, ohne vorher etwas von ihrer Beschaffenheit gewust zu haben, der würde sich ohne Zweifel über die grosse Mannigfaltigkeit der Religionen und übrigen Sitten der Menschen in der Welt sehr verwundern. Er würde ein iedes Land mit eigenen Völkern, und mit einer eigenen Religion

gion

gion sich unterscheiden sehen. Aber ein Volk würde er finden, daß gar kein eigen Land hätte, das gewaltig gedruckt würde, das aber fast allenthalben in allen Winkeln der Welt sey, das eine Religion für sich habe, das sich gar mit den andern Völkern nicht vermische, sondern in Speise und Trank, äusserlichem Betragen 2c. sorgfältig sorge, daß ja zwischen ihm und andern Völkern ein Unterscheid sey. Er würde fragen, woher kömmt aller dieser Unterscheid, und woher kömmt dieses besondere Volk der Juden? Indem er nun alle Religionen prüfen, und dieses Volk mit andern vergleichen wollte, würde er finden, daß dieses Volk von seinem ersten Ursprunge an, so weit wie man auch dessen Geschichte nach eigenen und fremden Nachrichten nachforschen wollte, den wahren nud rechten GOtt verehret hätte. Er würde durch die Lateiner und Griechen die Gottheiten der Phönicier und Egypter entdecken, er würde augenscheinlich sehen müssen, daß in uralten Zeiten von allen Völkern, deren die Geschichte Erwähnung

thut

thut, Götter verehret worden seyn, die der wahre GOtt nicht sind. Er würde zugleich, da er durch die Vernunft wol erkennen würde, daß nur ein GOtt sey, daß der allein Schöpfer Himmels und der Erden sey, da er zugleich dessen erhabene und unendliche Eigenschaften leicht schliessen würde, sehen, daß nur der Jehovah solche Eigenschaften habe, den die Juden ihren GOtt genannt, daß die Juden ihn nicht allein einen GOtt blos ihrer Nation, sondern allemal den lebendigen GOtt, den GOtt, der Himmel und Erden gemacht, genannt haben, daß selbst der Name, in ihrer, der hebräischen, Sprache, eine besondere und von Heiden unerkannte Art des Seyns anzeige, daß die Art, wie dieser GOtt von den Juden verehret worden, die wahrhafte, und eine GOtt anständige Verehrung gewesen sey, daß das Verbot der Bilder zugleich den Unterschied von andern Völkern beweise, wie sehr diese sich der Abgötterey durch die Anhänglichkeit der Bilder theilhaftig gemacht, und wie sehr die Juden von

aller

aller Abgötterey entfernet gewesen. Er würde also schliessen. Die Welt mus einen Anfang haben. Im Anfang mus GOtt die wahre Religion bekandt gemacht haben. Die Juden sind die einzige, deren älteste Vorfahren, so weit ich auch gehe, ich (wenn ich besondere Vergehungen ausnehme) immer in der Verehrung des wahren GOttes antreffe. Folglich müssen die Juden die echte Vertraute GOttes entweder noch seyn, oder wenigstens gewesen seyn, die die wahre Religion in einer ununterbrochenen Tradition beybehalten, und auf ihre Nachkommen fortgepflanzet haben. Er würde in diesem Schlusse bestärket werden, wenn er auf den Anfang der Welt zurückgienge. Er würde fragen, wenn und wie ist die Welt entstanden? Er würde denken; hat die Welt einen Ursprung, so ist dieser den ersten Menschen bekannt gewesen. Ist dieses, so haben diese ohne Zweifel ihren Nachkommen davon Nachricht hinterlassen. Diese Nachricht kann nicht ganz verlohren seyn, sondern sie muß noch bey irgend

gend einer Nation sich finden. Er würde erkennen, daß nur die Juden aus ihrem Gesetzbuche eine Rechenschaft vom Ursprunge der Welt geben können, daß bey allen andern Völkern hier Fabeln herrschen, was sonst auch aus einigen alten Schriftstellern und von den Chinesern 2c. sonst pflegt beigebracht zu werden. Er würde finden, daß dieser Ursprung der Welt mit allem übrigen am besten zusammenstimme, daß er den Gesetzen der Natur gemäs sey, daß der Ursprung der Völker, der in diesem Gesetzbuche vorgegeben wird, vollkommen mit der Geschichte verglichen werde 2c. Er würde daher ohne Bedenken die jüdische Religion, nämlich ihr Gesetzbuch, für wahr erklären. Nähme er dieses zum Grunde seiner Schlüsse an, so würde er hernach bald erkennen, daß die heutige Juden ihr Gesez verlassen, daß ein Meßias in selbigem verheissen sey, der schon müsse gekommen seyn, daß dieser der von den Christen verehrete JEsus von Nazareth sey, daß also die christliche Religion die rechte und wah-

re sey. Ein Einwurf könnte mir hier noch gemacht werden. Nämlich dieser Beweis gelte nur von dem Daseyn des Gesetzbuchs der Juden, oder wie wir reden, vom alten Testament, nicht aber von dem Daseyn der Juden selbst. Ich will dieses einigermassen zugeben, allein doch dabey erinnern, daß wenn auch dieser Beweis nur allein vom Gesetzbuche gölte, er dennoch alle seine Stärke verlieren würde, wenn keine Juden noch würklich übrig wären, die sich zu eben diesem Gesetzbuche bekennen. War ehemals ein **Harduin** so verwegen, die Gültigkeit aller alten Schriften zu leugnen, so würde gleich ein frecher Zweifeler sagen, es sey falsch, daß jemals Juden gewesen, die schon in alten Zeiten den Jehovah verehret hätten. Dieses hätten in den neuesten Zeiten die Christen erdacht, um ihre Religion für alt auszugeben. Dadurch aber, daß würklich Juden sind, die sich zu diesem Buche noch bekennen, daß sie in der ganzen Welt zerstreuet sind, daß kein anderer Grund, als ihre Wohnung in Palästina, davon ange-

nom-

nommen und also auch zugegeben werden mus, wird das Alterthum dieser Ueberlieferung erhärtet; und durch ihre Uebereinstimmung mit der Vernunft ihre Wahrheit; und aus ihrer Wahrheit die Wahrheit der christlichen Religion.

Ich werde schon zu lang, ich hätte sonst noch gern von der Uebereinstimmung des gegenwärtigen moralischen Charakters der Juden mit den Schriften alten und neuen Testaments etwas gedacht, welche allein die Wahrheit dieser Schriften rechtfertigen würde, ich hätte ferner von ihrer grossen Neigung zur Handlung, die ihre grosse Bekanntschaft mit den Phöniciern, ihre Wohnung am Meer, in der Nachbarschaft von Tyrus, und zugleich die Glaubwürdigkeit der biblischen Erzählungen über diesen Punkt beweiset, noch wol etwas angeführet. Allein etwas weniges kann ich doch nicht umhin, wiewol kürzlich, von der greulichen Lästerung JEsu hinzuzuthun.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß die Juden auf eine heftige und übertriebene Art unsern Heiland JEsum Christum lästern. Sie thun es deswegen, sagen sie, weil er ein falscher Prophet gewesen. Aber was bekümmert sie das, da nach so vielen Jahren ihrer Nation von ihm ja kein Eintrag geschiehet? Man will bemerket haben, daß wenn die Wahrheit einer Sache einem Widersprecher gar zu stark in die Augen leuchte, er alsdann zu schelten anfange. **Voltaire** bringet diesen Gedanken einmal aus dem **Locke** an, und bestätiget ihn mit dem Exempel des **D. Clarke**. Und wenn ich mein Exempel anführen darf, so glaube ich, habe ich es an einem päpstlichen Schriftsteller, der neulich wider mich etwas geschrieben, erfahren. Sollte es nicht also wol ein Beweis der Wahrheit seyn, daß man denken muß, dieses recht erzwungene und muthwillig widerholte Schelten JEsu sey eine muthwillige Verblendung gegen die Wahrheit? Allein ich will meinen Beweis anders anwenden. Es ist bekannt,

kannt, daß der Hochmuth der Juden bekanntestes Laster war. Daher flos ihr Unwille, daß sie den Römern unterworfen seyn musten. So bald sich nun ein Schein blicken lies, daß sie konnten von den Römern befreiet werden, hielten sie ihn schon für würklich, und machten mit allerley kleinen Empörungen das Vorspiel. Wenn sich ein Betrüger hervorthat, der sich für den Meßias ausgab, so ergriffen sie ihn gleich, den ersten den besten, und alles Volk hienge einem solchen an. Die Juden waren allesammt, so wol Hohe als Niedrige, treulose und unwillige Unterthanen der Kaiser, die alle einen Verräther im Herzen hatten, und mit einem jeden Rebellen gemeinschaftliche Sache gern würden gemacht, und ihn auch, wenn es unglücklich gegangen wäre, aufs möglichste vertuschet haben. Es sind sehr viele unter ihnen aufgestanden, die mit ihren Bewegungen dem Volke den grössesten Schaden zugefüget, deren keinen sie doch mit einem so gehäßigen Andenken belegen, wie unsern

JEsum von Nazareth. Sie haben ihn übergeben, und selbst bey dem heidnischen Landpfleger verklaget, als einen Rebellen. Sollte dieses alles nach dem oben angeführten und unleugbaren Charakter des jüdischen Volks möglich gewesen seyn, wenn er würklich ein Rebell gewesen wäre. Es war ja dieses allemal ein grosses Verdienst vor ihn, nach ihren Gesinnungen. Wird man hier nicht gnug entdecken, das uns auf Spuren bringen wird, JEsus werde unschuldig von ihnen verlästert.

Hierzu kommt, daß die Juden in ihren heutigen Schriften zugeben, daß JEsus Wunder gethan, daß sie noch andere selbst erzählen, die in unsern Evangelischen Büchern nicht stehen, daß sie aber um nicht genöthiget zu seyn, JEsum deshalb für den Sohn GOttes zu erkennen, vorgeben, er habe den Schemhamphorasch aus dem Tempel gestohlen, und durch dessen Kraft die Wunder gethan. Was für ein Gewicht giebet dieses Geständnis unserm Glauben? die Juden, die

ärgste Feinde unsers JEsu gestehen die Hauptsache, und alle Ausflucht, die sie noch für sich behalten, ist eine lächerliche Erklärung. Denn welcher vernünftiger wird die Geschichte von den ehernen Hunden, die gebellet haben sollen, von der Verbergung des Namens in einer Wunde im Beine rc. glauben?

Das Amt eines Vorredners, das mir aufgetragen ist, befiehlet mir iezt auf die Sache selbst zu kommen, um deren willen ich dieses schreibe. Der Herr Verfasser gegenwärtigen Büchleins, Herr Carl Anton, hat so wol für seine Person, als nach dem Inhalt dieser Schrift mit meinem bisherigen Vortrage eine Verbindung. Er ist von Jüdischen Eltern geboren, und in dieser Religion erzogen, und also der lebhafteste Zeuge, daß das Geschlecht der Juden noch fortdaure. Er ist aber nicht mehr einer mit von den Feinden unsers Heilandes, sondern ihn hat die unendliche Gnade ergriffen, und sein Herz gerühret, daß er zur seligen Erkänntnis des

herrlichen Geheimnisses gekommen ist, auch nunmehr, mit Verlust vieler zeitlichen Güter, und einer vornehmen und zahlreichen Verwandschaft, JEsum, mit aller Freudigkeit, frey und öffentlich, für den wahren Meßiam und den Sohn des lebendigen GOttes, erkennet und bekennet. Er hat das Licht dieser Welt zu Mietau in Curland erblicket am 11. Septembr. A. 1722. Sein Vater hies **Gerson Mosche** (Moses) **Kohen**, und unser Herr **Anton** selbst hies im Judenthum **Mosche Gerson Kohen.** Die Ursache dieses Namens **Kohen** ist, weil sein Geschlecht sich rühmet, mit im priesterlichen Geschlechte zu seyn, wie dann in seiner Familie, auch in nicht zu weitläuftiger Verwandschaft von ihm, die gröste Rabbinen sind, die durch Schriften den grösten Namen erlanget haben. Sein Geschlecht wird auch daher שלשלת הזהב **die güldene Kette** unter den Juden genennet. Er zählet unter den Vorfahren seines Vaters den Verfasser des **Mathenoth Kehuna** und den berühmten Glossator der Mischna den **Bartenura.** Unter den Vor-

Vorfahren seiner Mutter sind der grosse Cabbaliste Rabbi Chaim Vital und der berühmte Lipman Heller. Wie er nachgerade heranwuchs, lies ihn sein Vater sorgfältig in allen Arten der Jüdischen Gelehrsamkeit unterrichten, da er besonders vorhatte, einen grossen Rabbinen aus diesem seinen Sohne zu ziehen, der den alten Ruhm dieser Familie erhalten sollte. Er studirte sieben Jahr in Prag, und hielt sich besonders an den, iezt unter den Juden sehr berühmten, Rabbi Jonathan, der damals in Prag דרשן d.i. Universitätsprediger und Rabbi war, iezt aber über Hamburg, Altena und Wansbeck Ober-Rabbi seyn, und am erstern Orte wohnen soll. Von diesem Manne rühmet er sehr, daß er ihm vieles in der rabbinischen Wissenschaft zu danken habe, und daß auch viele Freundschaft iederzeit von selbigem ihm erwiesen sey. Hernach ist er fünf Jahr auf Reisen gewesen, da er dann in Constantinopel eine schwere Krankheit ausstehen müssen. In dieser war er seiner Seligkeit wegen sehr besorget.

Er betete zum öftern das Busgebet Daniels Dan. IX, 4. ff. Aber bey allem Beten fielen ihm immer die Zweifel ein, ob von GOtt, da er doch ein so gerechter GOtt sey, wol Vergebung der Sünden zu hoffen sey, und wie davon eine Versicherung zu erhalten. Er las weiter, und da er auf den 24. f. Verse dieses Capittels von den siebenzig Wochen kam, ward seine Unruhe nur mehr gemehret als gemindert. Er fiel fast in eine Verzweifelung, und da er durch die göttliche Gnade von seiner Krankheit zwar wider genesen war, verlies ihn doch seine Betrübnis und Schwermuth nicht, die ihn allenthalben verfolgete. Er nahm es sich also vor, in sein Vaterland, nach Curland, wider zurückzureisen, und da ihm die 70 Wochen Daniels allerley Begriffe von JEsu beygebracht hatten, in seinem Vaterlande sich nach christlichen Lehrern umzusehen, um nach der eigentlichen Beschaffenheit der christlichen Religion sich genau zu erkundigen, sie zu prüfen, und, wenn er sie wahr befände, anzunehmen, da auch die Zweifel

sei-

seiner Religion sich immer häufeten, und er fast überzeugt zu werden anfieng, sein bisheriger Glaube sey falsch. Auf dieser Reise aber kam er nach Wolfenbüttel. Dieses war der Ort, den der Höchste zu seiner Bekehrung erwählet hatte, und wo er ihm einen würdigen Geistlichen zuführete, der der Sache gewachsen war. Er fieng nämlich im Wirthshause, wo er abgetreten war, an, sich wider sehr schwach zu befinden, und ie schwächer er zu seyn glaubte, ie mehr vermehrte sich seine Unruhe, da er der Religion wegen noch ungewis war. Er entschlos sich, um auf einmal von seinen Zweifeln loszukommen, in Wolfenbüttel zu bleiben, und sich da von der Christlichen Religion unterrichten zu lassen, mit dem eifrigen Verlangen davon überzeugt zu werden, und doch auch gewissen Vorsatze, wenn diese Ueberzeugung in seinem Gemüthe nicht entstehen sollte, sie nicht anzunehmen, sondern noch eine andere zu suchen. Es ist ihm aber in dieser Ueberzeugung durch die Gnade GOttes, durch die

Vorsorge **unsers Durchl. Herzoges**, die sich seiner gnädigst angenommen, und auf alle Weise für seinen Unterricht selbst ChristFürstlichst gesorget haben, unter der Anführung des frommen und redlichen Herrn Professor Meyers am Carolino in Braunschweig, der damals noch Prediger in Wolfenbüttel war, an welchem er einen gründlichen und deutlichen Lehrer fand, so gut gelungen, daß er am 30 Jun. 1748. öffentlich in der Hauptkirche zu Wolfenbüttel getauft, und **Carl Anton** genennet worden, wobey **Sr. Herzogl. Durchl. unser Gnädigster Herr** so wol, als **die Durchl. Herzogin Frau Mutter** gnädigst die Pathen Stelle zu vertreten geruhet haben. Damit er nun mit seinem Wissen auch der Welt dienen, und indes versorget seyn möchte, so haben **Sr. Herzogl. Durchl.** ihn hier in

Helm-

Helmstedt zum Lektor der Rabbinischen Sprache gnädigst bestellet. GOtt gebe ihm seinen heiligen Geist, und er, der der rechte Vater ist über alles, was da Kinder heisset im Himmel und auf Erden, wolle ihm alle die Schätze, die JEsus uns erworben hat, empfinden lassen, er gebe ihm Kraft nach dem Reichthum seiner Herrlichkeit, stark zu werden durch seinen Geist an dem inwendigen Menschen, und JEsum Christum durch den Glauben zu wohnen in seinem Herzen, und durch die Liebe eingewurzelt und gegründet werden, auf daß er begreifen möge mit allen Heiligen, welches da sey die Breite, und die Länge, und die Tiefe und die Höhe, auch erkennen daß Christum lieb haben, viel besser sey, als Reichthümer und Ehre, besser, als alle Jüdische Gelehrsamkeit, ia als alles Wissen, auf daß er erfüllet werde mit allerley GOttes Fülle. GOtt gebe es ihm um JEsu willen!

Diese gegenwärtige Schrift enthält nur die beiden erste Abschnitte eines Werks, das nach der Reihe Stückweise

herauskommen und nachher in seinen Collegiis von ihm gebraucht werden wird. Uebrigens empfehle ich den Verfasser dieser Schrift dem geneigten Leser, daß er seine Schrift nach der Liebe beurtheilen, und dem Verfasser selbst ein geneigtes Andenken schenken, und mit ihm GOtt loben wolle, der ihn erleuchtet und zu JEsu Christo gebracht hat. Helmstedt den 18. März 1751.

D. Ernst August Bertling.

Inhalt.

Inhalt.

Der erste Abschnitt,

handelt

Von den Gebräuchen zum Leben eines Juden gehörend von dessen Anfang bis zu Ende.

Das erste Kapittel.
Von der Geburt eines Juden. 1.

Das zweyte Kapittel.
Von der Beschneidung. 4.

Das

Das dritte Kapittel.
Von der Bekehrung der גוים (Goim) zum Judenthum. 17.

Das vierte Kapittel.
Von der Lösung der Erstgeburt. 28.

Das fünfte Kapittel.
Von der Erziehung der Kinder. 35.

Das sechste Kapittel.
Von der Verheirathung der Juden. 38.

Das siebente Kapittel.
Von dem Verhalten der Eheleute. 48.

Das achte Kapittel.
Von der Ehescheidung. 51.

Das

Das neunte Kapittel.

Von der חליצה Befreiung eines Weibes von der Heiraht ihres verstorbenen Mannes Bruders. 73.

Das zehente Kapittel.

Von dem Begräbnis eines Juden. 86.

Das elfte Kapittel.

Von dem Trauren der Juden. 93.

Der zweyte Abschnitt,

handelt

Von der Synagoge.

Das erste Kapittel.

Von der Synagoge an sich selbst. 96.

Das

Das zweyte Kapittel.

Von dem Gottesdienste in der Synagoge. 103.

Das dritte Kapittel.

Von dem Schulwesen der Juden und der Hochachtung eines Gelehrten und Verachtung eines Ungelehrten. 119.

Der erste Abschnitt.

Gebräuche

zum Leben eines Juden gehörend von dessen Anfang bis zu Ende.

Das erste Kapittel.

Von der Geburt eines Juden.

§. 1.

Bey der Geburt einer jüdischen Person muß man zuforderst auf die Zeit sehen, da ein solches Kind sich noch im Mutterleibe befindet. Von diesem Zustande des Kindes lehret der Talmud im Tr. Nide 30. Bl. daß ein solches Kind im Mutterleibe ein brennendes Licht auf seinem Haupte habe, vermittelst desselben es von einem Ende der Welt bis zum andern sehen könne. Den Beweis ziehen sie aus dem 29. cap. Hiobs v. 2. 3.

§. 2.

Der Talmud behauptet ferner in eben diesen Tr., dem Kinde sey im Mutterleibe das ganze Gesetz beigebracht, zum Beweis führet er an Sprichw. 4, 4. und Hiob 29, 4.

§. 3.

Ferner behaupten die Rabbinen, das Kind würde im Mutterleibe beeidiget, daß es from und nicht gottlos seyn solle. Den Beweis nimt der Talmud aus Jesaiä 45, 24. welchen Ort sie mit dem 22. Psalm. v. 30. vergleichen.

§. 4.

So bald nun ein solches Kind zur Welt kommt, trit ein Engel herzu und schläget das Kind auf den Mund, damit es alles, was es gesehen und gehöret, sogleich vergessen möge. Den Beweis nehmen sie aus 1 Mos. 4, 7.

§. 5.

Der Talmud im Tr. Erubhin 100. Bl. zählet 10. Flüche, welche GOtt nach dem Falle der Eva auferleget, die sich auf das ganze weibliche Geschlecht erstrecken sollen. Unter allen diesen ist der schärfste: Mit Schmerzen solst du Kinder gebähren.

§. 6.

Diesen Fluch halten insonderheit die Cabbalisten für sehr gefärlich, weil ihrer Meinung nach der böse Geist zur Zeit der Gebuhrt sehr beschäftiget ist sowol der Kindbetterin als ihrem Kinde einigen Schaden zuzufügen. Dahero haben sie einen Lehrsatz: Wer einen Juden von

von einer Gefahr errettet, der ist demjenigen gleich zu schätzen, der die ganze Welt erhalten hat. Diesen Satz zu erfüllen, wenden sie allerley Mittel an, den bösen Geistern zuvor zu kommen.

§. 7.

Unter diesen Mitteln ist das fürnehmste, welches die Cabbalisten verordnet haben, dieses: Sie schreiben auf ein kleines Blat den 121. Ps. und darunter die Worte סינוי וסנסנוי וסמנגלף sinui vesansanui vesamangelaph, אדם וחוה חוץ לילות adam vechave chuz liloth ferner מכשפה לא תחיה mechaschepha lo techaje und endlich שדי קרא שטן schadai kara satan. Dieses Blat hängen sie über alle Thüren des Zimmers, wo sich die Kindbetterin befindet, wie auch über ihr Bette.

§. 8.

Ist die Kindbetterin so glücklich, daß sie theils ohne, theils durch gewisse Mittel einen Sohn zur Welt bringet, so ist die Freude des Vaters hierüber ganz unbeschreiblich; denn hierdurch wird er aus der Feindschaft mit GOtt gesetzet, wie der Talmud in dem Tr. Bava Bathra 100. Bl. lehret: Der Mensch, welcher keinen Sohn hinterlässet ist GOttes abgesagter Feind. Dahero sind die Bemühungen eines so glücklichen Vaters sehr eifrig. Er wendet alle mögliche Mittel an, welche die Cabbalisten verordnet haben, und ist er in seiner Unternehmung glücklich, so machet er alle gehörige Anstalten zur Beschneidung seines gebohrnen Sohnes.

Das zweyte Kapittel.
Von der Beschneidung.

§. 1.

Die Beschneidung ist so wol in dem Gesetze, wie aus 1 Mose 17, 10. zu ersehen, als in dem Talmud gegründet, indem es in dem Tr. Kidduschin 29. Bl. also heist: האב חייב בבנו למולו ולפדותו וללמדו תורה ולהשיאו אשה der Vater ist verbunden seinen Sohn zu beschneiden, auszulösen, zu erziehen, und zu verheirahten. Die erstere Pflicht sol in diesem, die drey letztern aber in besondern Kapitteln erwiesen werden.

§. 2.

Es ist ein algemeiner Lehrsatz der Rabbinen, kein Mensch kann seelig werden, wenn er nicht beschnitten ist, und zwar aus diesem Grunde, weil in dem Kapittel, welches von der Beschneidung handelt, dreyzehnmal das Wort Berit vorkömt. Dieses vergleichen sie mit den dreyzehn Middot oder Eigenschaften GOttes, welche 2 Mose 34, 6. 7. beschrieben werden. Diese Vergleichung machen sie nach der Cabbalistischen Rechnung aus dem 6ten Cap. Hohel. 11. Die Rabbinen machen hieraus ein besonderes Geheimnis, welches wir aber, um alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, mit Stillschweigen übergehen, und zur Sache selbst schreiten wollen.

§. 3.

Man findet viele Rabbinische Schriftsteller, welche die Beschneidung in ihrer Ordnung beschreiben, keiner aber unter ihnen ist darin deutlicher als der Verfasser des לבוש עטרת זהב Levusch atereth Sahabh, welchem wir aus dieser Ursache folgen wollen.

§. 4.

Zuforderst zeiget er in dem 261. Cap. besagtes Buches, der Vater sey schuldig den Sohn selbst zu beschneiden, nicht aber die Mutter, denn es heist 1 Mose 21, 4. und Abraham beschnitte seinen Sohn rc. hat es aber der Vater versäumt, so muß die Obrigkeit der Juden dafür Sorge tragen, hat es auch diese unterlassen, muß der Sohn, wenn er erwachsen, sich selbst beschneiden, geschiehet aber auch dieses nicht, muß er ausgerottet werden, wenn er gleich vorhero nicht gewarnet ist.

§. 5.

Kann ein Vater sein Kind nicht beschneiden, so muß ein מוהל Mohel, ein Beschneider, wenn er vorhanden, dieses Amt verrichten, wil dieser aber für seine Arbeit belohnet seyn, und der Vater kann ihn nicht bezahlen, so muß die Obrigkeit ihn antreiben, es umsonst zu verrichten, weil er, in Falle er sich wegerte, seine grösseste Glückseligkeit in dem Himmel dadurch verscherzen würde, wil aber der Mohel auf keine

Weise von den Rabbinen sich dazu bereden lassen, so muß ihn die Obrigkeit mit Gewalt dazu zwingen, weil diese Wolthat von keinem Sterblichen belohnet werden kann.

§. 6.

Hat ein Vater die Beschneidung seines Sohns schon über die gesetzte Zeit versäumet, darf die Obrigkeit das Kind wieder den Willen des Vaters nicht beschneiden, es sey denn, daß er dieselbe aus Vorsatz gehindert hätte.

§. 7.

Es kann aber die Beschneidung so wol durch einen קטון katon, einen Jüngling der noch nicht 13. Jahr und 1. Tag alt ist, als durch Knechte, Weiber und unbeschnittene Israeliten in Nohtfalle, niemals aber durch einen גוי Goi verrichtet werden.

§. 8.

Ein משומד Meschummed oder ein Jude, der sich zu einer andern Religion gewendet hat, darf kein Judenkind beschneiden.

§. 9.

Ein Kind welches vor der gesetzten Zeit, besonderer Umstände wegen, beschnitten werden muß, kann von einem jeden, er sey גוי Goi oder Israelit, beschnitten werden, weil es keine rechte Beschneidung ist.

§. 10.

§. 10.

Der Vater ist verbunden, wenn es seine Umstände leiden, oder er selbst kein Beschneider ist, einen מוהל Mohel zu halten, der ein gelehrter und gottesfürchtiger Mann ist, weil die Kinder in allen Stücken dem Mohel nachzuahmen pflegen.

§. 11.

Ein Jude ist ferner schuldig, Gevattern zu bitten, wenn er dieses wichtige Werk der Beschneidung nicht auf sich allein nehmen wil. Sie pflegen gemeiniglich dazu gelehrte und gottselige Männer zu nehmen. Dahero geschiehet es gemeiniglich, daß der Stadt Rabbi das Kind bey der Beschneidung halten muß, und in diesem Falle kann der Gevatter auch wol ein Ungelehrter seyn. Derjenige, welcher das Kind bey der Beschneidung hält, heist ein סנדק Sandak.

§. 12.

Uebrigens können die Gevattern verheirahtete oder unverheirahtete Personen seyn; nur müssen sie aus einer Manns- und einer Frauensperson, auch wol aus Braut und Bräutigam bestehen, und zwar müssen sie beiderseits Blutsfreunde seyn.

§. 13.

Wenn der Vater bereits den Mohel und die Gevattern bestellet hat, so darf er keine andere wehlen, es sey denn, daß die ersteren

verreiset sind, und er vermuthet, daß sie binnen der Zeit nicht wieder zurück kommen, kommen sie aber zur rechten Zeit wieder, müssen die letzteren weichen.

§. 14.

Die Zeit der Beschneidung ist der achte Tag von der Gebuhrt des Kindes angerechnet, und weil der achte Tag bestimmt wird, so schliessen die Rabbinen daraus, daß die Beschneidung des Nachts nicht vor sich gehen dürfe.

§. 15.

Sie kann aber nach dem Befehle der heiligen Schrift so wol des Vormittages als Nachmittages vor sich gehen, weil nur der achte Tag, einfolglich der ganze Tag genant wird. Allein die Rabbinen lehren, daß man zum Gottesdienst eilen müsse, und dahero müsse dieses heilige Werk des Morgens vor der Sonnen Aufgang verrichtet werden.

§. 16.

Gehet die Beschneidung eines Kindes nach dem Aufgange des Morgensterns und vor dem Aufgange der Sonne vor sich, ist sie gültig, geschichet sie aber in einem Nohtfalle so gar vor dem Aufgange des Morgensterns, so kann sie zwar nicht für ungültig gehalten werden, allein die Wunde muß bey Anbruch des Tages wieder geöfnet werden, daß etwas Blut herausfliesse.

§. 17.

Wenn ein noch unbeschnittenes Kind in eine schwere Krankheit fält, so daß es in allen Gliedern Schmerzen empfindet, so darf es nicht eher beschnitten werden, bis nach der Befreyung von der Krankheit 7. gesunde Tage verflossen sind, empfindet es aber diese Schmerzen an einem Gliede, welches der Beschneidung nichts hindert, so kann die Beschneidung vor sich gehen, so bald das Kind gesund wird.

§. 18.

Wird ein Kind gegen Abend gebohren, und man kann nicht recht bestimmen, ob es Tag oder Nacht ist, so wird der morgende Tag für den erstern gerechnet, und das Kind an dem 8ten Tage, von den morgenden angerechnet, beschnitten.

§. 19.

Ist ein Kind einige Tage nach seiner Geburt noch roht, so siehet man es als ein Kennzeichen an, das das Geblühte noch nicht in die Gliedmassen zertheilet worden, folglich darf die Beschneidung nicht eher vor sich gehen, bis es eine natürliche Gestalt bekömt.

§. 20.

Ohneracht et am Sabbattage alle Arbeit verbohten, die Beschneidung aber als eine Arbeit angesehen wird, kann dieselbe doch an diesem Tage verrichtet werden, allein man muß da-

bey alle Umstände genauer erwägen und beobachten, als wenn die Beschneidung auf einen Werkeltag fält, insonderheit muß alles, was zur Beschneidung gehöret vor den Sabbat, besorget werden.

§. 21.

Ein אנדרוגינוס Andrognis, der zu Zeiten ein Manns- zu Zeiten ein Frauensbild ist, und ein טומטום tumtum von dem man nach seiner Gebuhrt nicht gewis bestimmen kann, ob es ein Manns-oder Frauensbild ist, selbiges aber wenige Tage nach seiner Gebuhrt durch gewisse sich geäusserte Merkmale kund wird, ferner ein Kind, welches eine doppelte Vorhaut zur Welt bringet, und endlich das Kind eines Israeliten, das er mit einer גויה Goje zeuget, dürfen am Sabbattage nicht beschnitten werden.

§. 22.

Ein Jude, der noch niemals die Beschneidung verrichtet hat, darf am Sabbattage nicht den Anfang machen.

§. 23.

Die Beschneidung an sich selbst bestehet aus drey Stücken. Das erste nennen die Juden חיתוך chittoch die Beschneidung der Vorhaut, das zweite פריעה periehe die Reissung der Haut, das dritte מציצה Metzitza die Aussaugung des Bluts. Die beiden ersteren Stücke müssen nothwendig beobachtet werden, wenn die Beschneidung gültig seyn sol. Aus diesem

Grunde können auch wol drey Beschneiders, wenn sie da sind, dieses heilige Werk verrichten, aber nicht mehr, weil nur drey wesentliche Stücke der Beschneidung vorhanden sind, sind aber zwey Mohels da, darf der eine sich nur mit dem ersten Stücke der Beschneidung beschäftigen, die beiden letzteren Stücke muß der andere übernehmen, ist aber nur ein Beschneider da, kann er auch alle drey Stücke verrichten.

§. 24.

Das erstere Stück, die Beschneidung der Vorhaut kann geschehen mit einem Steine, Glase oder auch mit einen andern Schneidegeräthe, welches es sey, nur keine Holzrinde. Um aber dem Kinde, die Schmerzen, so viel möglich zu lindern, haben sie ein sehr scharfes Messer dazu verordnet. Das zweyte Stück, die Reissung der Haut geschiehet mit den Nageln beider Daumen, ia einige Mohalim lassen sich silberne Nageln machen. Das dritte Stück, die Aussaugung des Bluts geschiehet mit dem Munde.

§. 25.

Die feyerliche Handlung der Beschneidung geschiehet aber auf folgende Weise: den Freitag als Sabbatabend vor der Beschneidung bittet der בעל ברית Baal Berit (der Vater, dessen Kind beschnitten werden sol) die Gevattern und den Mohel, wie auch den Stadtrabbi und

und andere gute Freunde zu Gaste, welches aber gemeiniglich nach geendigter Sabbatmalzeit erst zu geschehen pflegt. Nach genommenen Mahle beten sie das Gebet קריאת שמע keriat schema, und gehen alsdan auseinander. Dieses nennen sie zum בן זכיר ben sachor gehen. Des andern Morgens verrichten sie in der Synagoge den gewöhnlichen Gottesdienst, nach dessen Endigung der חזן Cantor ausruft, gehet zum שלום זכור schalom sachor, alsdann gehet der Rabbi mit den sämtlichen Mannspersonen hin, und verrichtet ein kleines Gebet, nach dessen Endigung sie fortgehen.

§. 26.

Den Abend vor der Beschneidung muß der בעל ברית Baal-Berit abermal den Mohel, die Gevattern, den Rabbi und andere Gelehrte zum Essen bitten. Diese Gäste bleiben die ganze Nacht daselbst, und unterhalten sich mit beständigen Gebete und gelehrten Unterredungen, weil in dieser Nacht die bösen Geister der Kindbetterin so wol als dem Kinde insbesondere gefährlich sind. Dahero auch der Mohel das Beschneidungsmesser mitbringet und es dem Kinde unter den Kopf leget.

§. 27.

Den folgenden Morgen gehen sie früh in die Synagoge, wenn eine vorhanden ist, und verrichten mit den מנין minien ihr Morgengebet, wenn nemlich 10. Personen zugegen sind, worunter

unter keiner jünger als 13. Jahr und 1. Tag ist. Hierauf singet der Cantor den 6ten Vers aus dem 149sten Psalm, welcher in ihren Gebetern mit befindlich ist, hierauf singet er mit dem Mohel so daß einjeder einen Vers wechselsweise von dem Bunde, den GOtt mit Abraham gemacht hat, welches sie וכרות vecharot nennen, wie auch ihr tägliches Gebet aus den 14ten cap. 2 Mose von den 30sten Vers bis an den 19ten des 15ten cap. singen muß. Endlich schliessen sie mit dem Gebete alenu &c. dann machen sie zur Beschneidung selbst Anstalt.

§. 28.

Der שמש Schamesch oder Schulbedienter setzet zwey Stühle, einen vor den Gevatter, den andern zur rechten des Gevatters vor den Engel des Bundes, welches der Prophet Elias und zugleich der Priester Pinehas seyn sol, und leget auf jeden ein Küssen.

§. 29.

Hierauf theilet der Mohel alle zur Beschneidung nöhtige Werkzeuge unter verschiedene Personen aus, nemlich den Becher mit Wein, das Messer, den Teller mit Erde, das Blutstillungspulver und erwartet das Kind. Der Schamesch aber muß an der Thür der Synagoge, wo das Kind hereingebracht wird, mit einem Wachslichte in der Hand stehen.

§. 30.

§. 30.

Mitlerweile wird das Kind von den Weibern gebadet, und zur Beschneidung gereiniget. Hierauf nimt es des Gevatters Frau oder eine Blutsfreundin, oder eine Braut auf ihre Arme, und trägt es unter dem Gefolge sämtlicher Weiber vor die Thür der Synagoge, alsdann ruft der inwendig vor der Thür stehende Schamesch: Gevatter, hierauf kömmt der Gevatter, und nimmt das Kind von seiner Frau und bringet es an die Stelle, unter den frolockenden Zurufe sämtlicher Anwesenden ברוך הבא Baruch habbah: gesegnet sey, der da kömmt, welches dem Elia zu Ehren geschiehet, von welchem sie glauben, daß er mit dem Kinde zugleich in die Synagoge trete. Aus den Händen des Gevatters empfängt es der Mohel.

§. 31.

Der Mohel leget das Kind auf den Stuhl Elias und spricht: זה כסא של אליהו se kese schel Eliahu dis ist der Stuhl Elias. Hierauf setzet sich der סנדק Sandak, das ist, der gegenwärtige Rabbi oder der Gevatter selbst auf den Stuhl Elias zur Linken, und hält auf seinem Schoosse das Kind zur Beschneidung.

§. 32.

Des Kindes Vater muß, wenn er nicht selbst die Beschneidung verrichtet, bei dem Beschneider stehen.

§. 33.

Sind nun zu dieser Verrichtung drey Mohalim bestellet, so nimmt A das Messer, und hält das Gebet: Gelobet sey GOtt, der die Beschneidung eingesetzet hat, und schneidet mit möglichster Behutsamkeit und Geschwindigkeit die Vorhaut weg, und leget sie auf den Teller mit Erde, welche der bösen Schlange und einem Segen zu Gefallen zubereitet ist. Der Vater aber betet: Gelobet sey GOtt rc. einzuführen in den Bund Abrahams rc. und die ganze Gemeinde antwortet ihm: so wie du ihn in den Bund gebracht hast, solst du ihn auch zur Gelehrsamkeit, zur Verheirahtung und guten Werken bringen, unterdessen tritt B hinzu und reisset mit grosser Bedachtsamkeit die Vorhaut herunter und C sauget hierauf das Blut mit dem Munde aus, alsdann stillet er das Blut, unterdessen stehet der Gevatter von dem Stuhle auf, und nimmt das Kind auf seine beiden Arme. Hierauf tritt der Mohel C hinzu, nimmt einen Becher Wein, oder in Ermangelung desselben, andere Getränke, und hält das Gebet: אשר קדש ידיד מבטן ascher kadesch jedid mibetten, der du ein Kind in Mutterleibe geheiliget hast, wodurch sie den Patriarchen Isaac verstehen, und wenn er in dem Gebete an die Worte kommt: in deinem Blute solt du leben, in deinem Blute rc. läst er mit seinem Finger einige Tropfen Wein dem Kinde in den Mund laufen, welches sie als ein grosses Geheim-

heimnis ansehen; in diesem Gebete pflegen sie auch dem Kinde einen Nahmen beyzulegen, welcher gemeiniglich von einen verstorbenen Freunde des Vaters oder der Mutter genommen wird. Nach geendigten Gebete trinket der Sandak etwas von dem Weine. Hierauf bringet der Gevatter das Kind wieder seiner Frau, und diese träget es nach Haus.

§. 34.

Endlich wünschen die Juden in der Synagoge dem Vater מזל טוב Masel tov gut Glück, und der Cantor muß dem Vater, der Mutter und dem Kinde den Segen מי שברך Mi schebeirach sprechen. Und hierauf endiget sich der ganze Gottesdienst. Der Gevatter giebet alsdenn einen prächtigen Schmaus, und der Vater thut ein gleiches, weil ihn die Rabbinen dazu insonderheit verpflichten. Den Schlus machen ausser dem gewönlichen Mittages Gebete einige ausserordentliche Gebeter.

§. 35.

Wenn A zwey Kinder B und C auf einem Tage beschneiden lässet, werden sie beide hinter einander beschnitten, so daß das Gebet vor der Beschneidung bey B und das Gebet nach der Beschneidung bey C gehalten wird. Die übrigen Ceremonien werden, wie oben gemeldet, gehalten.

§. 36.

Bey allen denjenigen Kindern, an welchen die drey Hauptstücke der Beschneidung gewisser Umstände wegen nicht stat finden, wird weder vor noch nach der Beschneidung ein Gebet gehalten.

§. 37.

Gehet ein גוי Goi zum Judenthum über, darf er nicht eher angenommen werden, ehe er sich nicht beschneiden lassen, und sich ihren Gesetzen völlig unterwerfen wil.

Das dritte Kapittel.

Von der Bekehrung der גוים (Goim) zum Judenthum.

§. 1.

Wir können bey dieser Abhandlung eben demjenigen Verfasser folgen, dessen Unterrichts wir uns schon oben in dem Abschnitte von der Beschneidung bedienet haben. Man kann ihn dahero nachlesen in dem 268. Cap. Bl. 142.

§. 2.

Es wird kein גר Ger oder Fremdling in die Gemeinschaft der Juden angenommen, wenn er nicht zuforderst beschnitten, und im Wasser gebadet ist.

§. 3.

Weil nun die Rabbinen die Beschneidung so wol als das Wasserbad als zwey Hauptstücke ansehen, welche mit einem so genanten Ger nohtwendig vorgenommen werden müssen; so haben sie diesen so bekanten als algemeinen Lehrsatz angenommen: גר שמל ולו טבל כאלו לא מל Ger schemol velo tobhal &c. das heist: ein Ger, der zwar beschnitten, aber noch nicht gebadet ist, oder, ein Fremdling, der zwar gebadet, aber noch nicht beschnitten ist, ist kein Ger, das heist: die mit ihm fürgenommene Handlung entweder des Bades oder der Beschneidung allein, ist wie ungültig, wie nichts zu achten, wenn sie nicht beyde zugleich an diesem Ger volzogen werden. Es beweisen aber die Rabbinen die Nohtwendigkeit beider Stücke aus der heiligen Schrift. Die Beschneidung beweisen sie aus 2 Mos. 12, 14. Das Wasserbad als das zweyte Stück suchen sie daraus zu behaupten, weil sich die Kinder Israel damals baden musten, ehe sie die Thora empfingen. 2 Mos. 19, 10.

§. 4.

Ehe aber ein Ger zu diesen zwey Hauptstücken der Bekehrung gelassen wird, muß er vorhero drey gelehrten Männern vorgestellet werden, welche wegen ihrer besondern Geschicklichkeit dazu bestimmet werden, an ihn einige besondere Fragen zu thun.

§. 5.

§. 5.

Diese Fragen, welche die drey דיינים Dajanim oder Richter an den Ger ergehen lassen müssen, sind folgendes Inhalts: was beweget dich, unsere Religion anzunehmen: ist dir denn unbekant, daß wir Israeliten in den jetzigen Zeiten verstossen, verachtet und ein Spot in den Augen aller Völker sind? Weist du nicht, daß wir täglich geplaget, und von einem Orte nach den andern verjaget werden. Wenn nun hierauf der Ger antwortet, er wolle alles leiden und alle Plagen willig ertragen, so wird er so fort von diesen Gelehrten in ihre Geselschaft, und Religion angenommen.

§. 6.

Nichts desto weniger kann das Bekehrungswerk noch nicht gleich mit diesem angenommenen Ger vorgenommen werden; sondern er muß zuforderst in denen Hauptwarheiten der Religion unterrichtet seyn. Dahero belehret man ihn, er müsse an einen einigen GOtt, und zwar an den GOtt Israels glauben: alle andere Gottheiten, die die גוים Goim anzubeten pflegten, müsse er für falsche Götter, und ihre Verehrer für Abgötter erklären, hierauf bringet man ihm die Gebote und Verbote bey, man zeiget ihm die Belohnung, die diejenigen zu erwarten hätten, so dieselben hielten, zugleich aber auch die Strafen, denen diejenigen unterworfen wären, so sie überträten. Man begegnet ferner

einem Hauptzweifel, den sich vielleicht ein solcher Ger machen könte, warum tausend Völker ausser Israel blüheten wie die Cedern auf Libanon, Israel aber selbst wie ein Dorn im Gebüsche geachtet sey; man antwortet ihnen: jene blühende Völker erhielten ihre Belohnung in dieser Zeitlichkeit, aber die Israeliten würden dieselbe erst in der künftigen Ewigkeit zu erwarten haben rc. Williget nun ein Ger in alle diese Stücke, und hat er bereits die gehörige Erkentnis, so wird sogleich zu der Bekehrung selbst geschritten.

§. 7.

Hat man nunmehro auf diese Art einen Ger die nöhtigsten Lehren beigebracht, ist man ferner überzeuget, er habe diese Veränderung seiner Religion aus keinen irdischen und eitelen Absichten, etwa zeitliche Vortheile zu gewinnen, oder aus einer gar zu starken Liebe gegen ein Jüdisches Frauenzimmer, oder aus andern dergleichen Absichten, vorgenommen, so schreitet man mit ihm zu der Beschneidung, als dem ersten Hauptstück der Bekehrung, weil ohne derselben einer ohnmöglich ein Jude seyn und heissen kann.

§. 8.

Die Beschneidung muß bey einem Ger eben so, wie bey einem gebornen Juden beobachtet werden, man mag auf die Beschneider

oder auf die drey Hauptstücke, welche bey der Beschneidung vorkommen, und auf das, was damit verbunden ist, sehen, nur diejenigen Stücke, welche bey der Beschneidung eines achttägigen Kindes beobachtet werden, fallen bey einem Ger mehrentheils weg. Man verändert ferner das Gebet, welches vor und nach der Beschneidung verrichtet wird, und nach diesem Gebete leget man ihm einen neuen Namen bey. Diesen Namen bekomt er aus der Bibel, dergestalt, daß der erste Name, welcher ihnen in der ohngefehr aufgeschlagenen Schrift in die Augen fält, als der beste darzu erwehlet wird.

§. 9.

Ohngeachtet nun ein Ger schon beschnitten ist, so bleibt er doch noch so lange ein Goi, bis er die טבילה Tebhila oder das Wasserbad gebraucht hat. Dieses Wasserbades darf er sich aber nicht eher bedienen, als bis er von der Beschneidung recht geheilet ist.

§. 10.

Kaum ist daher ein Ger von der Beschneidung völlig geheilet, so muß er in ein מקוה Mikva oder Wasserbad gehen. Drey Jüdische Richter müssen ihn dahin begleiten, und bey diesem Wasserbade beständig zugegen seyn. Der Ger muß sich hierauf nackend ausziehen, und ins Wasser gehen, in welchen er zum wenigsten bis

über die Arme stehen muß. Mitlerweile müssen ihm diese drey Richter noch einige leichte und schwere Gebote einschärfen, wenn er sich nun dieselben alle zu halten, erkläret hat, muß er seinen Kopf unter das Wasser tauchen, dergestalt, daß man nicht das geringste Haar von seinem Haupte sehen kann. Sobald er aus dem Wasser gestiegen, muß er das Gebet des Wasserbades halten: Gelobet sey GOtt ⸗ ⸗ der uns das Wasserbad befohlen hat. Es ist hiebey zu bemerken, daß dieses Gebet alle jüdische Personen, sie mögen das Wasserbad willkürlich, oder dem Gesetze gemäs verrichten, vor ihrem Eintrit in das Wasser; ein Ger aber nach seinem Ausgange aus dem Wasser, halten muß.

§. 11.

So bald nun ein Ger auch dieses zweyte Stück die Mikva verrichtet, so ist er ein rechter Jude, und wird zu allen Gebräuchen zugelassen, was aber die Haltung der Gebote anbetrift, wird er denen jüdischen Weibern gleich geschätzet. Bleibt er nun bey dieser seiner einmahl erkanten und bekanten neuen Religion, so nennet man ihn einen גר צדק Ger Zedek.

§. 12.

Wenn eine גויה Goje zur jüdischen Religion übertrit, werden auch mit ihr alle diejenigen Handlungen vorgenommen, welche bey einer Mannsperson beobachtet werden. Nur in Ansehung

sehung der Bekehrung kann nicht mehr als ein Hauptstück mit ihr vorgenommen werden, und dieses ist die טבילה Tebhila oder das Wasserbad. Die Verrichtung dieses Gebrauchs geschiehet auf eben dieselbe Weise, welche wir oben bey dem Goi beschrieben haben, nur ist dieses zu merken, daß die Richter diese nackende Frauensperson nicht eher ansehen, oder ein Wort mit ihr reden dürfen, als bis sie ihre Blösse mit Wasser gänzlich bedecket hat. Wie sie sich aber im Wasser zu verhalten hat, haben wir oben §. 10. hinreichend gemeldet.

§. 13.

So bald diese Goje aus dem Bade steiget, wird ihr aus der heiligen Schrift ein Name beygeleget, denn ist sie wie eine rechte Jüdin von den Juden zu halten, und muß sich zugleich auch wie eine solche verhalten.

§. 14.

Trit eine schwangere Goje zur jüdischen Religion über, so wird das Kind, welches sie in ihren Judenstande zur Welt bringet, von der טבילה Tebhila befreyet, weil die Mutter das Wasserbad in der Schwangerschaft verrichtet, und dadurch in das Judenthum eingegangen ist.

§. 15.

Ein Goi, der einen גוי קטון Goje katon einen kleinen Sohn hat, der noch in seinen zarten

Jahren ist und also noch nicht die gehörige Gabe zu urtheilen hat, kann diesen seinen Sohn durch diese zwey Hauptstücke der Bekehrung zum Judenthum überbringen, weil die Kinder gemeiniglich mit dem, was der Vater thut zufrieden sind.

§. 16.

Hat aber ein solches Kind keinen Vater, sondern die Mutter bringet es zum Judenthum, oder es meldet sich selbst, so muß das Gericht dieses Kind ohnerachtet es noch nicht die gehörige Urtheilungskraft besitzet, zum Juden machen. Gereuet ihn aber bey zunehmenden Verstande seine Bekehrung, so wird sie für nichtig angesehen, es wird aber ein solcher Mensch nicht für einen משומד Meschumed sondern einen würklichen גוי Goi fernerhin gehalten.

§. 17.

Daher ermahnet Maimonides einen jeden Juden, einem Ger doppelte Liebe zu erweisen, einmal deswegen, weil er durch diese Bekehrung sein Nächster geworden, nechstdem, weil er ein Fremdling ist, GOtt aber jederzeit einen besondern Gefallen an solchen Fremdlingen hat, die sich zu ihm bekehren. Drittens ermahnet eben dieser Rabbi die Juden, einen solchen Ger mit guten Beispielen vorzugehen, viertens demselben kein Aergernis zu geben und

end-

endlich fünftens ihm niemals sein Herkommen oder seinen vorigen Stand vorzuwerfen.

§. 18.

Der לבוש Levusch lehret in den Namen der Talmudischen Rabbinen in dem 269. cap. Wenn ein Fremdling, 1) עול התורה ohl hathora das Joch des Gesetzes, 2) עול המיצות ohl hammitzvot das Joch der Gebote, 3) עול מלכות שמים ohl malchut schammaim das Joch des Himmelreichs, wodurch er den Glauben verstehet, annehme, so würde ihm ein neuer und heiliger Geist gegeben, er bekäme eine neue Seele, und sey es mit ihm nicht anders, als wenn er an dem Tage seiner Bekehrung von neuen erschaffen und gebohren wäre.

§. 19.

Dahero ist kein Ger verbunden das 18. cap. 3. Mos. in Ansehung der ערות Ehrvat zu halten, weil er seine zurückgelassene Freunde fernerhin nicht mehr als Freunde, sondern als Fremde anzusehen hat, indem er wie ein neuererschaffener Mensch betrachtet wird.

§. 20.

Aus diesem Grunde behaupten die Rabbinen, wenn ja ein Ger mit seiner Mutter oder Schwester, die noch nicht bekehret sind, Unzucht getrieben, so sey diese Hurerey gleich als wenn er mit einer fremden, so ihm nichts angehet, Unzucht getrieben hätte.

§. 21.

Gehen aber auch diese seine Verwandten, es sey seine Mutter oder Schwester, zum Judenthum über, so kann er so gleich eine von denen beiden heyrathen, weil sie aus obigen Grunde wie neugeboren angesehen werden.

§. 22.

Diese vorgeschreibenen Sätze halten die Rabbinen dem göttlichen Gesetze gemäs, ja sie glauben, daß selbige recht nach dem Willen GOttes eingerichtet wären; Allein der Levusch schreibet, man habe deswegen denen bekehrten Fremdlingen die Heyraht der Blutsfreunde von mütterlicher Seite untersagt, weil die Rabbinen gesehen, daß einige Fremdlinge hieran ein Aergernis nehmen würden.

§. 23.

Daher darf ein Ger nicht alle ערות Ehrvat von Seite der Mutter, von väterlicher Seite aber alle heyrahten. Er darf also seines Bruders Weib, von des Vaters Seite seines Vater Bruders Weib, seines Sohnes Weib, wie auch seiner Mutter Schwester von ihres Vaters Seite, wie auch seine Schwester von des Vaters Seite und seine Tochter, die seine Religion angenommen hat, heyrahten. Ohnerachtet alles dieses einem Ger frey stehet, so darf doch dieses ein משומד Meschumed nicht thun, wenn er sich wieder zur jüdischen Religion gewendet hat.

§. 24

§. 24.

Ein משומר Meschumed oder Verdamter heist bey den Juden ein solcher der die jüdische Religion verlassen, und zu einer andern gegangen ist.

§. 25.

Einen solchen Menschen, wenn er in seiner neu angenommenen Religion bis an seinen Tod verbleibet, sprechen die Rabbinen alle Hofnung zur Seligkeit ab; ja man bestimmet ihm eine weit strengere Quaal als allen denenjenigen so ausser ihrer vermeinten wahren Kirche sterben, sie behaupten von einem solchem, daß sein Feuer niemals ausgehe, und sein Wurm nicht sterbe, daher sie ihm auch den Namen eines רוח הטומא Ruach hatuma beylegen.

§. 26.

Gehet aber ein Meschumed wieder zum Judenthum zurück, so wird er wieder angenommen, wenn er die ihm von denen Rabbinen auferlegte Busse willig übernommen hat.

§. 27.

Allein diese Busse eines Meschumed ist nur alsdann ein Mittel, ihn wiederum zu einen Juden zu machen, wenn er in der Zeit, da er in der falschen Religion gewesen, keine Frau genommen, mit ihr keine Kinder erzeuget, und diese nicht in der falschen Kirche zurückgelassen hat. Denn so lange noch etwas von seinem Saamen in der falschen Kirche anzutreffen ist, hilft

hilft keine Busse, sondern er bleibt ein Goi, und ist, er mag unter den Juden bleiben, oder wieder zurück unter die Goim gehen, doch verlohren.

§. 28.

Ist aber von seinem Saamen keine Seele mehr unter den Goim anzutreffen, so macht ihn die gehörige Busse, wie auch das Wasserbad wiederum zum rechten Juden, ausser diesen beiden Stücken wird weiter nichts mit ihm vorgenommen.

§. 29.

Ein solcher Mensch, der von dem Judenthum zu den Goim, und von dem Goim wiederum zum Judenthum übergehet, ist verbunden, alle Gebote und Gebräuche zu halten; denn er wird nicht anders angesehen, als wenn er stets von seiner Geburt an in dem Zustande geblieben wäre. Ein Ger aber wird in Absicht auf die Gebote und Gebräuche einer gebornen Judin gleich geschätzet; was aber die Lösung der Erstgeburt betrift, wird er einem gebornen Juden gleich geschätzet.

Das vierte Kapittel.

Von der Lösung der Erstgeburt.

§. 1.

Wir lesen in der heiligen Schrift 2. Mos. 13. daß GOtt denen Kindern Israel befohlen, die Erstgeburt sowol unter den Menschen als

als unter dem Viehe zu lösen. Die Lösung der Erstgeburt unter den Menschen wird von den Juden noch ietzo beobachtet, weil es der Talmud und die Rabbinen ihnen befohlen haben. Die Erstgeburt des Viehes wird aber anietzo nicht mehr bey ihnen gelöset, sondern sie schicken dieselbe an den כהן Cohen, dieser schicket sie an einen andern Cohen, dieser schicket sie weiter, bis die Erstgeburt in eine Stadt kommt, wo viele כהנים Cohanim bey einander wohnen. Diese lassen das Vieh auf dem Kirchhofe so lange laufen bis es entweder stirbt, oder sonst ein Gebrechen bekomt. In dem ersten Falle begraben sie es, in den letztern verzehren sie es. Die erstgebornen Söhne müssen aber noch jetzt von ihren Eltern ordentlich gelöset werden, und aus diesem Grunde muß auch ein Ger seinen erstgebornen Sohn lösen.

§. 2.

Diese Lösung der Erstgeburt kommt dem Vater allein zu. Es wird also die Mutter von derselben völlig befreiet. Es sind zwar alle Weiber verbunden, alle diejenigen Gesetze zu halten, welche nicht mit einer gewissen Zeit verknüpfet sind, und unter diese Gebote gehöret ebenfals die Lösung der Erstgeburt, nichts desto weniger werden sie hievon völlig frey gemacht, und dieses rühret daher, weil sie sich selbst nicht zu lösen schuldig sind, so wie kein Vater seine erstgeborne Tochter zu lösen verbunden ist.

§. 3.

Es darf aber diese Auslösung nicht eher vor sich gehen, bis das Kind dreyßig Tage alt ist. Hat es aber der Vater nach Verfliessung dieser Zeit nicht gelöset, oder wegen gewisser Umstände die Lösung seines erstgebornen Sohnes verschieben müssen, so wird dem Kinde ein silbernes Blech in den Hals gehangen, worauf geschrieben stehet, daß dieses Kind noch nicht gelöset sey, damit es bey herannahenden Jahren sich selbst lösen kann.

§. 4.

Es darf ferner kein Jude diese Lösung an einem Schabbat Tage oder an einem andern Festtage vornehmen, weil man einmal dieselbe als einen Handel ansiehet, welcher an dem Schabbat oder Festtage verbohten ist, nechstdem, weil diese Handlung denen Eltern eine besondere Freude verursachet, keine Freude aber mit einer andern vermischet werden darf, indem die Fest- und Schabbattage auch feyerliche und Freudentage sind, wiewol der letztere Grund sehr schwach zu seyn scheinet.

§. 5.

Man löset aber nur die erstgebornen Söhne aus, welche als Erstlinge von der Mutter und nicht von dem Vater angesehen werden. Wir wollen dieses durch ein Beyspiel erleutern: wenn ein noch unverheirahteter junger Mensch A

eine

eine Witwe B heirahtet, die schon mit ihrem ersteren Manne Kinder gezeuget, so darf der Sohn C, welchen der junge Mann mit dieser seiner Witwe erzeuget, nicht gelöset werden, ohngeachtet C ein erstgeborner Sohn seines Vaters ist, wenn aber im Gegentheil ein Witwer A, der schon mit seiner ersteren Frau Kinder gezeuget hat, eine Jungfer B heirahtet, so muß ihr erstgeborner Sohn C gelöset werden.

§. 6.

Von dieser Auslösung der Erstgeburt sind alle Priester und Leviten befreiet, ingleichen alle Juden, welche aus dem Saamen Levi eine Tochter geheirahtet haben. Gebieret also diese Levitin dem Vater zum ersten mahle einen Sohn, so ist der Vater nicht gehalten, ihn zu lösen.

§. 7.

Es war in dem alten Bunde der göttliche Befehl, ein jeder Vater solte seinen erstgebornen Sohn von dem Priester lösen; weil aber die alten Geschlechtregister der Juden verlohren sind, so könnten die heutigen Juden dieses Ceremoniels völlig entbehren. Allein die Rabbinen behaupten, sie hätten noch eine satsame Nachricht von denen alten Priestern und Leviten, dahero dürfen sie auch die Lösung der Erstgeburt nicht unterlassen.

§. 8.

Vor diese Lösung muß der Vater dem Priester entweder fünf שקל Seckel am Gelde oder etwas das am Wehrte, fünf Seckel hält, oder etwas Land geben. Knechte, Wechsels oder dergleichen mehr, wird stat der fünf Seckel nicht angenommen. Es kann aber ein Priester dieses Geld dem Vater des Kindes nach der Auslösung wieder schenken, welches unter den heutigen Juden gemeiniglich zu geschehen pfleget.

§. 9.

Diese Handlung, den erstgebornen Sohn auszulösen, gehet auf folgende Weise vor sich: Der Vater und die Mutter ziehen ihre beste Kleidung an. Sie legen darauf das Kind nebst dem nöhtigen Gelde vor den כהן Cohen, oder Priester, nieder. Hierauf spricht der Vater: das Kind ist ein Erstling; Hierauf läst der Cohen an den Vater diese Frage ergehen: Wilst du lieber deinen ersten Sohn, oder die fünf Seckel, welche du für seine Auslösung geben must behalten? Hierauf erwiedert der Vater: ich wähle meinen erstgebornen Sohn, und gebe gerne die fünf Seckel für seine Lösung, hierauf reichet der Vater dem Cohen das Geld, und hält folgendes Gebet: Gelobet sey GOtt „ „ der uns befohlen hat, die Söhne auszulösen, und dann folget das Gebet שהחיינו schehichianu. Den Beschlus dieser feierlichen Handlung

macht

macht ein von dem Vater gegebener Schmaus, nach dessen Endigung die sämtliche zugegen gewesene auseinander gehen.

§. 10.

Es kann aber der Vater seinen erstgebornen Sohn auch an einem fremden Orte lösen, wo das Kind nicht zugegen ist, wenn die Lösung nur nach 30. Tagen vor sich gehet; allein unter 30. Tagen darf er den Sohn weder zu Hause, noch an einem andern Orte lösen.

§. 11.

Von dieser Lösung der Erstgeburt ist auch ein Cohen nicht ausgeschlossen, doch nur alsdann, wenn er einen בן חלל Ben chalol hat. Stirbt der Cohen, ehe sein Sohn die 30. Tage erreichet, so muß sich der Sohn, wenn er erwachsen ist, selbst lösen; stirbt er aber nach Verfliessung dieser 30. Tagen, so ist der Sohn nachhero nicht verbunden sich zu lösen, weil er des verstorbenen Vaters Erbe ist.

§. 12.

Wenn die Tochter eines Leviten ihren erstgebornen Sohn von einem גוי Goi geboren hat, ist der Sohn nicht gehalten, sich selbst zu lösen, hat aber eines Cohens Tochter ihren ersten Sohn von einem Goi geboren, so muß sich der erwachsene Sohn selbst lösen, wenn ferner eine Frau, so nicht aus dem Stamme Levi ist, von einem Goi einen Sohn zuerst gebieret, so muß er sich nachhero selbst lösen.

§. 13.

Solten sich aber bey der Geburt eines Kindes gewisse zweifelhafte Umstände zeigen, ob etwa dieses geborne Kind die Erstgeburt sey, oder nicht, so ist so wol der Vater, als der Sohn von der Lösung frey. Wie denn dieses ein allgemeiner Lehrsatz bey den Juden ist: alle Zweifel, so sich bey den Erstlingen ereugnen, verwerfen die Lösung derselben.

§. 14.

Gehet eine גויה Goie mit ihrem erstgebornen Sohne zur jüdischen Religion über, so braucht weder die Mutter ihren Sohn, noch dieser sich selbst zu lösen.

§. 15.

Gehet aber eine Goie גוי in ihrer Schwangerschaft zum Judenthum über, und gebieret daselbst ihren erstgebornen Sohn, so muß die Erstgeburt gelöset werden.

§. 16.

Wenn eine Frau einen Sohn und eine Tochter zugleich zur Welt bringet, und ist ungewis, welches von beiden Kindern die Erstgeburt das פטר רחם Petter rechem ist, so wird dadurch der Sohn von der Lösung frei. Ist man aber überzeuget, der Sohn sey die Erstgeburt, so muß er gelöset werden.

§. 17.

§. 17.

Endlich pflegen die Eltern gemeiniglich eine weit stärkere Neigung und Liebe gegen den erstgebornen Sohn blicken zu lassen, als gegen die übrigen Kinder. Dahero lassen sie sich auf das sorgfältigste angelegen seyn, ihn gut zu erziehen.

Das fünfte Kapittel.

Von der Erziehung der Kinder.

§. 1.

Ein jeder Vater ist verbunden, sein Kind zu erziehen. Siehe Tr. Kidduschin 30. Bl. zu dieser Erziehung seines Sohnes wird hauptsächlich mit erfordert, daß er ihn zur Schule und zu guten Werken anhalte. S. den Tr. Pesachim 113. Bl. und Bava Metzia 85. Bl.

§. 2.

Der Vater ist deswegen verbunden, seinen Sohn zur Schule zu halten, damit er ein Gelehrter werde, und dieses gründet sich auf einen Lehrsatz der Juden: Derjenige Vater, welcher einen gelehrten Sohn hat, wird von der Hölle errettet, denn dieser Sohn ist nicht anders anzusehen, als wenn er die Thora selbst von dem Berge Sinai empfangen hätte. S. Kidduschim 30. Bl. und Pesachim 113. Bl.

§. 3.

Es muß aber auch der Vater seinen Sohn zu guten Werken anführen, weil er von der Erziehung seines Sohnes Rechenschaft geben muß, bis er 13. Jahr und 1. Tag alt ist. S. Tr. Kethubboth 39. Bl.

§. 4.

Dahero werden alle diejenigen Sünden, welche ein Kind begehet, ehe es 13. Jahr und 1. Tag alt ist, mit in die Rechnung der Eltern geschrieben, allein nach dieser Zeit muß der Sohn von sich selbst Rechenschaft geben.

§. 5.

Ferner ist ein solches Kind, welches noch nicht dieses Alter erreichet hat von der Haltung aller Gebote befreiet, so daß er sie willkürlich halten oder unterlassen kann, er ist aber nicht von den Verboten frey. So bald er aber dieses gehörige Alter erreichet hat, so wird er zu allen Gebräuchen eingeweihet.

§. 6.

Diese Einweihung wird öffentlich in der Synagoge am Sabbattage des Morgens unter dem Gottesdienste vorgenommen.

§. 7.

Zu dieser dem Vater so frölichen und vergnügten feierlichen Handlunge pfleget er den Sohn ganz neu zu kleiden, ist er aber zu arm, so thut es der Gevatter.

§. 8.

Hierauf bringet der Vater seinen Sohn des Morgens am Sabbattage in die Synagoge, hat der Sohn bereits etwas gelernet, so hält er vor seiner Einweihung eine gelehrte Predigt, dann erzeiget man ihm die Ehre, daß er die Thora aus dem ארון הקודש Aron hakodesch nehmen darf.

§. 9.

Man pflegt dann gemeiniglich den Vater zu der Thora aufzufordern, dann wird der Sohn zu seiner Einweihung zum Maphtir aufgefordert, da er zum wenigsten nach gehaltenen Gebet drey Verse aus der Thora in der gewöhnlichen Melodey vorlesen, dann wiederum beten, und endlich auch die haphtora in gehöriger Melodey lesen muß.

§. 10.

Nachdem der Sohn das erste Gebet bey der Thora verrichtet, hält der Vater ebenfals folgendes Gebet: Gelobet sey GOtt = = der mich von denen Strafen meines Sohnes wegen befreiet hat.

§. 11.

Nach Endigung des Gottesdienstes pflegt der Vater zu Hause einen ansehnlichen Schmaus zu geben, dann giebt er sich Mühe auch die vierte Pflicht zu beobachten, welche darin bestehet, daß er seinen Sohn verheirahte.

Das sechste Kapittel.

Von der Verheirahtung der Juden.

§. 1.

Der Vater ist schuldig seinem Sohne eine Frau zu geben, und zwar aus dem Grunde, weil der Ehestand ein Gottgefälliges Werk ist. Hat aber der Vater diese seine Schuldigkeit gewisser Umstände wegen nicht erfüllet, so muß der Sohn sich selbst darum bemühen. Der Tract. Kidduschin Bl. 29. berufet sich auf den Jeremias 29, 6.

§. 2.

Der Talmud im Jevammoth Bl. 62. behauptet, derjenige, welcher keine Frau hätte, wäre von denen drey fürtreflichen Wohlthaten GOttes ausgeschlossen, die erste nennet er טובה Tobha Güter, und will dieses aus 1. B. Mos. 2, 15. 18. beweisen, die zwote nennet er שמחה Schimcha Freude, den Beweis nimt er aus 5. B. Mos. 14, 26. die dritte Wolthat ist ברכה Beracha Seegen, welche er aus dem Ezechiel 44, 30. darthut.

§. 3.

Der Mensch, welcher 20. Jahr alt, und noch unverheirahtet ist, lebet keinen Tag ohne Sünde, und GOtt der HErr verfluchet ihn. Tract. Kidduschin 29. Bl.

§. 4.

Die Zeit der Verheirahtung einer jungen Mannsperson wird von dem R. Chisda in dem schon angeführten Tr. in das dreyzehnte Jahr gesezt, geschiehet sie aber in dem vierzehnten Jahre, so kann ein solcher Mensch zu den Satan sagen: ein Pfeil in deinen Augen. Aben Esra in seinem Buche Tur Aben Esra ist eben dieser Meinung. Der Tractat Abhoth aber bestimt in dem cap. 5. das achtzehnte Jahr als die höchste Zeit der Verheirahtung.

§. 5.

Ja der Talmud in dem Tract. Pesachim gehet so weit, daß er behauptet, ein jeder rechtschaffener Jude sey verbunden, alle seine Güter zu verkaufen, um für seinen Sohn eines Rabbi oder Gelehrten Tochter zur Frau zu erhalten.

§. 6.

Kann aber ein Jude mit Hindansetzung aller seiner Güter keines Gelehrten Tochter für seinen Sohn zur Frau bekommen, so ist er nach den Ausspruch der Rabbinen verbunden, aus einer hohen und ansehnlichen Familie für seinen Sohn eine Frau zu nehmen, schlägt ihm auch diese fehl, so muß er eine Tochter eines פרנס Obristen der Synagoge nehmen, ist auch eine solche nicht vorhanden, so muß er sich bemühen, eines גבאי armen Registrators Tochter dem Sohne zu verheirahten, fehlet auch diese, so

muß der Sohn eines מלמד Schulmeisters Tochter nehmen, kurz, er muß sich um aller dieser Leute Töchter bewerben, damit er nicht aus dem עם הארץ Am Haarez sich eine Tochter wehle, denn diese sind seiner unwürdig, denn, wer eine Tochter von diesem Pöbel heirahtet auf dem ruhet der Fluch. 5. B. Mos. 27, 21. Siehe hievon Tract. Kidduschin 29. Bl.

§. 7.

Es muß aber auch ein Vater bey der Verheirahtung seines Sohnes ausser der Familie auf die Person selbst sehen, wie hievon handelt der Tract. Bava Bathra auf dem 108. Bl. und der Tr. Kidduschin 70. Bl.

§. 8.

Daher lehret der Talmud in dem Tr. Tahnith 31. Bl. niemand müsse eine lasterhafte Frau um des Geldes willen heirahten. Man sehe den Tr. Sota 12. Bl. nach.

§. 9.

Ferner befiehlet der Talmud in dem Tr. Sanhedrin 76. Bl. wenn einer aus seiner Freundschaft eine tugendhafte Frau bekommen könte, sey er selbige vor allen andern zu nehmen verbunden, ja wenn sein leiblicher Bruder oder Schwester eine erwachsene Tochter haben, muß er diese zu seiner Ehegattin wehlen.

§. 10.

§. 10.

Gleichwie aber ein Jude nach der Lehre des Talmuds schuldig ist, seinem Sohne keine Tochter eines עם הארץ Am haarez zu geben, so wird er auch im Gegentheil verpflichtet, seine Tochter keinem Sohne eines am haarez oder einen Unwissenden oder Ungelehrten zur Frau zu geben, geschiehet dieses nicht, so verfahret er mit seiner Tochter nicht anders, als wenn er sie gebunden den Löwen zum Raube übergäbe. Siehe Tr. Pesachim 49. Bl.

§. 11.

Der Tr. Sota schreibet, daß 40. Tage vor der Gebuhrt eines Kindes sich ein בת קול Bat Kol hören liesse; dieser Sohn oder Tochter soll dieses oder jenes Mannes Tochter oder Sohn zur Ehe haben.

§. 12.

Wenn nun dem Vater die getroffene Wahl einer künftigen Frau bey der Verheirahtung seines Sohnes geglücket, es mag dieselbe aus der Stadt oder Lande selbst, wo er wohnet, oder ausserhalb derselben hergeholet seyn, so muß das öffentliche Verlöbnis gehalten werden.

§. 13.

Dieses Verlöbnis geschiehet gemeiniglich in Gegenwart einiger Personen, worunter ein רבי Rabbi und ein סופר Schreiber seyn muß.

§. 14.

Ist ein Rabbi zugegen, so muß er die תנאים Bedingungsbriefe schreiben, welche die Gewisheit und die Zeit der Hochzeit, ingleichen wie vieles Geld der Vater seinem Kinde mitgeben wil, enthalten, wenn aber kein Rabbi da ist, so muß dieses entweder ein gelehrter Schreiber oder ein anderer Gelehrter verrichten. Tr. Gittin.

§. 15.

So bald diese תנאים ראשונים Thenaim rischonim oder die ersten Bedingungsschreiben verfertiget sind, muß der Rabbi oder sonst ein Gelehrter dieselbe laut verlesen; nachdem dieses geschehen, wünschen alle Anwesende denen Eltern und ihren Kindern, als der Braut und dem Bräutigam, wenn sie zugegen sind מזל טוב masel tov gutes Glück, und zerbrechen alsdann etwas, es sey ein Glas, Topf oder dergleichen mehr. S. מנהגים minhagim.

§. 16.

Die Hochzeit pfleget gemeiniglich von der Braut Vater besorget zu werden, ist dieser aber ein armer Mann, so muß des Bräutigams Vater derselben Besorgung übernehmen. Sind aber beiderseitige Eltern sehr arm, so sind die andern Juden verbunden, die Unkosten auszulegen.

§. 17.

§. 17.

Was die Dauer einer Hochzeit betrift, so bestimmet ihr der Talmud 7. Tage, und nimmt den Beweis aus 1 Mos. 29. und Richt. 14.

§. 18.

Bey denen itzigen Juden wird eine Hochzeit nur 3. Tage gefeyret.

§. 19.

Der Talmud in dem Tr. Csubboth lehret, daß eine Jungfer am Mittwochen, eine Witfrau aber am Donnerstag getrauet werden müsse.

§. 20.

Die heutigen Juden nehmen aber einen Tag nach ihren Belieben dazu, nur pflegen sie niemals den Montag und Donnerstag dazu zu wehlen.

§. 21.

Diejenigen, welche sich nach den Ceremonial der teutschen Juden richten, haben ferner diese Gewonheit, daß der Bräutigam an die Braut an dem ersten Hochzeit Abend durch denjenigen Rabbinen, welcher den Tag darauf die Trauung verrichtet einen silbernen Gürtel überschicket, bey welcher Gelegenheit der Rabbi eine kurze Anrede an die Braut hält. Hierauf schicket die Braut durch eben denselben Rabbi auch einen silbernen Gürtel an den Bräutigam zurück, der diesen doppelten Weg dem Rabbi reichlich bezahlet. Den Grund dieses Geschenks sehe man nach in dem Tr. Kiddufchin 29. Bl.

§. 22.

Es ist aber diese Gewohnheit junger Eheleute sich vor der Trauung einander Geschenke zu übersenden, nicht bey allen Juden auf einerley Art eingeführet. So wird in Polen von dem Bräutigam das Geschenk an die Braut erst zwey Stunden vor der Trauung zugeschicket, welches in einem Spiegel, etlichen paar Schuhen, Strümpfen und einer Schürze bestehet, der Braut Geschenke an den Bräutigam aber bestehet in einem mit allen benöhtigten versehenen Sterbekleide. Dieses Geschenk wird nicht durch einen Rabbi, sondern durch Possenmacher mit Musik überschicket.

§. 23.

Wenn der Tag, an welchem die Trauung vor sich gehen sol, anbricht, so muß des Morgens nach dem Gottesdienst der חתן Bräutigam, der Rabbi, die שושבנין Führer und andere ehrwürdige das entblöste Haupt der Braut mit einem Vorhange aus der Synagoge bedecken, und streuen Weizen auf das Haupt des Bräutigams und der Braut, mit dem Ausspruch dieser Worte: פרו ורבו seyd fruchtbar und mehret euch, alsdann gehen sie zur Mahlzeit.

§. 24.

Nach geendigten Essen, beschäftigen sich hauptsächlich der Bräutigam, die Väter, der Rab-

bi, die Schreiber und die übrigen dazu nöhtigen Mannspersonen mit der Verfertigung 1) der תנאים אחרונים thenaim achronim, der letzteren Bedingungen, 2) der כתובה cthuba, welche fürnemlich das Jawort des Bräutigams und der Braut, beider Pflichten, und endlich die Mitgaben der Eltern betrift und 3) der שטר חליצה Star cheliza. Der Lossprechungsbrief, welchen des Bräutigams Bruder der Braut geben muß, damit wenn ja sein Bruder stürbe, ohne mit ihr Kinder erzeuget zu haben, er sie ohne Entgeld lossprechen wolte. Mitlerweile beschäftigen sich die Weiber, die Braut ins Wasserbad zu führen, und sie zu der Copulation zu bereiten.

§. 25.

Die Trauung pflegt gemeiniglich unter den blossen Himmel verrichtet zu werden, und zwar bey den teutschen Juden um 1. oder 2. Uhr des Nachmittages, und das Brautpaar wird mit טלית Talleth Betdecken bedecket. In Pohlen aber geschiehet die Trauung des Abends unter den gestirnten Himmel, und der Bräutigam und Braut bekommen eine חופה chupa Himmel, worunter sie beide, und zwar der Bräutigam in seinem Sterbekleide, stehen müssen.

§. 26.

Es muß aber die Trauung von einem Rabbi oder einem Gelehrten verrichtet werden, denn es heist:

heist: כל שאינן יודע בטיב גטין וקדושין לא יהא לו עסק עמהן Wer die Lehre der Scheidung und Trauung nicht recht weis, soll nichts damit zu schaffen haben. Siehe Tract. Gittin, Tur Aben Esre tr. Kiddusch.

§. 27.

Es geschiehet aber die Trauung auf folgende Weise: Zuvörderst nimt der Rabbi ein Glas Wein, und spricht einen Seegen על העריות ahl haahraioth darüber, alsdann muß das Brautpaar aus diesem Glase trinken, weil sie den ganzen Tag bis nach geendigter Trauung fasten müssen; dann nimt der Rabbi den Ring von dem Bräutigam, und zeiget ihn der Gemeinde, daß er ein פרוטה prutta wehrt sey; S. Tr. Gittin. Darauf giebt er ihn dem Bräutigam zurück, welcher selbigen seiner Braut auf den Zeiger ihrer rechten Hand stecket; Hierauf redet der Rabbi dem Bräutigam diesem rabbinischen Spruch vor: Fürwahr הרי את מקודשת לי בטבעת זו כדת משה וישראל du solt mir durch diesen Ring geheiliget seyn nach denen Rechten Mosis und Israel; nur muß sich der Rabbi in acht nehmen, das Wort לי li, mir, nicht auszusprechen, dann verlieset er die כתובה Cthuba, und betet noch einige Segen, hierauf wird dem Bräutigam ein Glas vor seine Füsse geworfen, welches er zertreten muß, alsdenn gehen sie mit Tanzen nach Haus.

§. 28.

Alle diese Ceremonien und Lustbarkeiten; welche die Juden mit der Braut und dem Bräutigam vornehmen, rühren von einer Nachricht her, welche in dem 3. Cap. des Pirke Rabbi Eliefer zu finden ist, daß GOtt mit seinen heiligen Engeln dem Adam und seiner Braut חופות IO chupoth, oder Himmel, von lauter Diamanten und Perlen gemacht habe, darin er sie getrauet. Es wäre nemlich GOtt der חזן Chasan oder Cantor gewesen. Er habe einen Becher Wein in seinen Händen gehabt, und den Segen über das Brautpaar gesprochen; Die Engel hätten hierbey Musik gemacht, und wie das Frauenzimmer getanzet. Den Beweis ziehet der Verfasser aus dem Ezechiel 28, 13. Die Begleiter aber wären die Engel Michael und Gabriel gewesen. Ein mehreres sehe man in dem Tr. Bava Basra 75. Bl. und Tr. Erubhin 18. Bl. wie auch Middrasch rabba 1 B. Mos. 7.

§. 29.

Am Abend wird eine doppelte Mahlzeit angerichtet, die erste kommt nur dem Bräutigam und der Braut und 10. Männern oder etlichen mehr, aber keinen weniger, zu gute, die zweite aber wird vor alle Hochzeitgäste bereitet, an welcher der Bräutigam, wenn er ein Gelehrter ist, eine Predigt halten muß, wiewol sie ihm theuer bezahlet wird. Nach Endigung so wol

der

der ersten als lezten Mahlzeit muß das Bräutigamsgebet gehalten werden. S. Tr. Brachoth 5. Bl. Hierauf bringet man das Brautpaar unter beten und singen nach Bette. Den folgenden Tag, in Pohlen aber den dritten Tag, nach der Trauung, darf der Bräutigam seine Braut 14. Tage hinter einander nicht einmal anrühren, vielweniger umarmen, die Ursache ist das דם בתולים dam Bethulim.

§. 30.

Der Bräutigam schätzet sich in den Tagen seiner Hochzeit einem Könige gleich. S. Pirke R. Elieser, allein nach der Hochzeit ist es vorbey, alsdann nimmt die Frau nicht einmahl den Befehl an, sich ihm zu nähern.

Das siebente Kapittel.

Von dem Verhalten der Eheleute.

§. 1.

Die erste Pflicht eines Ehemannes gegen seine Frau ist, daß er selbe nach der Hochzeit 14. Tage lang nicht anrühren darf, doch ist er nur dazu in dem Falle verpflichtet, wenn seine Frau eine Jungfer gewesen, hat er aber eine Witfrau genommen, ist er nicht verbunden, sich nach der Hochzeit von ihr zu entfernen, es sey denn daß sich noch ein anderer Umstand äusere.

§. 2.

§. 2.

Daher muß noch jetzt ein Jude die Befehle GOttes 3. B. Mos. 15, 18. und cap. 18, 19. sehr strenge halten.

§. 3.

Der Talmud in dem Tr. Nidia schreibt, wenn eine Frau sich in einer solchen Zeit befindet, darf sie niemanden grüssen, weil ihre Reden unrein sind.

§. 4.

Ja die Juden sind darin so strenge, daß der Mann seine Frau nicht einmal mit seinen kleinen Finger anrühren darf, wenn sie ihre sieben reinen Tage schon zehlet. Tr. Schabb.

§. 5.

Wenn nun gleich diese sieben reinen Tage verstrichen sind, darf er sie doch nicht eher anrühren, ehe sie nicht in dem Wasserbade gewesen, ja er darf nicht einmal in voller Kleidung bey ihr schlafen, denn davon ist einsmals ein Rabbi vor seiner Zeit gestorben. S. den Tr. Schabb. 13. Bl.

§. 6.

Der Midrasch behauptet, Adam und Eva hätten schon diese Gesetze gehalten, indem sie ihnen GOtt selbst eingepräget hätte.

§. 7.

Wenn sich bey einer Judenfrau zu einer ungewönlichen Zeit einige besondere Umstände äu-

sern, so muß sie selbige dem Rabbi anzeigen, zugleich ihm aber dasjenige vor die Augen legen, woraus die Unsauberkeit ihren Ursprung genommen, und hiernach muß der Rabbi sein Urtheil einrichten. S. Bava Metzia 34. Bl.

§. 8.

Hat nun eine Jüdische Frau ihre sieben reinen Tage glücklich geendiget, ohne einen besondern Zufall in dieser Zeit verspüret zu haben, so muß sie in das Wasserbad gehen, welches wenigstens anderthalb Ellen tief seyn, und einen beständigen Zu- und Abfluß haben muß. S. ein mehreres in den Tur Jore deah und Tr. Mikvaot.

§. 9.

Es darf aber eine Frau an dem Tage, da sie in das Wasserbad gehen will, kein Fleisch essen, sie darf sich ferner nicht vor der Sonnen Untergang nach dem Bade begeben; auf ihrem Wege muß sie an nichts als an lauter Rabbinen denken. S. den Tr. Bava Metzia 80. Bl. Denn so wie die Gedanken beschaffen gewesen, da sie in das Bad gegangen, solche Kinder wird sie nachher zur Welt bringen. S. Sanhedrin 65. Bl. Es kann aber dieses baden nicht vor sich gehen, wenn ihr Mann verreiset ist, sondern es muß biß auf seine Zurückkunft verschoben werden.

§. 10.

Weil aber eine Judenfrau in dem Wasser,

es sey Sommer oder Winter, ganz entblößt stehen muß, so muß eine andere Frau bey ihr gegenwärtig seyn, die fürnemlich darauf acht geben muß, daß sie sich ganz unter das Wasser tauche, kann man aber während dessen noch etwas von ihr sehen, so muß sie diese Handlung wiederholen. Nidda.

§. 11.

Wenn sie nach geendigten Wasserbade nach Hause gehet, und ihr von ohngefähr ein unreines Thier, oder eine Person begegnet, die nicht ihrer Religion zugethan ist, so ist sie gehalten, sich noch einmal zu baden, und begegnet ihr dieser Zufall wieder und öfterer, muß sie sich auch den wiederholten Gebrauch des Wasserbades gefallen lassen.

§. 12.

Dieses sind die fürnehmsten Gebräuche einer Jüdischen Frau in ihrem Ehestande. Lebt sie allen diesen Stücken nicht vollkommen nach, so muß sich der Mann von ihr scheiden lassen.

Das achte Kapittel.

Von der Ehescheidung.

§. 1.

Die Rabbinen haben schon von Alters her besondere Streitigkeiten wegen der Ehescheidung unter sich erreget, unter denen

diejenigen fürnemlich zubemerken sind, welche die Schüler des Schammai בית שמאי (Bet Schammai) mit den Schülern des Hillels בית הילל Bet Hillel geführet haben. S. den Tract. Gittin.

§. 2.

Nach der Meinung Bet Hillel kann die geringste Ursache dem Manne Anlaß zur Ehescheidung geben z. E. wenn die Frau das Essen übersalzen, oder der Mann eine schönere Frau bekommen kann, als die seinige ist. S. Tr. Gittin 90. Bl.

§. 3.

Bet Schammai aber lehret, es könne kein Mann sich von seiner Frau scheiden lassen, er habe sie dann der Hurerey mit Grunde beschuldiget. S. eben denselben Tractat.

§. 4.

Weil aber die Lehre des Bet Hillel durch ein בת קול Bat Kol gebilliget worden, s. Tr. Erubhin, so ist noch heutiges Tages bey den Juden die Gewonheit, daß sie sich aus einer nichtswürdigen Ursache von ihren Weibern scheiden lassen.

§. 5.

Es können aber die Juden ihren Weibern den Scheidebrief unter gewissen Bedingungen zustellen, welchen sie תנאי גט tenai get einen Bedingungs Scheidebrief nennen. S. Tr. Gittin.

§. 6.

§. 6.

So bald sich die Eheleute einander erkläret, daß sie sich zu scheiden gesonnen sind, so dürfen sie nicht fernerhin unter einem Dache wohnen. S. Maimonides.

§. 7.

Die Scheidung muß in einer Stadt vor sich gehen, welche in keiner Sprache einen andern Namen führet; sie muß ferner an einem Flusse liegen und die Juden müssen allda eine ordentliche Synagoge haben. S. Tur Aben Esra.

§. 8.

Die ganze Ordnung der Ehescheidung bestimmet Aben Esra in seinem Buche Tur Aben Esra in 101. Sätzen.

1) Es darf die Ehescheidung weder an dem Freytage noch des Nachts vorgenommen werden.

2) Muß der Rabbi, welcher den גט Get ordnen will, ein überaus gelehrter Mann seyn. Denn es heißt: כל שאינו יודע בטיב גיטין אל יהא עסק עמהן Col scheeno iodea betibh Gittin vekiddusсhin al iehe ehsek Imahem. Dieser Rabbi muß alsdenn zwey Zeugen und einen סופר Sophar bestellen, von denen aber keiner, weder mit einem von den übrigen oder mit denen beiden Eheleuten, die geschieden werden sollen, verwandt seyn muß.

3) Darf der Sophar nicht zugleich einen Zeugen abgeben.

4) Darf weder der Rabbi noch der Sophar

eine zu grosse Belohnung vor ihre Mühe annehmen.

5) Müssen die gegenwärtigen Zeugen vorhero völlig überzeuget seyn, daß die beiden, welche geschieden werden sollen, würkliche Eheleute sind.

6) Befinden sich an dem Orte, wo die Ehescheidung vorgenommen wird, noch Manns- oder Frauenspersonen, die mit denen zu scheidenden einen gleichen Namen führen, so müssen sie bey dieser Handlung zugegen seyn.

7) Wenn der Mann, so geschieden werden soll, krank ist, muß man auf das sorgfältigste die Zeit in acht nehmen, wenn er aufgeräumt und munter ist, auf daß alsdenn sowol der Scheidebrief geschrieben und überreichet werden könne.

8) Will ein Mann seiner Frau unter gewissen Bedingungen einen Scheidebrief geben, darf er keine Bedingung nennen, ehe er nicht der Frau den גט Get überreichet hat.

9) Ein חרש Tauber, ein שוטה Thore, ein קטון Katon, ein עבד Knecht, ein גוי Goi, ein משומד Meschummed, ein מחלל שבת Sabbatschänder, werden alle für untüchtig angesehen, einen Get zu schreiben.

10) Wenn es die Umstände zulassen, darf der Mann, der geschieden werden soll, ebenfalls den Get nicht schreiben.

11) Vielweniger darf er dem Sophar unter dem schreiben Erinnerungen machen.

12) In dem Nohtfalle, wenn kein anderer

Sophar

Sophar vorhanden ist, kann diese Stelle wol ein Verwandter von dem Ehepaare vertreten.

13) Der Sophar muß das קלף Klaph, Pergamen, Tinte und Feder und alles, so zum schreiben gehöret, an den bestimmten Ort bringen, woselbst ihn der Rabbi in Gegenwart der Zeugen fraget: Ob dieses alles sein eigen ist; wenn nun der Sophar antwortet כן ken ia, so muß der Schreiber sein Schreibzeug dem Ehemanne schenken, der es in die Höhe heben muß, alsdenn heißt es ein קנין kinjan.

14) Hierauf läst der Rabbi an den Ehemann folgende Frage ergehen: Giebst du diesen Scheidebrief deiner Frau aus freien Willen und ohne einigen Zwang, oder beweget dich dazu etwas unerlaubtes, ein Gelübde oder ein Eid, sage es uns, so wollen wir dich von den Gelübde oder Eide frei sprechen. Hierauf antwortet der Mann; nein, ich habe weder ein Gelübde noch einen Eid gethan, sondern ich thue es aus wahren Absichten, von ganzen Herzen, ohne allen Zwang und Bedingung, sagt er aber, er habe geschworen, ihr den Get zu geben, so muß er zuförderst von dem Eide oder Gelübde losgesprochen werden.

15) Hierauf muß der Ehemann alles Schreibzeug dem Sophar mit diesen Worten wieder zurück geben: Schreib in meinem Namen ein Get, von mir zu scheiden und abzuschneiden meine Frau N., die Tochter N., und ich gebe dir Macht von einem bis hundert Gittin zu schreiben,

ben, bis du endlich einen ohne den geringsten Fehler, weder in dem Get selbst, noch in der Unterschrift der Zeugen nach der Lehre und Ordnung N. Rabbi verfertiget haben wirst; Hierauf erwiedert der Sophar: ich will es thun.

16) Hierauf muß der Mann die Zeugen anreden: Ihr Zeugen N. N. seid in dieser Sache meine Zeugen, unterschreibt demnach den Get, welchen der Sophar N. der Sohn N. in meinem Namen zur Scheidung und Abschneidung meiner Frau N. schreibt. Ich gebe euch Macht zu unterschreiben von einem bis hundert Gittin, bis einer darunter gerahten wird nach der Meinung des Rabbi N., und aller derer, welchen ich diesen Get zeigen werde. Die Zeugen müssen sich hierauf der Antwort des Sophars bedienen.

17) Zuweilen träget es sich zu, daß einige Irrungen in den Namen vorgehen, z. E. daß einer statt Gersom, Gerson genennet wird. In diesem Falle müssen zwey Gittin geschrieben werden. Der Mann spricht zu dem Schreiber: wird der Rabbi, welcher den Get ordnet, verlangen, daß er um denen Irrungen in den Namen vorzubeugen, zwey Gittin geschrieben werden sollten, selbige der Frau zu überreichen, so gebe ich euch Vollmacht es zu thun, und euch Zeugen, es zu unterschreiben.

18) Der Sophar, darf aber weder ein Get verfertigen, noch die Zeugen es unterschreiben, wo sie nicht den Befehl selbst aus dem Munde des Ehemanns gehöret haben, daß sie es schrei-

schreiben sollen, sie dürfen also hierin keinen andern, auch nicht dreien besondern Leuten, die es in des Ehemannes Namen sagen, Glauben zustellen.

19) Der Mann ist gehalten, den Sophar zu bezahlen, wiewol auch die Frau ihm seine Mühe belohnen kann.

20) Es muß sich aber die sich scheidende Mannsperson einer gewissen Formul hiebey bedienen, welche er denen Zeugen sagt: ich zerstöhre alle מורעי ומורעי דמורעי ומורעי דנפקי מגו מורעי דמורעי וכו׳ modai, umodai, demodai umodai, denaphki migo modai demodai, &c. nemlich alle Bekentnisse, und Bekentnisse aus Bekentnissen, und solche Bekentnisse aus Bekentnissen, daraus wiederum andere Bekentnisse erfolgen können, die ich auf den Get geleget habe. Dahero zerstöhre ich alles dasjenige, was den Get auf eine Art, wie sie sey, umstossen könne, und ich zeuge selbst bey mir, daß ich Niemanden etwas aufgetragen habe, welches den Get unbrauchbar machen könte, endlich zerstöhre ich auch alle Zeugen, die ein solches Zeugniß ablegen wollen, daß ich etwas gethan hätte, was dem Get zuwieder liefe, oder ihn wenigstens zweifelhaft machen könte.

21) Es muß der sich scheidende Mann dem Sophar sagen, daß er den Get schreiben, und die Zeugen diesen unterschreiben sollen. Diese aber müssen selbst zusehen, wenn der Sophar die Namen des sich scheidenden Ehepaars und die Zeit die-

dieser vorgenommenen Scheidung aufschreibt, und ob er es לשמו ולשמה lischmo velischma in seinen und ihren Namen verrichtet.

22) Die Zeugen müssen sich ferner an den Get, der von dem Sophar לשמו ולשמה lischmo velischma niedergeschrieben wird, ein Kennzeichen merken, damit, wenn sie nach niedergeschriebenen Namen und Zeit der Scheidung etwa ausgegangen, sie bey ihrer Zurückkunft ihn wiederum zu kennen im Stande sind.

23) Es ist daher sehr gut, wenn die Zeugen und der Scheider selbst bey dem Sophar stehen bleiben, bis der Get fertig ist, damit der Sophar währender Zeit keiner Person ein Madai (Bekentniß) übergeben könne.

24) Wenn der Mann den Get an die Frau überschickt, so muß der Bote bey dem Sophar stehen, wenn er die Namen hinschreibet, wenn sich die Zeugen unterschreiben, und muß zuhören, ob es auch לשמה lischma vorgenommen ist.

25) Daher muß der Scheider den Boten gleich kommen lassen, ehe der Anfang zu der Verfertigung eines Gets gemacht wird.

26) Dieser Bote muß darauf dem Sophar einen gesetzlichen Eid schwören, daß er keine מודעי Madai überantworten will, wodurch der Get ungültig gemacht werden könte.

27) Der Sender sowol als der Gesante, müssen גדולים gdolim (grosse) seyn. Denn es heist: אין קטן עושה שליח ein katon osche scheliach,

ואין

ואין נעשה שליח vein naische scheliach, ein Kleiner setzt keinen Boten, und wird auch keiner.

28) Es darf auch ein Bote keine von solchen Personen seyn, derer im 9. Satze Erwehnung geschehen, wie auch kein blinder und vorsetzlicher Sünder.

29) Die Scheidung darf auch durch keinen Boten vor sich gehen, wenn der Scheider und seine Frau in einer Stadt sind.

30) Kann aber der Mann aus gewissen Ursachen nicht so lange verweilen biß der Get fertig wird, so muß er zum Schreiber diejenigen Worte, so in dem 15. Satze und zu den Zeugen die, so in dem 16. Satze stehen, sagen, denen er hinzufüget: Ich bestelle und ordne den N. den Sohn des N. zum Boten, den Get meiner Frauen N., der Tochter N., wo er sie antrift, zu überreichen, und seine Hand sol stat meiner, sein Mund stat meines, seine Worte stat meiner, seine Verrichtung stat meiner, und sein überreichen stat meines seyn. Ferner gebe ich ihm die Vollmacht, diesen Get entweder selbst oder durch einen andern oder auch mehrere Boten zu befordern, wenn er nur entweder durch ihn selbst oder durch seine bestellete Boten in meiner Frauen Hände komt, damit sie von mir geschieden, und allen andern Leuten zur Heiraht frey stehe.

31) Bey dieser vorher gemeldeten Handlung findet kein תנאי tenai oder Bedingung stat.

32) Gefällt es aber dem Manne sich erst von

der

der Frau in einer gewissen Zeit scheiden zu lassen, so muß er es dem Boten, und der Bote der Frau ausdrücklich sagen.

33) Es ist nicht nohtwendig, daß der Bote zugegen sey, wenn er von dem Scheider dazu ernannt wird, nur müssen die Zeugen bey seiner Ernennung gegenwärtig seyn, denn diese schreiben: der Scheider hat N. N. zum Boten gesetzet.

34) Ehe der Sophar zu schreiben anfänget, muß er wissen, wie der Scheider und sein Vater heist, und ob er ein כהן Cohen oder לוי Levit ist.

35) Auf eben diese Art muß er sich nach der Frauen und ihres Vaters Namen erkundigen.

36) Der Sophar und die Zeugen müssen beysammen an einem Orte stehen.

37) Der Sophar muß ferner das קלף Kelaph, ehe er den Get schreibt, beschneiden, weil er es nachhero nicht ändern darf.

38) Hat er sich etwa im schreiben versehen, darf er nicht eher weiter fortfahren, biß er das erstere weggeschnitten hat.

39) Das Pergamen dessen sich der Sophar bedienet, muß länger seyn, als es breit ist.

40) Er muß ferner 13. Linien in den קלף Kelaf ziehen, und zwar dergestalt, daß eine jede Linie auf eine Seite zu stehen komt, die unterste aber muß er theilen, und stat derselben 2. Linien hinter einander, zur Unterschrift der Zeugen, ziehen. Dabey aber muß er alles, was er vornimt

nimt לשמו ולשמה ולשם גירושין lischmo velischma uleschem Geruschin verrichten.

41) Er muß auf die inwendige Seite des Pergamens schreiben, welche an dem Fleische des Thiers gesessen hat.

42) Die Linien müssen auswärts gezogen werden.

43) Sind drey Buchstaben von ohngefehr in einander geflossen, muß er die Dinte zwischen beiden Buchstaben weglöschen.

44) Er muß sich ferner sehr in acht nehmen, daß kein Buchstabe in den andern gezogen wird, als die Spitze eines ל in ein ד.

45) Dürfen die Buchstaben weder zur rechten noch zur linken über die Linien sich erstrecken.

46) Ist aber ein Buchstabe von ohngefehr durch einen Dintenfleck, so darauf gefallen, unkentlich geworden, so kann dieses nicht geändert werden.

47) Ingleichen ist es nicht zu ändern, wenn er stat eines מם פתוחה Mem Petuche ein מם סתומה Setuma gemacht hat.

48) Das Kelaph muß ganz sauber und rein seyn.

49) Er muß vorhero gewarnet seyn, daß er den Get nach allen gehörigen Regeln schreiben solle.

50) Hat sich nun in einem verfertigten Get ein פסול Pesul oder Fehler, der gar nicht zu ändern stehet, geäusert, so muß sich der Scheider wie in dem 15. und 16. Satze gezeiget, verhalten.

51) Ist der Sophar im Begrif den Get zu schreiben, so muß er zuvor in Gegenwart aller Zeugen diese Worte aussprechen: Ich schreibe diesen Get in den Nahmen N. des Sohns N. um dadurch von ihm zu scheiden seine Frau N. die Tochter N. לשמו lischmo in seinem Namen, ולשמה velischma und in ihren Namen ולשם כריתות uleschem cariththoth, wegen der Abschneidung. So bald er diese Worte geendiget, muß er gleich zu schreiben anfangen. Nach Verfertigung desselben muß er sich ein untrügliches Kennzeichen in dem Get wählen, ehe er denselben von sich giebet.

52) Der Get muß recht trocken gewesen seyn, bevor die Zeugen ihn unterschreiben können.

53) Ist er aber trocken, so müssen sich die Zeugen einer unter den andern unterschreiben, nur müssen sie ihn vorhero durchgelesen und ihr Kennzeichen darin gefunden haben. S. Satz 22.

54) Ehe aber ein jeder von den Zeugen den Get unterschreibt, muß er folgende Worte sagen: Ich unterschreibe diesen Get in den Namen N. des Sohns N. zu scheiden seine Frau N. לשמו lischmo, darauf muß die Unterschrift sogleich erfolgen, dergestalt, daß der andere Zeuge zusehen muß.

55) Der Anfang der Unterschrift muß von der Linie gemacht werden, daß gegen der rechten Seite kein Platz übrig bleiben muß.

56) Ferner darf zwischen der Unterschrift beider

der Zeugen kein Platz von zwey Linien gelassen werden.

57) Ein jeder von denen Zeugen muß bey seiner Unterschrift seinen und seines Vaters Namen setzen, ingleichen wenn er ein כהן Cohen oder לוי Levit ist.

58) Die Unterschrift muß, eben wie der Get selbst, ohne einigen Tadel seyn.

59) Der Sophar darf sich nicht mit unterschreiben.

60) Die Unterschriften müssen ganz trocken werden.

61) Hierauf wird der Get von dem Rabbi und denen Zeugen mit grosser Aufmerksamkeit, ob etwa noch ein Fehler darin verborgen liegen möchte, durchgelesen; sie pflegen ihn auch wol nach andern Gelehrten selbiges Orts zu schicken, um zu erforschen, ob der Get von allen Fehlern frey ist; der Scheider aber muß dem Sophar alles Schreibgerähte wieder schenken.

62) Man erfordert gemeiniglich zehn oder mehrere Männer, in deren Gegenwart der Get übergeben wird.

63) Ferner müssen noch zwey Zeugen erwählet werden, die zeugen müssen, daß der Get würklich überreichet sey.

64) Der Rabbi stehet hierauf auf, einer von denen Zeugen מסירה Mesira, stehet ihm zu der rechten, der andere zu der linken Hand.

Der

Der Sophar wie auch das sich scheidende Ehepaar müssen gegen ihm über stehen.

65) Hierauf nimt der Rabbi den Get in seine Hand, und frägt den Sophar: Ist das der Get, den du geschrieben hast, hat dir der Scheider auch alles, was zum schreiben nöhtig ist, geschenket, hast du ihn auf dem Befehl des Scheiders לשמו lischmo zur Scheidung seiner Frau N. geschrieben. Der Schreiber antwortet: hen ia.

66) Hierauf frägt der Rabbi einen Zeugen: hast du gehöret, daß der Scheider dem Sophar befohlen hat, einen Get לשמו lischmo zu schreiben, hast du selbst zugesehen. S. Satz 22.

67) Ferner frägt der Rabbi: Kennest du den Get?

68) Hast du den Get auf Befehl des Scheiders unterschrieben?

69) Hast du ihn לשמו lischmo unterschrieben?

70) Kennest du deine Unterschrift?

71) Hat dein Mitzeuge zugesehen, da du dich unterschrieben hast?

72) Kennest du seine Unterschrift?

73) Hast du gehöret, daß der Scheider ihm befohlen hat, daß er sich unterschreiben soll? worauf der Zeuge sich der Antwort des Schreibers bedienen muß, und auf diese Art wird auch der andere Zeuge befraget.

74) Wird der Sophar und die Zeugen zusammen befraget, ob sie zu schreiben angefangen haben, da sie vorhero mit ausdrücklichen

Worten לשמו lischmo gesagt haben, und ob einer des andern Worte gehöret habe, hierauf müssen sie הן hen ja antworten.

75) Es muß aber der Rabbi ja die befragten warnen, daß sie nicht doppelt הן hen, הן hen, ja, ja, oder לאו lav, לאו lav, nein, nein, antworten, sondern beides nur einmal.

76) Hierauf muß der Rabbi dem Scheider den Get mit dieser Frage in die Hände liefern, ob er den Get aus freien Willen ꝛc. S. 14. Satz.

77) Hier muß der Scheider abermahls alle מודעות Modaot und Zeugen verrufen, wie in dem 20sten Satze gezeiget worden.

78) Hierauf beleget der Rabbi den Scheider mit einem Eide, daß er nichts vorgenommen habe, welches dem Get anstößig seyn könne.

79) Bevor der Get überreichet wird, muß der Rabbi ausrufen: alle dieienigen, welche etwas wieder den Get wissen, sollen und müssen es ietzt sagen, und nachhero schweigen, denn es wird ein Bann darauf geleget.

80) Der Rabbi muß hierauf ausrufen: höret alle, die würdig sind zu zeugen.

81) Die Zeugen, so sich unterschrieben haben, müssen zugegen seyn.

82) Hierauf muß die Frau den Ring von ihrem Finger ziehen, und ihre Hände zusammen legen, und oben zwischen den zehn Fingern eine Oefnung lassen, da der Get hinein kommen kann, unten aber muß es zusammen seyn, damit der Get nicht auf die Erde fallen kann.

83) Der Rabbi frägt sie hierauf, ob sie den Get mit guten Willen annimt, worauf sie הן hen oder ia antwortet, hierauf spricht er zu ihr: wisse, daß du durch diesen Get von deinen Manne geschieden bist, er frägt sie ferner, ob es mit der כתובה Cthubba seine Richtigkeit hat? sie muß aber die ganze Zeit hindurch, da sie mit dem Rabbi redet, ihr Gesicht bedeckt haben.

84) Es muß ihr niemand den Get annehmen helfen.

85) Sie darf auch nicht eher nach den Get greifen, ehe sie nicht der Mann anredet.

86) Der Mann muß ihr mit diesen Worten den Get in die Hände legen: da hast du deinen Get, nimm selbigen von mir an, du solst kraft selben von mir von iezt an geschieden seyn. Zugleich ertheile ich dir die Erlaubnis, dich zu verheirahten, wem du wilst.

87) Sobald der Mann den Get aus seinen Händen fahren lassen, und sie ihn richtig in ihre Hände bekommen hat, muß sie mit beiden Händen den Get in die Höhe heben, alsdenn nimmt ihn der Rabbi von ihr, und lieset ihn abermahls in Gegenwart der Zeugen und ruft ein חרם cherem, Bahn, des רבינו תם Rabbenu Tam über diejenigen aus, so etwas widriges von dem Get reden würden.

88) Hierauf muß der Rabbi sogleich den Get kreuzweise von einander schneiden und ihn zu sich in die Verwahrung nehmen.

89) Der Rabbi warnet hierauf die Frau, nicht

nicht eher bis nach 90 Tagen ausser diesen und denn, da sie Braut wird, wieder zu heirahten.

90) Es darf sich der Mann, unter der Zeit, da der Get geschrieben wird, und ihr überreichet werden sol, nicht mit der Frau wieder vereiniget haben, weil alsdann der גט ישן Get iaschan ist, aber ein alter Get heist פסול.

91) Wenn ein Bote kein קרוב karobh oder פסול pasul ist, muß er den Get vor zwei Zeugen der Frau überreichen, in jenem Falle aber vor drey.

92) Hierauf folget die Ordnung, wie die Scheidung durch einen Boten geschiehet: Der Rabbi frägt den Scheliach Boten: was wilst du? er antwortet; Ich bin ein שליח Scheliach des N. des Sohnes N. zu scheiden seine Frau, N. hierauf frägt der Rabbi ihn: hat der Mann keine Zeit bestimmet, oder sonst keine Bedingung gemacht, hierauf antwortet der Bote ꝛc. hierauf frägt der Rabbi die Frau? wilst du den Get annehmen? hierauf antwortet sie ꝛc. Der Bote muß hierauf seine Volmacht hergeben, welche öffentlich verlesen wird, befindet man sie richtig, so wird der Bote befragt, ist der Mann gesund gewesen, da er dich zum שליח Schelich machte, worauf er antworten muß ꝛc. Der Rabbi frägt ferner: hast du nicht gehöret, daß er gestorben ist, oder daß er deine Botschaft zernichtet habe, worauf er wieder antworten muß. Hierauf frägt der Rabbi die Frau; ist dein Mann oder ein Bote nicht zu

dir gekommen, der den Get zernichtet hat, worauf sie antworten muß. Hierauf frägt der Rabbi wieder den Boten: hast du selbst deine Botschaft nicht zernichtet? hast du keinen andern Boten gewehlet? thust du es aus freien Willen, oder bewegt dich dazu ein verrichtetes Gelübde, oder ein Eid, welche Fragen der Bote alle besonders in ihrer Ordnung mit ja oder nein beantworten muß. Hierauf fähret der Rabbi fort, ihn zu fragen: hast du etwa מוסר מודעי Mosar Modai unternommen? worauf er sich durch eine Antwort abermals erklären muß, ferner befrägt er ihn, kennest du die Frau? sagt er: nein, so müssen Zeugen gesetzet werden, welche sie kennen. Ferner frägt der Rabbi: hast du gesehen, daß der Mann dem Sophar das Schreibzeug ꝛc. gegeben? hast du gehöret, daß er den Sophar befohlen hat, den Get zu schreiben und denen Zeugen sich zu unterschreiben לשמו lischmo ꝛc? kennest du den Get, ob es der rechte ist? hast du zugesehen, wie ihn der Sophar niedergeschrieben, und die Zeugen ihn unterschrieben haben. Siehe den 24ten Satz. Hast du zugehöret, was der Sophar so wol als die Zeugen dabey gesaget haben? welche Worte in dem 51 und 54sten Satze stehen. Hast du gesehen, daß der Get trocken war, da die Zeugen ihn unterschrieben? haben sie sich jeder in Gegenwart des andern unterschrieben? Alle diese Fragen müssen von dem Boten einzeln beantwortet werden, hierauf giebt der Bote

der

der Frau den Get mit den Ceremonien, welche in dem 81 bis 85sten Satze stehen, nur mit einiger Veränderung: Da hast du deinen Get, welchen dir dein Mann N. N. schicket, und welcher vor mir geschrieben und unterschrieben worden ist.

93) Wenn eine Jungfer, sie mag noch eine Braut, oder schon in dem Ehestande seyn, geschieden werden sol, muß sie den Scheidebrief selbst annehmen; hat aber ihr Vater den Scheidebrief angenommen, und sie ist eine בגרת Bogroth, ob sie gleich noch Braut ist, oder wenn sie gleich noch in dem Ehestande, aber dabey noch eine נערה Nahra ist, so gilt der Scheidebrief nicht; ist sie aber eine Braut, aber noch nicht Bogroth, so kann auch der Vater den Scheidebrief annehmen.

94) Ist sie aber als eine קטנה ketanna in den Ehestand gekommen, muß sie den Get selbst annehmen.

95) Ist die ketannah aber noch eine Braut, so kann der Vater den Scheidebrief selbst annehmen.

96) Es kann aber eine Ketanna nur geschieden werden, wenn sie den Get von einer andern Sache zu unterscheiden im Stande ist, sonst kann die Scheidung nicht einmal durch den Vater vor sich gehen, wie der רשי Rabbi Raschi meinet; allein der רבינו תם Rabbenu Tam behauptet, es müste durch den Vater geschehen.

97) Wenn eine Ketanna durch ihren Vater geschieden wird, dürfen nicht zwey Gittin geschrieben werden.

98) Wird der Get durch einen שליח Scheliach überschicket, so muß der Ehemann und Scheliach alle oben gemeldete Stücke beobachten.

99) Der Rabbi giebt den Get dem Manne, und der Mann dem Scheliach.

100) Man kann auch einen תנאי Tenai oder Bedingungsscheidebrief geben, nur darf in dem Scheidebriefe keine Bedingung erwehnet werden, sondern, weil der Scheidebrief überreichet wird, muß die Bedingung mündlich dabey gesaget werden. Z. E. A wil verreisen, daher spricht er zu seiner Frau B: da hast du einen Get mit der Bedingung, wenn ich nicht widerkomme in 12. Monaten von heute anzurechnen, so solst du von mir geschieden seyn: komme ich aber in der bestimten Zeit wieder, sol der Get ungültig seyn, nimmt dieses die Frau an, so kann sie, wenn der Mann in der bestimten Zeit nicht wiedergekommen ist, heyrahten.

101) Eine Scheidung von gleicher Art kann auch ein sehr Kranker, wenn er seine Frau von der חליצה Chelizza befreien wil, vornehmen. Zu diesen vielen Arten der Ehescheidung können noch viele andere hinzugesetzet werden, welche zum Theil in den natürlichen Leibesfehlern einer Person ihren Grund haben, unter welche diejenigen zu rechnen sind, welche einen stinkenden Othem haben, oder aus deren Nasen ein übeler Geruch gehet, oder die Hundenmist gebrauchen, die Gerber sind, die den Aussatz haben, welche den Mangel יורה כחץ Iore cachez haben,

ben, die in zehen Jahren keine Kinder gezeuget, ferner, welche drey unzeitige Geburten hinter einander gehabt, kurz alle diejenigen, welche nach der Rabbinen Lehre zur Heiraht für untüchtig erkläret werden, als die שניות Scheniot können auch wieder ihren Willen geschieden werden.

Dieses sind nun die fürnehmsten Stücke, welche bey der Ehescheidung zu bemerken sind, Es müssen aber zu derer Schlichtung beständig gelehrte und erfahrne Männer genommen werden, damit keine Mamserim in Israel kommen mögten.

§. 9.

So bald nun der Tag anbricht, da die Ehescheidung vor sich gehen soll, müssen sich die beiden Eheleute an den bestimmten Ort einstellen, woselbst der Stadtrabbi, und wenigstens noch zwey oder drey andere Gelehrte, der Stadtschreiber und die Zeugen befindlich seyn müssen.

§. 10.

Der Rabbi ist verbunden die Eheleute nach Möglichkeit zu bereden, daß sie, wenn keine wichtige Ursachen vorhanden, in ihrem Ehestande bleiben möchten, bleiben sie aber dem ohngeachtet, bey ihrem Vorsatze, so wird zu der Ehescheidung Anstalt gemacht, nur muß der Mann seiner Frau dasjenige zuvörderst erlegen, was er ihr in der cthubba versprochen hat.

§. 11.

Der Scheidebrief muß mit einer Materie geschrieben werden, die beständig in ihrer Farbe ist, und so leicht nicht ausgelöschet wird.

§. 12.

Es ist aber gleichgültig dazu eine Materie zu nehmen, wie man will, wenn man sich nur selbiger zum Schreiben bedienen kann.

§. 13.

Es müssen also in einen jeden Scheidebriefe vier wesentliche Stücke enthalten seyn. 1) Die Zeit, 2) der Ort, 3) der freie Wille des Mannes, 4) die erhaltene Freiheit der Frau.

§. 14.

Wenn nun der Scheidebrief in seiner Ordnung fertig ist, ohne daß darin ein Fehler bemerket worden, und die Zeugen selbigen unterschrieben haben, so muß ihn der Mann seiner Frau überreichen, und von der Zeit an ist sie aus seiner Macht. Daher muß der Rabbi den חרם Bann des רבינו תם Rabbenu tam über alle diejenigen ausrufen, welche nach geschehener Scheidung etwas vorgeben, warum die Scheidung nicht hätte vor sich gehen können, oder auch in dem Scheidebriefe selbst einige Tadel suchen wolten.

§. 15.

Der Frau wird ferner anbefohlen, nicht in 90. Tagen nach der Scheidung wieder zu heirahten.

§. 16.

§. 16.

Es kann aber der Scheidebrief von dem Manne der Frau durch einen Boten überschi- cket werden, sie sey so weit entfernt wie sie wol- le, die Frau aber kann dieses nicht thun, weil der Scheidebrief allezeit in der Gegenwart des Mannes aufgesetzet und von den Zeugen unter- schrieben werden muß.

§. 17.

Eine קטנה Ketanna kann ihrem Manne ei- nen גט מיאון Get mion geben.

§. 18.

Wenn in einem Scheidebriefe etwas in de- nen wesentlichen Stücken versehen worden, und die Geschiedene haben sich jeder in einen andern Ehestand begeben, so daß der geschiedene Mann eine fremde Frau, und die geschiedene Frau einen andern Mann genommen hat, so wird dieses ein Ehebruch genennet.

Das neunte Kapittel.

Von der חליצה Befreiung eines Weibes von der Heiraht ihres verstorbenen Mannes Bruders.

§. 1.

Es ist in dem Gesetze verordnet, daß ein Bru- der seines ohne Kinder hinterlassenen Bru-

ders Frau heirahte, hat aber dabey nicht nöhtig, weder Verlöbnis noch Verbindung zu halten, und die כתובה Cschuba fält auf die Güter des verstorbenen Mannes zurück; Maimonides. Wiewol die Rabbinen behaupten, er müsse doch beides erstere übernehmen.

§. 2.

Will der Bruder aber die Witwe nicht heirahten, oder sie ihn nicht, so muß er sie davon loß machen, dann darf sie heirahten, wen sie will.

§. 3.

Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter oder ein Kindeskind entweder von der ersten oder andern Frau, oder wenn er einen Sohn hat, der ein ממזר Mamser oder משומד Meschummed ist, so ist seine Frau nach seinem Tode nicht verbunden, sich weder von ihres Mannes Bruder entbinden zu lassen, oder ihn zu heirahten.

§. 4.

Hinterläst aber ein Mann einen Sohn von seiner Magd, oder von einer Person, die ausser seiner Religion ist, und der erstere Sohn von der Magd frey gemacht ist, der letztere aber ein Jude geworden, so befreien diese Kinder auf keine Weise seine hinterlassene Frau entweder von der Befreiung oder Heiraht des Mannes Bruders.

§. 5.

§. 5.

Stirbt aber ein Mann während der Schwangerschaft seiner Frau, und das Kind wird zur Unzeit und also todt gebohren, so muß die Witwe entweder des Mannes Bruder heirahten, oder von ihm davon befreiet werden. Wird aber das Kind lebendig gebohren, und es stirbt nicht lange nach seiner Geburt, so wird die Mutter von allen frey. S. Maimonides.

§. 6.

Allein die Rabbinen lehren, daß, wenn das lebendig gebohrne Kind gleich nach seiner Geburt gestorben wäre, selbiges die Mutter von allen Stücken nur in diesem Falle frey mache, wenn das Kind zur rechten Zeit nemlich nach 9. Monahten ihrer Schwangerschaft gebohren wäre, wäre das Kind aber nicht zur rechten Zeit gebohren, oder die Zeit der Schwangerschaft sey unbekant, so muß das Kind wenigstens 30. volle Tage leben, wenn es die Mutter von allen befreyen soll. S. Aben Esra.

§. 7.

Wenn aber das Kind entweder in den 30. Tagen oder an dem 30. Tage selbst stirbt, es sey an einer besondern Krankheit oder einem andern Zufalle, so wird zwar seine Mutter in so weit frey, daß sie ihres verstorbenen Mannes Bruder nicht heirahten darf, allein der Bruder muß sie davon losmachen.

§. 8.

Wenn ein Jude einen Bruder hat, der entweder

weder ein ממזר Mamser oder משומד Meschummed ist, und stirbt ohne Kinder, so muß seine Witwe von einem vorgemeldeter Brüder von der Heiraht frey gemachet werden. Hinterläßt er aber einen Bruder der von einer שפחה Schifcha oder גויה Goje gebohren wäre, so braucht die Frau weder einen von denen Brüdern zu heirahten, noch davon von ihnen befreyet zu werden. S. Maimonides.

§. 9.

Wenn einer ohne Kinder stirbt, und hinterläßt auch keine Brüder, aber seine Mutter ist schwanger, so muß die hinterlassene Witwe auf die Geburt ihrer Schwiegermutter warten, gebiehret sie einen Sohn, so ist die Witwe verbunden ihre Verheirahtung aufzuschieben, bis dieser ihres Mannes Bruder 13. Jahr und einen Tag alt ist, dann muß er sie entweder heirahten, oder davon befreyen. S. Aben Esra.

§. 10.

Sind nach dem Tode eines Mannes viele Brüder vorhanden, und der älteste will des Bruders hinterlassene Frau heirahten, sie aber wehlet einen andern, so ist die Wahl vergeblich.

§. 11.

Will sie aber der älteste Bruder weder heirahten noch davon befreyen, so kann sie sich von denen übrigen Brüdern einen wehlen, der sie entweder selbst heirahte, oder davon frey mache.

§. 12.

§. 12.

Die Ordnung der Befreiung von einer solchen Heiraht bestimmet Aben Esra in 57. Sätzen.

1) Muß diese Losmachung vor drey דיינים Dajanim geschehen wiewol sie הדיוטות hediototh solche seyn können, die nur etwas hebräisch und rabbinisch lesen und verstehen können.

2) Muß ein jeder von den drey Dajanim wie auch ihr Vater und Mutter im Judenthume gebohren seyn.

3) Müssen sie weder unter sich, noch mit denen, die von der Heiraht befreyet werden sollen, verwant seyn.

4) Muß keiner sich unter den Dajanim befinden, der nicht in Geldes Sachen einen Richter abgeben könne.

5) Müssen ausser diesen dreyen Dajanim noch zwey zugegen seyn, wozu man aber auch solche nehmen kann, die weder lesen noch schreiben können.

6) Müssen die drey דיינים Dajanim den Tag vorher einen Ort bestimmen, wo die Handlung vorgenommen werden sol, deswegen müssen sie zu den übrigen zwey sagen: Morgen wollen wir an N. Ort gehen, und mit N. und N. die חליצה Chelizza vornehmen.

7) Muß der Ort gegen den Abend bestimmet seyn.

8) Geschiehet aber die חליצה Cchelizza an dem Sontage, so muß der Ort am Freitage bestimmet werden.

9) Dieser Ort muß in einer volkreichen Gasse bestimmet werden.

10) An diesem Tage, da der Ort bestimmet wird, müssen die דיינים Dajanim zu der יבמה Jabhama oder dem Frauenzimmer, welche losgesprochen werden sol, gehen, und ihr einschärfen, an diesem Tage, da die Handlung vor sich gehet, nicht eher zu essen noch zu trinken, als bis sie geendiget, daß sie ferner vor den Dajanim nicht ausspeie, und nicht viel rede.

11) Darf diese Handlung weder bey Nacht noch am Schabbat, noch an einem andern Festtage vor sich gehen.

12) Müssen die fünf Personen, welche an diesem Tage den Nahmen Dajanim bekommen, sich an diesem Tage an den bestimten Ort begeben, alda setzen sich die drey rechten Dajanim auf eine Bank, die zwey andern auf eine andere Bank gegen jene über, der יבם Jabham und die יבמה Jebahma aber müssen zwischen den beiden Richterbänken stehen.

13) Müssen noch fünf Männer wenigstens mit zugegen seyn, damit sie mit denen Richtern zusammengenommen zehn Personen ausmachen.

14) Diese fünfe aber, die nicht zu den Richtern gehören, müssen weit von jenen absitzen.

15) Müssen die דיינים Dajanim die יבמה Jebahma warnen, daß sie vor und unter der Handlung nicht vor dem יבם Jabham ausspeien.

16) Muß weder der יבם Jabham ein קטן Katon,

Katon, noch die יבמה Jebhama eine קטנה Ketanna seyn.

17) Wird kein blinder Jabham angenommen, wenn ausser ihm noch ein sehender Bruder da ist.

18) Der rechte Fus des Jabhams mus nicht rück- und seitwerts gewachsen seyn, ingleichen darf der Jabham nicht auf den Zehen gehen.

19) Wenn der יבם Jabham ein גר Ger ist, so muß man sich erkundigen, ob seine Mutter so wol mit ihm als mit seinem verstorbenen Bruder schon im Judenthume schwanger gewesen, und ob sie beide auch als rechte Jüden geboren.

20) Müssen die Dajanim wissen, ob sein verstorbener Bruder keine Erben hinterlassen.

21) Muß daß Gericht überzeuget seyn, daß dieser Jebham der würkliche Bruder des Verstorbenen von des Vaters Seite gewesen sey.

22) Müssen die Dajanim ferner wissen, ob der Jebham der älteste Bruder sey.

23) So müssen sie in Gegentheile wissen, daß die Jebhama würklich des Verstorbenen Frau gewesen.

24) Alle diese angeführte Stücke müssen durch einen oder mehrere Zeugen erwiesen werden, wozu sowol Frau, Knecht, Magd, Katon und dergleichen genommen werden können.

25) Muß das Gericht untersuchen, ob schon 92 Tage nach des Mannes Tod verstrichen sind.

26) Muß es wissen, ob der יבם Jabham am Fusse links ist.

27) Ob die יבמה Jebhama linkes Fusses ist.

28) Müssen die Dajanim dem Jabham und der Jebhama befehlen, sich zu setzen, und darauf wiederum aufzustehen, und zwar so, daß sie dem Jabham zur Rechten stehen muß.

29) Wenn die Jebhama den Jabham heirahten wil, so müssen die Dajanim den Jabham mit diesen Worten anreden: אי כיחא לך חלוץ אי ניחא לך יבם ei nicha loch chaluz, ei nicha loch jabham, wenn es dir gefält, so heirahte sie, oder wenn es dir gefält, so sprich sie los, wil er sie aber nicht heirahten, so antwortet er: אינו חפץ ביבום eno chaphez bjabham, ich begehre sie nicht zu heirahten; wenn sie ihm aber nicht heirahten wil, oder sie ist eine von denjenigen, die den Jabham nicht heirahten dürfen, so müssen ihn die Dajanim so fragen: אתה חפץ לחלוץ ליבמתך זו atha chaphaz lachloz leabhimteich su, wilst du diese deine Schwägerin lossprechen: so muß er die Antwort, welche ihm schon die Dajanim vorher beygebracht haben, nemlich das Wörtlein הן hen ja geben.

30) Der Jabham und die Jebhama müssen wissen, daß sie kraft dieser Lossprechung wieder heirahten können.

31) Der Jabham darf nicht durch Zwang dahin gebracht werden, sie loszusprechen.

32) Wenn der Jabham geschworen hat, entweder sie loszusprechen oder nicht, so muß er zuforderst von dem Eide losgesprochen werden.

33) Muß er alle listige Gedanken, welche er theils andern Leuten schon entdecket, zum theil aber

aber noch bey sich heget, verbannen. Daher muß der älteste Dajan zu ihm sagen, sprich: הריני מבטל כל מודעי ומודעי דמודעי עד עולם hereni mebhatel col modai, umodai demodai ad ohlam: ich entsage allen Bekäntnissen, und solchen Bekäntnissen daraus wiederum andere entstehen auf ewig, welche ich auf diese Lossprechung von mir gegeben habe dergestalt, daß wenn dieselbe dieser Lossprechung hinderlich fallen, oder selbe gar zu nichte machen solten, sie alle für nichts geachtet sein sollen, demnach zeuge ich auf mich selbst, daß ich niemanden etwas anvertrauet habe, welches die chalitza pasul machen könnte. In dieser Absicht mache ich alle Zeugen פסול pasul, die etwa zeugen möchten, ich hätte ihnen etwas gesagt, welches die חליצה chalizza entweder gar vernichten, oder wenigstens ihr in etwas hinderlich fallen könte.

34) Die Dajanim müssen sich sehr in acht nehmen, daß kein pasul bey der chelizza angetroffen wird.

35) Die יבמה Jebhamma muß befraget werden, ob sie etwas gegessen oder getrunken habe.

36) Der Dajan, welcher das Wort führet, muß den מנעל חליצה chalizza Schuh in seine Hände nehmen, und ihn sehr genau inwendig und auswendig betrachten, damit nichts unreines daran ist, und zusehen, daß er in seiner gehörigen Ordnung gemacht ist.

37) Hierauf befiehlet er den Jabham, sich den

rechten Fuß rein abzuwaschen und sauber abzutrocknen.

38) Muß der Jabham die Hosen hoch hinaufbinden, und die Dajanim müssen zusehen, ob er seinen Fuß rein abgewaschen und abgetrocknet hat.

39) Muß derjenige, welchem der chalizza, Schuh gehöret, ihn dem Jabham zum Geschenk geben, der Jabham hebt ihn in die Höhe, so heist er ein קנין Kinian.

40) Muß sich der Jabham bücken, und den Schuh auf den blossen rechten Fuß anziehen, doch so, daß er ihm nur bis an die Knöchel reichet.

41) Muß er die Binderiemen in gehörige Ordnung bringen.

42) Muß er selbe zweimal unter den Knöchel binden, und sie hinten in den Löchern befestigen.

43) Muß er die Vorderriemen mit zwey Knoten und eine Schleife darüber binden.

44) Der Jabham muß mit dem Schuhe an seinem Fusse vier Elen weit gehen, und zwar vor denen Dajanim vorüber, damit sie sehen, daß alles nach der Vorschrift der Rabbinen eingerichtet ist.

45) Muß sich der Jabham mit dem Rücken an eine Wand oder Säule lehnen.

46) Bey allen diesen Handlungen müssen die Dajanim sitzen, und der Jabham und die Jebhama stehen.

47) Die Dajanim müssen beiden beibringen, wie sie gegen einander rufen sollen.

48) Die

48) Die Jebhama muß laut rufen מאן יבמי להקים לאחיו שם בישראל Maan Jabmi &c. wo ist der, welcher mich heirahten sol, um seinem Bruder einen Nahmen unter Israel zu erhalten. לא אבה יבמי lo abha jabmi, er wil mich nicht heirahten. Alle diese Worte muß sie in der hebräischen Sprache ganz deutlich ausrufen; die letzten drey Worte aber muß sie in einem Odem rufen.

49) Der Jabham muß wieder ausrufen: לא חפצתי לקחתה lo chaphazti lekachta: ich habe sie zu heirahten nicht begehret, welche drey Worte er auch in einem Odem aussprechen muß.

50) Müssen sie alles, was sie gegen einander rufen, ganz wol verstehen können.

51) Muß sich der Jabham an die Wand oder Säule lehnen, und den Fuß recht fest an die Erde setzen.

52) Muß die Jebhamma kommen, und ihm den Knoten von den Schuhriemen mit der rechten Hand, ohne einzige Beyhülfe der Linken, auflösen, alsdann die Haken öfnen, und den Fuß mit der linken Hand aufheben, mit der rechten Hand aber muß sie ohne alle Hülfe den Schuh von seinem Fusse ziehen, und ihn an die Erde werfen. Bey allen diesen Verrichtungen darf sie weder gerade stehen, noch auf den Knien liegen, sondern muß krum und gebückt stehen.

53) Hierauf muß ihr der Dajan beybringen, einen Mund voll Speichel zu sammlen. Hiemit

 stellet

stellet sie sich gegen den Jabham über, und wirft den gesamleten Speichel vor seinem Angesichte auf die Erde, welchen Speichel die fünf Dajanim, sobald er aus ihrem Munde komt, genau besehen müssen.

54) Hierauf muß sie ausrufen in der Hebräischen Sprache: ככה יעשה לאיש אשר לא יבנה את בית אחיו ונקרא שמו בישראל so muß man dem Manne thun, welcher seines Bruders Haus nicht bauet, und muß in Israel genant werden: בית חלוץ הנעל Beth chalutz hannahl.

55) Alle, die zugegen sind rufen darauf die drey vorhergehende Worte Bet &c. drey mal aus.

56) Muß der Jabham den Schuh den Dajanim wiedergeben, und alle Anwesenden beten dieses Gebet: Der Wille GOttes sey, daß die Töchter der Israeliten weder zur חליצה Chelizza noch zur יבום ibom kommen sollen.

57) Die Juden in Deutschland halten auch dieses Gebet: Gelobet sey GOtt = = = der uns mit den Gesetzen und Geboten Abrahams geheiliget, und uns dieselben anbefohlen hat. Dann endiget sich die ganze Handlung.

§. 12.

Wenn einer sich mit einer von zwo Schwestern verlobet hat, weiß aber nicht, mit welcher, und stirbt also darüber hin, hinterläst aber einen Bruder, so muß derselbe beide Schwestern lossprechen, sind aber zwey Brüder vorhanden, so

muß

muß der eine die eine Schwester lossprechen, alsdann kann der andere Bruder die andere Schwester heirahten.

§. 13.

Wenn zwey Fremde sich mit zwo Schwestern verlobt haben, keiner von ihnen weiß gewis, mit welcher von beiden Schwestern er sich verlobt hat, und sterben also beide darüber hin, ein jeder aber von beiden hat einen Bruder, so müssen sich beide Schwestern von beiden Brüdern lossprechen lassen.

§. 14.

Wenn aber von denen vorhergehenden Personen einer einen Bruder, der andere aber zwey Brüder hinterläßt, so muß zuvörderst der eine Bruder beide Schwestern lossprechen, alsdann muß der eine von des andern beiden Brüdern eben dieses thun, und der andere Bruder kann eine von den Schwestern heirahten.

§. 15.

Wenn aber ein jeder von ihnen zwey Brüder hinterlassen hat, so muß einer von diesen Brüdern eine von den Schwestern, und einer von jenes Brüdern die andere Schwester lossprechen, jeder aber von den beiden übrigen Brüdern kann die Schwester heirahten, so sein Bruder losgesprochen hat.

§. 16.

Stirbt aber ein Jude und hinterläßt weder Bruder noch eine schwangere Mutter, so darf seine Frau nach 90. Tagen heirahten, wen sie will.

Das zehente Kapittel.

Von dem Begräbnis eines Juden aus dem לבוש עטרת זהב Levusch atereth sahabh.

§. 1.

Die Juden halten es für eine grosse Pflicht einen Kranken zu besuchen, denn wer einen Kranken besuchet, ergreiffet bey ihnen die Eigenschaften GOttes, denn GOtt hat selbst Abraham in seiner Krankheit, welche er wegen der Beschneidung hatte, besuchet.

§. 2.

Derjenige, welcher einen Kranken besuchet, darf weder auf dem Bette noch Stuhle sitzen, weil die שכינה alzeit über des Kranken Haupte ruhet.

§. 3.

Es darf aber kein Jude in denen drey Morgen oder drey Abendstunden den Kranken besuchen, weil er dadurch von dem Gebete für den Kranken abgehalten wird.

§. 4.

Diese Pflicht der Juden, ihre Kranken zu besuchen rühret hauptsächlich daher, weil sie für jene beten müssen. Dieses Gebet kann in allen Spachen geschehen, weil GOtt selbst zugegen ist.

§. 5.

§. 5.

Wenn einer von den nähesten Anverwanten eines solchen Kranken stirbt, darf dieser Todesfall dem Kranken nicht zu wissen gethan werden.

§. 6.

Nimt die Krankheit eines solchen Menschen aber immer mehr zu, so muß man ihn bey Zeiten erinnern, daß er beichte; nur muß diese Ermahnung fein angebracht werden, damit er ja nicht merke, daß so wenig Hofnung zu seiner Genesung mehr übrig sey. Diese Beichte heist מודה אני mode ani &c. solte aber dieselbe zu lang seyn, darf er nur diese wenige Worte beten: תהיא מיתתי כפרתי Mein Tod soll ein Versöhnungsopfer aller meiner Sünden seyn.

§. 7.

Verschlimmern sich seine Umstände dergestalt, daß er schon mit dem Tode zu ringen anfängt, so darf man ihn nichts zufügen, was seinen Tod beschleunigen kan. Hat er aber etwas an sich, es sey im Munde oder anderswo, welches seinen Tod zu mehrerer Quaal aufhält, so kann man ihm dieses nehmen.

§. 8.

Wenn bey einen Kranken alle Kennzeichen vorhanden, welche den schleunigen Tod zu verkündigen scheinen, darf man nicht von ihm weichen, damit er nicht ohne jemand bey sich zu haben seinen Geist aufgebe.

§. 9.

So bald einer gestorben ist, müssen alle Nachbaren das Wasser, so sie in ihren Häusern haben, ausschütten.

§. 10.

Die Rabbinen haben einige Kennzeichen, woraus man schliessen kann, ob der verstorbene zum Himmel oder zu der Höllen fahre.

§. 11.

Wenn ein Jude gestorben ist, so müssen alle diejenigen welche über ihn zu trauren schuldig sind, ihre Kleider einreissen. Dieser Riß muß vier Finger breit seyn und vorwärts nicht aber hinterwärts geschehen.

§. 12.

Alle diejenigen, welche bey der Scheidung der Seele von dem Leibe zugegen gewesen, müssen in ihre Kleider reissen, die aber nicht zugegen sind, müssen es alsdann thun, wenn der verstorbene ein gelehrter und sehr frommer Mann gewesen.

§. 13.

Kein Jude ist aber verbunden bey der Trauer über einen Verstorbenen sein Oberkleid weiter einzureissen als vier Finger breit, allein wenn Vater und Mutter sterben, muß er alle Kleider bis ans Herz einreissen. Dieses geschiehet auch bey dem Tode eines Fürsten in Israel.

§. 14.

§. 14.

Dieser Riß muß bey allen Todten geschehen, wenn man es binnen 30. Tagen erfahren hat, allein bey dem Vater und Mutter sind alle Zeiten anzusehen, wie der Tag seines Todes.

§. 15.

An dem Sabbath und Festtagen darf man weder über seiner Eltern noch andern Todt das Kleid einreissen, ferner nicht trauren, nicht begraben, keinen Todten aus dem Sterbebette nehmen, und ihn auf die Erde in das Stroh legen, es sey denn, daß man zuvor ein Brot auf ihn geleget hat.

§. 16.

Wenn ein Kind, von dem man gewis überzeuget ist, daß es zur rechter Zeit gebohren, binnen 30. Tagen stirbt, so müssen die Eltern und Geschwister über seinen Tod reissen, ist aber die rechte Zeit der Geburt ungewis und stirbt binnen 30. Tagen oder an diesen letztern Tage, so sind die Eltern davon frey.

§. 17.

Stirbt einer am Sabbath, so sind die Kinder von dem Abend- und Morgengebet des Sontages frey, es sey denn, daß er so früh begraben würde, daß sie das Morgengebet noch verrichten können.

§. 18.

Den Sarg pflegen die Juden selbst zu machen weil sie es für ein hohes Werk ansehen, wiewol diese Gewohnheit der Juden an andern Orten verschieden ist.

§. 19.

Die Juden dürfen ihre Todten, wenn es möglich ist, nicht einmal eine Nacht in ihren Häusern behalten; dahero eilen sie, alles zu verfertigen, was zum Begräbnis gehöret. Die Todenkleider dürfen nicht von solchem Zeuge seyn, welches der Verstorbene in seinem Leben nicht hat tragen dürfen. Die heutigen Juden gebrauchen zur Kleidung nichts als Leinewand. Die Ankleidung eines todten Mannes geschiehet durch Männer, so wie die Weiber eine todte Frau ankleiden müssen, wiewol eine Frau auch wol einen todten Mann ankleiden kann, allein eine verstorbene Frau darf durchaus nicht von einer Mannsperson angekleidet werden.

§. 20.

Die Träger sind von dem Gebete קריאת שמע kriath schemah befreyet.

§. 21.

Wenn der Todte nach den Kirchhofe getragen wird, müssen alle Einwohner nach ihrer Ordnung den Todten begleiten; ist der Verstorbene nur einiger massen ein guter Mann gewesen, so pflegt der Rabbi und auch wol ein anderer eine Leichenpredigt auf dem Kirchhofe über ihn zu halten; ist aber der Verstorbene ein grosser Rabbi gewesen, so geschiehet es nicht allein auf dem Kirchhofe, sondern auch in der Synagoge, ja so gar die Juden in entfernten Städten stellen, so bald sie es erfahren, ein Trauerfest an.

§. 22.

§. 22.

Das Grab mus frisch gegraben werden, es darf nicht einmal eine Nacht alt seyn; es darf ferner kein solches seyn, darin schon ein Körper verweset ist; es darf auch keinen andern Sarg anrühren, viel weniger darf einer mit einem andern ein Sarg in Gemeinschaft haben, es sey denn ein Mann mit seiner kleinen Tochter, und eine Frau mit ihren kleinen Sohn.

§. 23.

Die Juden halten es für eine grosse Wolthat, wenn ein jeder eine Schaufel voll Erde auf das Grab wirft.

§. 24.

Wenn sie von dem Kirchhofe gehen, wirft einjeder dreymal Gras hinter sich, und sprechen einige Worte dabey.

§. 25.

Ein Kind, welches in den 30. Tagen nach seiner Geburt stirbt, wird ohne Sarge begraben. Seine Begleiter müssen seyn zwey Männer und eine Frau, aber nicht ein Mann und zwo Frauen. Auf dem Kirchhofe wird ganz und gar kein Ceremoniel beobachtet, ohnerachtet man weiß, daß es zur gehörigen Zeit geboren ist.

§. 26.

Wenn es aber nach 30. Tagen, oder gar nach 12. Monahten stirbt, müssen schon die fürnehmsten Gebräuche beobachtet werden.

§. 27.

Stirbt ein Kind vor seiner Beschneidung, muß man es auf seinem Grabe mit Glase ohne einiges Cerimoniel beschneiden und den Nahmen beylegen, damit selbiges zur Zeit seiner Auferstehung die Eltern kennen, und es bey seinen Nahmen rufen.

§. 28.

Wenn zwey Juden zugleich sterben, muß der zuerst begraben werden, welcher zuerst gestorben ist, stirbt aber ein Gelehrter und Ungelehrter zugleich, muß der Gelehrte zuerst begraben werden, so wird auch ein Frauenzimmer der Mannsperson vorgezogen.

§. 29.

Ein כהן Cohen darf in dem Hause nicht seyn, da ein Todter ist, darf auch auf den Kirchhof nicht kommen, und den Todten anrühren, es wären denn Eltern, Kinder, Frau, Brüder, oder Schwestern.

§. 30.

Wenn ein Jude in dem חרם oder Banne stirbt, wird er angesehen, als hätte er sich selbst sein Leben genommen, und wird daher in seinen Sarg auf Dornen und Disteln geleget. Sein Sarg wird gesteiniget, dergestalt daß man einen Stein darauf leget, und alles Cerimoniel fält hier weg, welches bey einen ehrlich Verstorbenen nohtwendig beobachtet werden muß.

Das eilfte Kapittel.

Von den Trauren der Juden.

§. 1.

Die Kinder müssen über ihre leibliche Eltern, die Eltern über ihre leiblichen Kinder, und leibliche Geschwister, der Mann über die Frau, und die Frau über den Mann, und übrige Blutsfreunde trauren.

§. 2.

Die Kinder müssen über ihre Eltern ein ganzes Jahr trauren, auf folgende Weise: so bald einer von ihren Eltern begraben ist, fängt sich auch gleich die Trauer an. So bald sie nemlich von dem Kirchhofe nach Hause kommen, müssen sie sich auf die Erde setzen, und dürfen sich in einer Zeit von sieben Tagen keines anderu Sitzes bedienen, sie dürfen ferner binnen dieser Zeit keine Schuhe an den Füssen haben; sie dürfen sich weder waschen noch schminken. Die Männer müssen von ihren Weibern getrennet und die Weiber von ihren Männern abgesondert seyn, sie dürfen weder in der תורה Thora noch in dem Talmud lesen, wollen sie aber in der Bibel lesen, müssen sie das Büchlein Hiobs, die Klaglieder Jeremias und andere dergleichen Bücher aufschlagen. Kurz, sie müssen alles dasjenige meiden, was Vergnügen erwecket.

§. 3.

Auf eben diese Weise müssen Eltern die sieben Trauertage über ihre leiblichen Kinder und Geschwi-

Geschwister wie jene aushalten, die übrigen Verwandten brauchen nur 30. Tage zu trauren.

§. 4.

In diesen Trauertagen müssen sich andere Juden fleißig einfinden, um die Trauerleute zu trösten.

§. 5.

Am ersten Trauertage dürfen die Trauerleute nichts von ihren eigenen Speisen essen, sondern andere Juden müssen ihnen Linsen und Eyer schicken.

§. 6.

Die ersten drey Tage herdurch dürfen die Trauerleute niemand grüssen, andere dürfen sie auch nicht grüssen, hat sie aber jemand gegrüsset, dürfen sie nicht antworten, von dem dritten bis an den siebenten Tage dürfen die Trauerleute keinen grüssen, hat sie aber einer gegrüsset, so dürfen sie wieder grüssen, von den siebenten bis in den dreißgsten Tag dürfen die Trauerleute andere grüssen, aber diese dürfen sie nicht wieder grüssen, von dem dreißigsten Tage an und weiterhin ist ihre Trauer zu Ende. Nur sind leibliche Kinder hievon ausgenommen, welche 12. Monat trauren müssen, und also die ganze Zeit herdurch von niemand gegrüsset werden dürfen.

§. 7.

Alle diejenigen, welche zu trauren schuldig sind, dürfen weder neue noch Festtages Kleider anziehen, sie müssen auch, so lange die Trauer währet, in der Synagoge hinter der Thür stehen.

§. 8.

§. 8.

Ein Sohn, fürnemlich wenn er ein Gelehrter, ist im Stande, seine in der Hölle brennende Eltern durch das Gebet קדיש kaddisch zu erretten, und sie in den Himmel von einer Stuffe zu der andern, bis er endlich nicht weiter kommen kann zu verhelfen.

§. 9.

Die Kinder müssen nach ihrer Eltern Tode die ganze Zeit ihres Lebens herdurch an dem Tage, da sie gestorben, fasten, und ein Licht 24. Stunde brennen lassen. Die Söhne müssen in der Synagoge, oder in ihren Hause unter zehen brauchbaren Männern einen Sänger vorstellen, und das Gebet קדיש kaddisch verrichten.

§. 10.

An den Sabbath und andern Festtagen haben die Trauerleute einige Freiheit, welche sie sonst in andern Tagen nicht haben.

§. 11.

Die Trauerleute dürfen nicht eher in die Synagoge kommen, als den Freitag Abends, wenn der Sabbath angehet, und dürfen nicht eher in die Thür kommen, bis der Cantor vorher ausgerufen hat: gehet gegen אבל, so muß der Rabbi, und noch ein paar Gelehrte, wenn welche da sind, sie in die Thür einführen, und die Weiber müssen desgleichen thun.

Der

Der zweyte Abschnitt.

Von der Synagoge.

Das erste Kapittel.

Von der Synagoge an sich selbst.

§. 1.

Ohneracht GOtt der HErr seine שכינה auf Israel an allen Orten ruhen läßt, wo er verehret wird, weil die Schrift ausdrücklich spricht, an allen Orten, da du meines Namens gedenken wirst ꝛc. so hielten es doch die Juden für rahtsamer, ein besonderes Haus von allen andern abzusondern, um darin den Gottesdienst zu verrichten. Dieses Haus nennen sie den מקדש קטן Mikdasch katton oder kleinen Tempel. S. Tr. Megilla 29. Bl.

§. 2.

Aus diesem Grunde bemühen sich die Juden, in allen Städten und Flecken, wo sie wohnen, Synagogen aufzubauen, weil es heißt: die sich bemühen eine בית הכנסת Synagoge aufzubauen, die bemühen sich das Licht der Welt zu erhalten. Tr. Bava Bathra 3. Bl.

§. 3.

Die Juden, welche eine Synagoge zu stande bringen wollen, müssen selbige zierlich und höher

her als alle anderen Häuser in der ganzen Stadt bauen, weil die Stadt sonst verwüstet wird, S. Tr. Schabbath 2. Bl.

§. 4.

Wenn eine Judengemeinde nicht im Stande ist, wegen Mangel der Mittel eine Synagoge zu bauen, so muß sie darzu samlen lassen, denn ein jeder Jude ist schuldig, nach seinem Vermögen dazu etwas beyzutragen, wenn er gewürdiget werden wil, den herrlichen Bau von Jerusalem zu sehen. S. Tr. Schabbath 12. Bl.

§. 5.

Die Juden pflegen zwar nicht gerne an einen Bau Hand anzulegen, allein bey Errichtung einer Synagoge leisten sie alle mögliche Hülfe. Sie sind daher bedacht selbe auf einen erhabenen Ort zu bauen, damit sie aus oben angeführten Grunde über die andern Häuser der Stadt hervorrage. Für die Frauensleute pflegen sie eine eigene Absonderung zu machen, und hieran bauen sie gemeiniglich ihre Gerichtsstuben.

§. 6.

Auswendig vor der Thür der Synagoge muß ein Handbecken mit Wasser befestiget seyn, wie nicht weniger ein Eisen, darauf die Schuh bey dem Eingange zu reinigen, inwendig an der Thür ist ein Armenkasten angeschlagen.

§. 7.

Mitten in der Synagoge stehet אלממור ein

Tisch erhaben, worauf die thora verlesen wird, und wobey der Sitz des חזן Chasen und שמש Schammesch ist.

§. 8.

Es muß ferner ein נר תמיד Neer tamid oder beständiges Licht darin zu finden seyn, wie auch ein Menora.

§. 9.

Gegen מזרח Misrach oder der Sonnen Aufgang ist der ארון הקודש aron hakodesch, der heilige Kasten an die Wand genagelt, und zwar so hoch, daß man denselben zu erreichen einige Treppen heransteigen muß. Hierin muß die תורה thora liegen, ohne welcher keine Synagoge zu Stande kommen kan. Neben dem aron hakodesch aber ist ein Pulten gemacht, wo der Vorsänger zur Zeit des Gottesdienstes stehen muß.

§. 10.

Ein jeder Jude ist schuldig aus seinen eigenen Mitteln entweder ihm selbst eine Thora zu schreiben, oder durch einen andern eine schreiben zu lassen; und hat er gleich eine geerbet, so wird er doch dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht frey, aus seinen eigenen Mitteln sich eine anzuschaffen. S. Tr. Sanhedrin 21. Bl.

§. 11.

Wenn einer eine thora von Marckte kauft, so ist dieser Kauf nicht anders anzusehen, als wenn er die thora selbst auf dem Berge Sina em-

empfangen hatte, und wenn er ein Wort darin schreibt, so ist es gleich, als hätte er sie ganz geschrieben, und er wird dadurch in seinem Handel glücklich. S. Tr. Menachoth 30. Bl. und Erubhin 64. Bl.

§. 16.

Kein Jude darf eine thora verkaufen, wenn er gleich mehr als eine hat, und wenn er gleich nichts zu essen hat; wendet er aber das daraus gelöste Geld zum studieren oder Heiraht an, so darf er die thora, wenn er gleich nur eine hat, verkaufen; Denn das Studieren und Heyrahten ist eine grössere Pflicht, als eine thora zu haben. S. Tr. Megilla 27. Bl.

§. 17.

Wenn ein אפיקורוס Epicurer die thora geschrieben hat, muß sie verbrannt werden, weiß man aber nicht gewis, ob sie der Epicurer geschrieben, oder ein ander, so muß man sie verborgen halten, darf sie aber nicht gebrauchen. Findet man die thora bey einem גוי Goi oder Epicurer, muß man sie kaufen, wenn jene gleich einen höheren Preis setzen, als sie wehrt ist; fodern sie aber gar zu viel, so braucht man sie nicht zu kaufen, um mehrere Händel zu vermeiden. Ein Goi der in wahrer Absicht zum Judenthum übergegangen ist, darf eine thora schreiben; ein boshafter Jude aber, ein Verrähter, ein Knecht, eine Frau, ein כוסי ישראל Cusi Israel und ein משומד Meschummed dürfen

keine thora schreiben, ingleichen auch kein ממזר Mamser. s. Jore dei. hilchoth ספר תורה sefer thora.

§. 14.

Wer demnach ein thora schreiben wil, muß ein bekanter frommer Jude seyn, der seine Sachen verstehet. S. Levusch H. S. Thora.

§. 15.

Man hat von Mose eine Erzehlung, daß man die thora auf nichts anders, als auf eine reine Viehhaut schreiben müste, entweder auf גויל guil oder auf קלף klaf, und dieses guil oder klaf muß wegen der thora verfertiget werden. S. L. aht. S. H. th.

§. 16.

Man hat ferner eine Nachricht von Mose, daß die thora mit keiner andern Farbe geschrieben werden müste, als mit der, welche דיו dejo heist.

§. 17.

Die Länge der thora pflegt gemeiniglich ששה טפחים sechs Fäuste oder 24. Finger zu seyn, weil die Tafeln Mose auch so lang gewesen seyn sollen. S. Tr. Secal 12. Bl.

§. 18.

Eine jede Reihe der Schrift muß drey למישפחותכם lemischpechotechem in der hebräischen Sprache lang seyn, nemlich dreißig Buchstaben.

§. 19.

Der Rand unten an der thora muß vier oben

drey und zwischen beiden Seiten zwey Daumen Raum haben, und zwischen jeder Reihe muß der Raum eine Reihe breit ledig bleiben. S. Tr. Sophrim 3.

§. 20.

Eine פרשה פתוחה Parescha pethucha hat zwey Gestalten, und eine סתומה stumme drey. Die שירת Schirath werden in eine andere Ordnung geschrieben als die andern Schriften. S. hago. R. taam.

§. 21.

Der Schreiber muß die thora mit seiner rechten Hand schreiben, und wenn er sie anfangen wil, muß er diese Worte sagen: ספר זה אני כותב לשם קדושת תורת משה Sepher se ani cothehb leschem kduschath thorath Mose und dieses ist genung zur ganzen thora ausser der אזכרות ascaroth S. Maimonides.

§. 22.

Wenn der Schreiber etwas zu viel oder zu wenig geschrieben hat, so muß er es ändern; hat er aber einen von diesen sieben Nahmen GOttes, 1) שם ההויה schem hahavaje, 2) שם הארנות hadonuth, 3) שם אל schem el, 4) שם אלקי schem alokei, 5) שם אלקים schem alokim, 6) שם שרי schem schaddai, 7) שם צבאות schem zebhaoth überflüßig hinein gesetzet, so darf er ihn nicht auskratzen, und die ganze Haut darf nicht gebraucht werden. s. L. h. S. th.

§. 23.

Wenn der Schreiber mit den 5 Büchern Mosis bald zu Ende ist, so lässet er die letzteren wenigen Reihen unbeschrieben, damit die ganze Judenschaft des Orts daran Theil nehmen möge, indem einjeder ein oder mehrere Worte dazu schreibt, und dem Schreiber dafür eine Belohnung geben muß, derjenige aber, welcher die thora schreiben läst, schreibt den Anfang und die letzteren drey Worte hinzu. Die Weiber aber nähen dieses Buch mit גידין Giddin das ist, von den Sehnen eines Viehes gemachten Zwirn zusammen, und geben dafür auch dem Schreiber eine kleine Belohnung.

§. 24.

Der Eigenthümer dieser thora muß hierauf einige Gelehrte bitten, die neugeschriebene thora von dem Anfange bis zum Ende durchzulesen, ob sich etwa ein Mangel oder Ueberflus, oder anderer Fehler darin äusern möchte, welche denn diejenigen Fehler, so sie darin finden, ändern müssen, die zu ändern sind, sonst darf diese thora nicht gebraucht werden.

§. 25.

Ist nun die Thora in ihre gehörige Ordnung gebracht, wird sie sehr prächtig ausgezieret, und alsdenn mit Musick, mit Tanzen, mit Frohlocken, mit Lobgesängen, unter einem Himmel mit vielen Lichtern und anderer Pracht aus des Besitzers Hause in die Synagoge beglei-

begleitet, welcher nachhero einen schönen Schmaus zu geben pfleget.

§. 26.

Diese Thora muß aber entweder von dem Rabbi selbst, oder von dem, welcher sie hat schreiben lassen, in die Synagoge gebracht werden. Hierauf wird sie in den ארון הקודש aron hakodesch oder heiligen Kasten geleget. Der Rabbi muß eine Predigt halten, und hierdurch wird die Synagoge volkommen.

§. 27.

Man trift aber auch gemeiniglich in der Synagoge viele geschriebene Gebeter, welche gemeiniglich in Abbreviaturen abgefasset sind, wie auch ein Gebet für den Landesherrn an, welches an den Wänden der Synagoge zu stehen pfleget.

Das zweyte Kapittel.

Von dem Gottesdienste in der Synagoge.

§. 1.

So lange der Tempel stand, bekam Israel durch die verrichteten Opfer Vergebung von den Sünden, jezt aber erhalten sie selbige durch das Gebet in der Synagoge, indem sie sich dadurch des alten Gottesdienstes

ihrer Väter erinnern. S. Tr. Psikta 13. Bl., Midrasch R. 42. Kap. Tainiot 26. Bl., Tract. Megilla 29. Bl.

§. 2.

Wenn sich dahero zehen Juden, welche alle 13. Jahr und einen Tag alt sind, in einem Orte befinden, müssen sie nohtwendig eine Synagoge haben, und in der gehörigen Anzahl ihr Gebet in der Synagoge verrichten, weil die שכינה Schechina zu der Zeit, da das Gebet verrichtet wird, schon wartet sie zu empfangen. Ist aber bereits an einem solchen Orte eine Synagoge da, und ein Jude gehet nicht herein, sein Gebet zu verrichten, so heist er שכן רע ein böser Nachbar. S. Tr. Brachoth 6. Bl.

§. 3.

Ein jeder Jude ist verbunden, wo möglich, mit der ganzen Gemeine zu beten, weil GOtt das Gebet vieler nicht verachtet, sondern Kraft desselben seine Kinder errettet aus der Hand ihrer Feinde, s. Tr. Brachoth 7. Bl. Es ist aber nicht hinreichend, daß ein Jude die Synagoge besucht, sondern er muß auch eine gewisse Stelle darin haben, sonst kann er sich die Erhörung seines Gebets nicht versprechen. s. Jeruschal. brachoth pirke R. Elieser.

§. 4.

Bey der Verrichtung des Gebets müssen die Juden ihr Angesicht allezeit nach den aron hakkodesch richten, dieser aber muß nach der westlichen

lichen Seite des Tempels zu Jerusalem gesetzt seyn. S. Brachoth 30. Bl. pirke R. Eliesér.

§. 5.

Hierbey ermahnet der Midrasch R. einen jeden rechtschaffenen Juden sein Herz zuforderst zu reinigen, das Blut von den Händen abzuwaschen, das Herz in die Hände zu nehmen, und selbiges zu GOtt aufzuheben, und dann mit niedergeschlagenen Augen sein Gebet zu verrichten. S. Tr. Tan. 8. Bl. Jevamnoth 108. Bl.

§. 6.

Die Rabbinen behaupten, GOtt bezeuge ein grösseres Wohlgefallen über das Gebet, als über alle andern guten Werke und Opfer, dahero schicke er zu gewissen Zeiten denen Frommen Kreuz zu, weil er von ihnen das Gebet verlange S. Sanhedrin 44. Bl. und Succa 14. Bl. Middrasch R.

§. 7.

Die Juden sind ferner verbunden, wenn es ihre Umstände leiden einen שליח צבור oder חזן scheliach cibur chasan oder Vorsänger zu halten, dieser Mensch muß aber sehr from, und der ganzen Gemeine gefällig seyn, eine angenehme Stimme haben, und zum wenigsten die Bibel sehr fertig lesen können, er muß ferner von seiner Jugend auf keine vorsetzliche grobe Sünden begangen haben; er muß endlich in allen Gebetern geübt, und in dem Verhalten gegen die

ganze Gemeine gleichgültig seyn. S. Tr. Taanoth 17. Bl. Tr. chullin 24. Bl. Tr. Megilla 24. Bl. Tr. Brachoth 34. Bl.

§. 8.

Das Gebet קדיש Kaddisch darf nicht anders als in Gegenwart wenigstens von zehen Personen, die 13. Jahr und einen Tag alt sind gebetet werden, dahero darf auch der chasan dieses Gebet nicht öffentlich vorlesen, wenn weniger Leute als die vorhergemeldete Anzahl betrift, zugegen sind. S. Tr. Megilla 23. Bl. Succa 5. Bl.

§. 9.

Es sind aber gewisse Zeiten, an welchen der Chasan öffentlich beten, wie auch das Gebet Kaddisch halten kann, allein dieses darf nicht von einem אבל Avel geschehen, wenn nur neun volljährige Mannsleute und ein Kind unter 13. Jahren und einen Tage, welches aber eine Bibel halten muß, oder sich an den aron hakkodesch hält, da sind. Die Thora aber darf bey einer solchen Anzahl niemals gelesen werden.

§. 10.

Die Juden haben in ihren täglichen Gottesdienste drey Hauptgebeter, welche, wenn es möglich in der Synagoge selbst verrichtet werden müssen. S. Tr. Schabbath 119. Bl.

§. 11.

Diese drey Gebeter sollen die Patriarchen gestiftet haben, Abraham daß Gebet שחרית

Schach-

Schachrith, das Morgengebet; Isaak das Gebet מנחה Mincha, das Nachmittagesgebet; Jacob das Gebet מעריב Mahribh, das Abendgebet. Wiewol andere behaupten die אנשי כנסת הגדולה ansche cneset hagedola hätten es in dem Bilde auf die תמרים timidim gestiftet. S. Brachoth 26. Bl.

§. 12.

Das Morgengebet bestehet insonderheit aus dem Gebete קריאת שמע Kriath schema und שמונה עשרה Schemona esra. Das übrige, so in denselben vorkomt, sind theils Stellen aus dem Talmud, da es von den Opfern und Gebräuchen des Tempels handelt, theils biblische Sprüche.

§. 13.

Dieses Morgengebet dürfen die Juden weder in ihren Synagogen noch zu Hause beten, wenn sie nicht die Decke mit den Zippeln, und insonderheit die ארבע כנפות arba canphoth, ohne welche keiner vier Ellen weit gehen darf, und die תפילין tephillin zur Zeit des Morgengebets überhängen. Denn unter denen 8 Arten von Leuten, welche GOtt verbannet hat, befinden sich auch diejenigen welche keine ציצית Zitzith an ihren Kleidern und keine tphillin auf ihrem Haupt und Armen haben. S. Tr. Pesachim 113. Bl. und Brachoth 47. Bl.

§. 14.

Weil Abraham der Anfänger des Glaubens war, so sind seine Kinder mit diesen zwey Geboten

boten tphillin und Zitzzith von GOtt ausgezieret worden. S. Tr. chullin 89. Bl. Sie suchen dieses aus dem 14ten Kap. 1. Mos. zu erweisen, da Abraham sagt: er habe weder Faden, noch Schuhriemen genommen, aus diesem Grunde würden jezt seine Kinder mit Zitzith Faden, und Riemen von tephillin ausgezieret. S. Tr. Sota 16. Bl. Middrasch Tanchume 14. cap. und Middrasch. R. c. 14.

§. 15.

Ja die Juden glauben sogar, daß GOtt sie wegen ihrer ציצית zitzith mehr würdige und höher schätze als die dienstbahre Engel. Midrasch R. c. 41.

§. 16.

Das Gebot von denen תפילין tphillin halten sie so heilig, daß sie glauben, GOtt der HErr habe sich selbst derselben bedienet, und darin sein Gebet verrichtet. Brachoth Bl. 7.

§. 17.

Aus diesen Grunde dürfen diese תפילין Tphillin auf keine Haut, welche von einem unreinen Thiere genommen ist, geschrieben werden. Tr. Schabbath Bl. 108.

§. 18.

Es darf ferner sich keiner unterstehen, die תפילין Tphillin zu schreiben, als der, welcher die תורה Thora schreiben darf. Maimonides Jad chasaka Bl. 52.

§. 19.

§. 19.

Man giebet eine Tradition von Mose vor, kraft welcher die תפילין Tphilin auf קלף klaf, auf die Seite, wo das Fleisch daran geheftet gewesen, und nicht auf גויל guil und auf דוכסוסטוס duchsustus geschrieben werden sollen. Tr. Megillah Menachot, Maimonides Bl. 49.

§. 20.

Die תפילין Tphillin auf dem Haupte müssen viereckigt seyn, und vier besondere Gehäuse ausmachen. In dem ersten Gehäuse befinden sich die Worte aus dem 5 B. Mose 11, 13-22. in den zweiten aus dem 5 B. Mose 6, 4-9. in dem dritten 2 B. Mose 13, 11-16. in dem vierten 2 B. Mose 13, 1-11. Maimonides Jad chas. Bl. 52.

§. 21.

Die תפילין Tphillin auf dem linken Arme enthält eben diejenige Aufschrift, welche sich in der auf dem Haupte befindet, nur ist dieser Unterscheid, daß die vier Schriftstellen, welche sich in den תפילין Tphillin auf dem Arme befinden, eine jede vor sich abgesondert, auf ein Stück Pergamen geschrieben und also nur in ein Gehäuse gebracht werden müssen.

§. 22.

Die Riemen, welche sich an einer תפילין Tphillin befinden, müssen von einer Haut eines reinen Viehes genommen seyn, daran eine Seite schwarz gefärbet werden muß. Schul.aruch Bl. 35.

§. 23.

§. 23.

Es müssen aber diese תפילין Tphillin mit דיו deio geschrieben, und mit גידין Giddin genehet werden Maimonides Jad chasa. Bl. 54.

§. 24.

Die ציצית Zitzith so wol an den ארבע כנפות arba canfoth als an den טלית גדול taleth gaddol müssen von Wolle seyn. Schulchan arusch hilchoth Zitzzith.

§. 25.

Mit diesen Tphillin nebst der grossen Decke mit denen Zippeln muß einjeder Jude, der dreyzehn Jahr und einen Tag alt ist, bei Verrichtung aller Morgengebeter bedecket seyn; sie sind davon nur an den grossen Festtagen befreyet, an welchen sie nur mit dem טלית גדול Taleth gaddol allein und keinen tphillin bedecket sind.

§. 26.

Die alten Juden behielten diese tphillin ausser an denen ganzen Festtagen, den ganzen Tag um sich. Kelim Bl. 130.

§. 27.

Bey der Anlegung sowol der Tphillin, als des Taleth gaddol sind die Juden verbunden ein Gebet zu halten.

§. 28.

Die gewöhnlichen Wochengebeter der Juden sind alle von einer Beschaffenheit, ausser, daß sie an dem Montage und Donnerstage einige Gebe-

Gebeter mehr verrichten, und die תורה Thora nur für drey gelesen wird, als כהן Cohen, לוי Levi und ישראל Israel, und zwar lesen sie aus diesem Buche nur jedesmal zehn Verse, damit Israel nicht drey Tage ohne Thora gelassen werden möge, welche Verordnung eines von den zehn Gesetzen Esra seyn soll. Tr. Bava Kama Bl. 81.

§. 29.

Die Ceremonien, welche mit der תורה Thora in der Synagoge vorgenommen werden, pflegen alle verkauft, und den Meistbietenden überlassen zu werden.

§. 30.

Nunmehro folgen in ihrer Ordnung alle Jüdischen Hauptgebeter, welche, wenn es nur einigermassen möglich ist, täglich in der Synagoge gehalten werden müssen, wohin theils die talmudischen, theils die biblischen, theils rabbinischen, theils die hundert ברכות Berachoth von David zu rechnen sind. Tract. Kidduschin Bl. 30.

1) So bald die Juden in die Synagoge treten, beten sie das Gebet מה טובו Ma thovu &c. O wie gar gut sind deine Gezelte Jacob 2c.

2) Hierauf wird das Hauptgebet, welches der חזן Chasan mit lauter Stimme und einer Melodie anfängt, אדון עולם Adon olam HErr der Welt 2c. welches Lied von der Ewigkeit GOttes zeuget.

3) Hier-

3) Hierauf folget die ברכה Beracha des Salomo: Gelobet sey GOtt, der uns befohlen hat die Hände zu waschen. Dann

4) Das Gebet von der wunderbaren Schöpfung des Menschen: אשר יצר ascher jazar. &c. und endiget sich mit der Beracha, darin enthalten ist, daß GOtt der beste Arzt sey.

5) Folget das Bekentnis von der Auferstestehung: אלהי נשמה Elohai neschama &c. und endiget sich mit der Beracha: Gelobet seyst du GOtt, der du die Seelen ꝛc. Unmitlelbar hierauf folget die Beracha: Gelobet ꝛc. der du einen Hanen Verstand gegeben hast, daß er einen Unterscheid zwischen Tag und Nacht machen kann. Die Beracha: Gelobet ꝛc. daß du mich nicht zu einen Heiden geschaffen hast. Die Beracha: Gelobet ꝛc. daß du mich nicht zu einen Knecht geschaffen hast. Die Beracha: Gelobet ꝛc. daß du mich zu keinem Weib erschaffen hast; Die Weiber aber müssen hier sprechen: Daß du mich nach deinen Willen erschaffen hast. Die Beracha: Gelobet ꝛc. der du erhörest die Niedrigen. Die Beracha: Gelobet ꝛc. der du die Blinden sehend machest. Die Ber. Gelobet ꝛc. der du die Nackenden kleidest. Die Ber. Gelobet ꝛc. der du die Gebückten wieder aufrichtest. Die Ber. der du unterstützest die Gefallenen. Die Ber. Gelobet ꝛc. der du die Gefangenen ledig machest. Die Ber. Gelobet ꝛc. der du das Erdreich auf die Gewässer bereitest. Die Ber. Gelobet ꝛc. der du ausbreitest die

Schritte

Schritte des Mannes. Die Ber. Gelobet ꝛc. der du mir alle meine Nohtdurft giebest. Die Ber. Gelobet ꝛc. der du Israel mit Schönheit ankleidest. Die Ber. Gelobet ꝛc. der du Israel mit Stärke krönest. Die Ber. Gelobet ꝛc. der du den Ermüdeten Kraft giebest. Die Ber. Gelobet seist du, unser HErr, König der Welt, der du den Schlaf von meinen Augen vertreibest.

6) Hierauf verrichten die Juden das Gebet יהי רצון Jehi razon, worin sie zuversichtlich glauben, daß sie GOtt vor allen Uebel behüten wolle.

7) Folget abermals ein יהי רצון Jehi razon, worin sie GOtt ersuchen, vor allen Uebel behütet zu werden.

8) Beten sie ein רבון כל העולמים Ribbon Col Haolamim, in welchem Gebet sie sich lediglich auf die Barmherzigkeit GOttes verlassen.

9) Das Gebet אבל אנחנו abhal anachnu, darin sich die Juden des Eides Abrahams erinnern.

10) Folget das Gebet לפיכך leficach, worin sie ihre Würdigkeit und GOttes Nahmen rühmen, und endiget sich mit einer Beracha.

11) In dem Gebete אתה הוא Atta huu bitten sie, daß GOtt seine Ehre an ihnen verherrlichen möge, und beschliessen es mit einer Beracha; das folgende אתה הוא Atta huu beten sie um die Erlösung.

12) In dem folgenden Gebete loben die Juden GOtt für das mitgetheilte Gesetz: לעסוק

 בדבר

לעסוק בדברי תורה lahsok bedibhre thora, und endigen es mit zwey Berachoth.

13) Nachher beten sie den priesterlichen Seegen und etwas aus dem Talmud, ingleichen 8. Verse von dem Anfange des 8. Kap. des 4 Buch Mose. Hierauf

14) aus dem Talmud den Tr. Sebhachim das איזהו מקומן Esehu mekoman, das R. Ismael und ein Jehi razon.

15) Nach dessen Endigung bedecken sie sich mit dem טלת גדול Talleth gaddol, und sprechen: Gelobet ꝛc. der uns die ציצית Zitzzith zu machen geboten hat.

16) Wenn sie nun auf diese Art mit dem Talleth bedecket sind, so müssen sie sich zuforderst die Tphillin an den linken Arm, und das Gehäuse über den Ellenbogen binden, alsdenn das Gebet sprechen: Gelobet ꝛc. der uns Tphillin zu legen geboten hat; alsdenn legen sie die Tphillin auf das Haupt, und das Gehäuse über die Stirn, und beten: Gelobet sey GOtt ꝛc. der uns die Tphillin anbefohlen hat. Diese Gebeter über den Talleth und die Tphillin müssen gemeiniglich von dem Chasan laut gebetet werden, damit die andern Amen darauf antworten können, wiewol es auch einem jeden erlaubt ist, diese Gebete laut zu sprechen, wenn es der Gebrauch an dem Orte so mit sich bringet.

17) Hierauf fangen sie mit grosser Andacht das Gebet ברוך שאמר Baruch scheamar, welches eine Beracha ist, an. Sie verrichten dieses

ses Gebet deswegen sehr andächtig, und mit einer Melodie, weil in demselben 87 Wörter gegen ראשו כתם פז. Roscho kesem pos, und 15. Berachoth, gegen die 7 Himmel und 7 Erden, und das 15te gegen GOtt. S. sefer hechaloth.

18) Hier folget aus den Psalmen ein zusammengesuchtes Gebet, welches sich anfänget, הודו Hodu &c.

19) Nach dessen Endigung folget ein מזמור Mismor, welches aber am Sabbathtage weggelassen wird, an dessen Stelle alsdenn einige andere Psalmen gebetet werden. Darauf das Gebet יהי כבוד Jehe Cabhod und das Gebet Aschre, welches sie täglich dreimal beten müssen; hierauf beten sie wieder einige Psalmen, denn wird das Gebet Davids aus 1 Buche Chronik Kap. 30. mit grosser Andacht, stehend verrichtet.

20) Hierauf folget die שירה Schira aus dem 2 Buch Mose von dem 30 Vers des 14 Kap. an bis den 19 Vers des 15 Kap. welches mit den Worten geendiget wird: Höre Israel, der HErr ꝛc. ꝛc.

21) Hierauf folget das überaus heilige Gebet ישתבח schthabach, ist aber Schabbath oder ein anderer Festtag, muß vor diesem Gebete noch ein anderes vorher gehen. Denn wird das sehr heilige Gebet קדיש kaddisch verrichtet, doch nicht ganz, sondern nur die Helfte desselben; darauf das Gebetlein ברכו את יהוה המבורך barchu eth Jehovah hammebhorach, lobet

den GOtt, den zu loben sehr billig ist. Denn beten sie das Gebet המאיר לארץ hammeir laaretz, am Schabbath und andern Festtagen aber werden zu diesem Gebete noch einige hinzugesetzet.

21) Nach desselben Endigung erschallet in ihren Vorhöfen das Gebet: Heilig, Heilig, Heilig und לאל ברוך lael baruch, ingleichen das Gebet אהבה Liebe ꝛc.

22) Denn folget in der Ordnung der Kern aller ihrer Gebeter, nemlich: das קריאת שמע keriath schemah, dessen erstes Stück aus dem 6 Kap. 5 Buchs Mose vom 4 bis 10 Vers genommen ist, wobey zu bemerken, daß sie den ersten Vers mit ausserordentlich lauter Stimme rufen; Das zweite Stück enthält eine Schriftstelle des 5 Buch Mose Kap. 11 vom 13-22 Vers. Das dritte Stück ist ein Ort des 15 Kap. des 4 Buch Mose vom 37 Vers biß zu Ende des Kap. Man könte hier den besondern Vorzug, die Heiligkeit dieses Gebetes und die vielen Meinungen der Cabbalisten, so dieselbe uns davon hinterlassen, weitläuftig erzählen, wenn es der einmal gefasten Absicht bey Verfertigung dieser Arbeit gemäß wäre, ohne die grösseste Noht weitläuftig darin zu seyn. Wenn dieses Gebet geendiget, verrichtet man das Gebet אמת ויציב Emeth vejazibh und עזרת Esrath.

23) Denn kommt in der Folge das Gebet שמונה עשרה schemone esra, welches wegen seiner besondern Würde dem Gebete קריא׳ שמע keriath

keriath schemah am Ansehen nichts nachgiebet. Man könte also mit gleichem Rechte vieles von diesem vorzüglichen Gebete, sowol von dem darin verborgenen Geheimniß, als dem rechtmäßigen Verhalten bey der Verrichtung desselben anbringen, wenn man nicht wegen den dieser Arbeit einmal gesetzten Gränzen rahtsamer fände, davon lieber nichts zu erwehnen, als durch einen gar zu kurz gefaßten Vortrag dunkel zu werden, so viel kann man überhaupt anmerken, daß dieses Gebet in ganzen und halben Festtagen verändert wird. Man betet nemlich zugleich mit das Gebet קדושה kedușcha, und wenn sie die Worte Heilig 2c. aussprechen, so hüpfen sie in die Höhe.

24) Hierauf folget in der Reihe das Gebet רחום וחנון Rachum vechanun. Des Montages und Donnerstages pflegt man diesem Gebete ein anderes, nemlich והוא רחום vehu rachum voranzusetzen; in ganzen und halben Festtagen aber darf keines von bemeldeten Gebetern verrichtet werden.

25) Nach diesen Gebetern wird an erst gemeldeten Tagen die Thora nach dem Befehl des Esra gelesen; in ganzen und halben Festtagen aber beten sie zuförderst das Gebet הלל Hallel, alsdenn lesen sie in der תורה Thora.

26) Unmittelbahr hierauf folget das Gebet אשרי Aschre und ובא לציון ubha lezion, wenn dieses geendiget, muß der Vorsänger ein קדיש kadisch beten, alsdenn folget das Gebet עלינו

alenu, welches bey den Christen mit Recht in einen grossen Verdacht stehet; Nach diesem muß von einem Waysen, wenn einer zugegen ist, ein תפלה Tephila, ein שיר היחוד schir hajichad, und ein שיר של יום קדיש schir schel jom kaddisch gebetet werden.

27) Alsdenn muß der Rabbi, oder sonst ein Gelehrter ein wenig aus dem Talmud lesen, worauf der Wayse ein קדיש דרבנין Radisch drabbanin, welches die Rabbinen gestiftet haben, betet, wodurch er seine verstorbene Eltern zu Kronen und Thronen verhilft.

28) Nachhero verrichten sie insonderheit das Gebet אדון עולם Adon olam, welches sie bey dem Ende ihres Gottesdienstes allemal beten müssen, und hiemit endiget sich das Morgengebet.

29) Das Gebet מינחה Mincha muß durchaus vor der Sonnen Untergang verrichtet werden, nachhero darf es kein Jude beten. Dieses Gebet bestehet aus אשרי ש״ער״ו aschri schemone esre, rachum vechanum, wenn es ein Werkeltag ist, ingleichen das Gebet עלינו Alenu, wenn sie aber nicht das Abendgebet unmittelbar darauf beten wollen, gehöret auch ein kaddisch darunter.

30) Das Gebet מעריב mahribh oder Abendgebet muß nach der Sonnen Untergang verrichtet werden. Es bestehet fürnemlich aus einigen Berachoth, קריאת שמע keriath schema, שמונה עשר׳ schemone esra und עלינו alenu,

und

und aus dem heiligen Gebete der Waysen. Der Rabbi oder sonst ein Gelehrter muß nach der Verrichtung dieses Gebets etwas aus dem Talmud lesen. Worauf der Wayse das heilige Gebet oder קדיש kaddisch, welches die Rabbinen gestiftet haben, beten muß. Und hiemit endiget sich an diesem Tage der Gottesdienst in der Synagoge.

§. 30.

Es ist eine allgemeine Meinung der Juden vorhanden, darin sie behaupten, es sey eine unaussprechliche Glückseligkeit für verstorbene Eltern, wenn ihre Kinder selbst in dem Talmud lesen können. Dahero ist die eifrigste Bemühung derer Juden, ihre Söhne in die Schule zu schicken, damit sie gelehrte Kinder hinterlassen mögen.

Das dritte Kapittel.

Von dem Schulwesen der Juden, und der Hochachtung eines Gelehrten und Verachtung eines Ungelehrten.

§. 1.

Man giebet den R. Josua den Sohn Gammalla für den Stifter der Schulen aus, da vorher jede Eltern selbst ihre Kinder unterrichten musten. S. Tr. Bava Basra Bl. 21.

§. 2.

Eine jede Stadt oder Flecken, darin Juden wohnen, und doch keine Schule darin befindlich, wird in den Bann gethan, oder gar zerstöhret, bis sie eine anlegen, denn ein solcher Ort hindert die Würkung des bekanten rabbinischen Ausspruchs: Durch den Dampf aus dem Munde der Kinder in der Schule wird die Welt erhalten. Tr. Schabbath Bl. 119. Maimonides Jad. Chasake. Bl 21.

§. 3.

Dahero ist ein jeder Jude eifrig bemühet, in dem Orte wo er wohnet, eine Schule anzulegen, und dieser Eifer gehet so weit, daß wenn nur ein Jude an einen solchen Orte wohnet, und Söhne hat, er durchaus einen Schulmeister halten muß, denn sonst kann er das ewige Leben nicht ererben. S. Tr. Pesachim Bl. 113.

§. 4.

Sind 25. Kinder in einer Stadt, so brauchen sie nur einen Schulmeister, sind 40. daselbst, so muß er noch einen Gehülfen haben, befinden sich aber 50. Kinder an einem solchen Orte, so müssen zwey Schulmeister da seyn und also weiter. Tr. Bava Bathra Bl. 21.

§. 5.

Diese Schulmeister müssen ihre Untergebene in Furcht halten, dabey aber zugleich freund-

freundlich seyn. Tr. Sota Bl. 47. Tr. Kethuboth Bl. 103.

§. 6.

Sie müssen ferner ihre gesezte Zeit die Kinder zu unterrichten nicht versäumen, denn sonst ruhet der Fluch Jeremias XLVIII. 10. auf sie. Bava Bathra B. 21.

§. 7.

Sie dürfen aber kein Kind in die Schule bringen, ehe es nicht das 5. oder 6. Jahr seines Alters erreichet hat, sondern ein jeder Jude muß sich bemühen, dasselbe in Erlernung der hebräischen Sprache so wol als einiger biblischer Sprüche von den ersten Jahren an zu üben, so bald es nemlich die Fähigkeit hat, einige Worte auszudrücken. Maimonides Jad Chasake Bl. 21.

§. 8.

Ein Jüdischer Lehrer darf sich keinen Lohn vor seine Schularbeit versprechen, weil selbst der grosse Lehrer Moses umsonst gearbeitet hat. Weil er aber durch diese Unterweisung der Kinder von andern wichtigern Geschäften abgehalten werden kann, so kann er sich seine Mühe wol bezahlen lassen, nur darf er es keinen Lohn für seine Mühe, sondern für die dadurch verursachte Versäumnis nennen. Tr. Kethubbth Bl. 108.

§. 9.

Diese Art die Kinder zu unterrichten muß

Stuffenweise vorgenommen werden; Dahero pflegen die Rabbinen ihre Lehrart mit einer Leiter zu vergleichen, dessen oberste Stuffe man nicht erreichen kann, wenn man nicht vorhero die unterste bestiegen. Ein Schullehrer unter ihnen muß also zufoderst die Jugend in der Bibel oder Mikra, darauf in der Mischna den benöhtigten Unterricht ertheilen, ehe er mit ihr zu den höheren Lehren des Talmuds fortschreiten kann. Maimonides J. ch. Bl. 21.

§. 10.

Und dieser vorgeschriebenen Ordnung folgen sie als dem richtigsten Leitfaden bey der Unterrichtung der Kinder. Hat ein Kind das 5. oder höchstens das 6. Jahr zurückgelegt, wird es unter die Anzahl derjenigen versetzet, denen die heilige Schrift beygebracht wird, ist es 10. Jahr alt unterrichtet man es in der Mischna, und von dem 15. Jahre an wird es in den Talmud und hohen Wissenschaften unterwiesen. Tr. Abhoth cap. 5. Sie eilen aber mit Fleis, die Jugend, so bald es möglich, auf den Talmud zu führen, damit sie der wichtigen und erhabenen Lehren, so diesem Buche eigen sind, desto früher gewohnt werden.

§. 11.

Ist nun ein solches Kind alle diese Klassen glücklich durchgegangen, so wird es fürnemlich angehalten in die höheren Stuffen der Gelahr-

sam-

samkeit zu treten, ich meine die 13. Arten, wie die Thora geprediget wird, die jüdischen Rechte, ihre Geheimnisse, und eine tiefe Einsicht in die Gebräuche, und Alterthümer. Hat er sich nun auch in diesen höheren Wissenschaften hinlänglich geübt, so heist er ein Rabbi und erhält den Titul: מורינו Morenu.

§. 12.

Die Hauptpflicht eines Gelehrten ist diese, daß er sich die ganze Zeit seines Lebens in der Thora übe. Tr. Evoda Sara Bl. 19.

§. 13.

Das Wort Thora wird bey denen Rabbinen in verschiedenen Verstande angenommen, öfters verstehen sie dadurch das Gesetz, öfters den Talmud, öfters andere Rabbinische und Kabbalistische Bücher und auch öfters alle diese Stücke zusammen genommen.

§. 14.

Diese Thora ist nach denen Begriffen der Juden das Werkzeug, wodurch GOtt die Welt erschaffen hat, denn sie ist nach ihrer Meinung die erste von den sieben Dingen, welche vor der Schöpfung der Welt von GOtt erschaffen sind. Midrasch Rabba c. I. Pirke R. Elieser c. VI.

§. 15.

Die Rabbinen behaupten ferner, die תורה

Thora sey unter denen drey Stützen der Welt die allerhöchste, und derjenige, der darin sich fleißig übte sey denen Engeln, wo nicht vorzuziehen, doch gewis gleich zu schätzen, dahingegen derjenige, welcher sich damit nicht fleißig beschäftigt, unwissend sey, und weil er die unterste Stütze ergriffen, dem unvernünftigen Viehe ähnlich sey. Abhoth c. I. Tr. Peah Bl. 2. Tr. Schabbath Bl. 88.

§. 16.

Nach den Grundsätzen eben dieser Rabbinen ist die fürnehmste Beschäftigung eines Juden, daß er die Ursachen erkennen lerne, warum ihn GOtt erschaffen, warum er ihn von andern Geschöpfen unterschieden, und warum er ihn in eine solche Welt versetzet, die am Guten einen Ueberflus hat, warum er ihn nach seinem Ebenbilde erschaffen, und auf was Art er das ewige Leben erlangen könne. Tr. Erubhin Bl. 21.

§. 17.

Die Thora ist dasjenige Buch, welches ihm Mittel und Wege vorschlägt, zu diesem herrlichen Erkentnis zu gelangen. Dahero muß dieses die beständige Arbeit eines Juden seyn, sich darin Tag und Nacht zu üben, wie nicht weniger in einer vollständigen Erklärung desselben, welche der Talmud ist. Diesen halten die Rabbinen für ihr wichtigstes Lehrbuch, und pflegen es dahero gemeiniglich mit dem Namen

eines

eines ausnehmenden Gewürzes zu belegen. Tr. Bava Metzia Bl. 33.

§. 18.

Sie halten die Nacht für die allerbeste Zeit zu studieren. Das Beispiel des Davids muß ihnen hierin zum Beweis dienen, weil von ihm bekant ist, daß er mitten in der Nacht aufgestanden, und die Thora gelesen hat. Sanhedrin Bl. 16.

§. 19.

Ein Gelehrter muß sich beständig in der Thora Mühe geben, er mag nun der äussersten Armuht ausgesetzet seyn, wie Hillel, oder die grössesten Reichthümer besitzen wie der grosse R. Elieser Ben Charsum Tr. Rosch haschana Bl. 35. Sanhedrin Bl. 20.

§. 20.

Derjenige, welcher es in der Thora weit zu bringen willens ist, muß sich nicht mit übermäßigen Essen überladen. Tr. Abhoth c. VI. Tr. Berachoth Bl. 63. und wer sich in der Thora Mühe geben will, muß solche Worte gebrauchen, die den Sinn des Verfassers am bequemsten ausdrücken. Erubhin Bl. 54.

§. 21.

Demjenigen, welcher sich in der Thora besondere Mühe giebet, dabey aber den rechten Endzweck nicht verfehlet, gereichet sie zu einer Arzeney des Lebens, wer aber seine Bemühungen

gen dazu anwendet, sich in denen Augen der Menschen ansehnlich und berühmt zu machen, dem ist es ein Gift. Tr. Sanhedrin Bl. 99. Tr. Calla Bl. 18. Tr. Jumma Bl. 72. Brachoth Bl. 17.

§. 22.

Ferner sehen die Rabbinen die Thora für ein Licht der Welt an; folglich sind diejenigen, welche sich darin besondere Mühe geben, als Lichter der Welt anzusehen. Tr. Sota Bl. 21. Tr. Babha Bathra Bl. 4.

§. 23.

Eben daher rühren die vorzüglichen Bilder, deren die Rabbinen vergleichungsweise sich zu bedienen pflegen. So vergleichen sie selbige mit Gold, Silber, Eisen, Holz, Feuer, Glas, Thon, Brod, Honig, Milch, Oel, Wein, Wasser, Feigen, Nüssen, und mit einer Hündin. Tr. Chagiga Bl. 15. Tr. Babha kamma Bl. 17. Tahniot Bl. 7. Midrasch R. Erubhin 54. rc.

§. 24.

Ferner bringet die Thora einen Menschen zur Erkentniß seiner Sünden, sie zeiget ihm den Weg zum Leben, und belehret ihn, wie man die Gebote GOttes halten soll. Tr. Kiddufchin Bl. 40. Megilla Bl. 17. Sanhedrin Bl. 44.

§. 25.

Wenn einige Gelehrte zusammen kommen, muß die Thora den Stof zu ihrer Unterredung geben

geben, hierin muß ihre Beschäftigung bestehen, wenn sie beysammen sind. Tr. Abhoth Cap. 3. Tr. Sota Bl. 49. Tainioth Bl. 7. Schabbath Bl. 63. Horioth Bl. 12.

§. 26.

Derjenige, so in der Thora fleißig studieret, wird von tausend Gefährlichkeiten befreyet, wer es aber versäumet, der ladet viele Gefährlichkeiten auf sich. Tr. Abhoth c. 4. Berachoth Bl. 5. und 63. Jumma Bl. 19. Babha Bathra Bl. 79. Chagigga Bl. 12. Evoda Sara Bl. 3. Erubhin Bl. 73. ꝛc.

§. 27.

Derjenige Gelehrte, welcher so studieret, daß er sich dadurch nicht brauchbar machen kann, sondern alles sein Wissen zu seiner eigenen Vollkommenheit anwendet, so daß kein anderer davon Nutzen haben kann, wird wie ein gelehrter Räuber angesehen. Sanhedrin Bl. 91. und 99. Evoda Sara Bl. 35. Abhoth c. 4.

§. 28.

Die Rabbinen schreiben der Thora ein solches Ansehen zu, daß sie behaupten, der Mensch erhalte durch dieselbe sowol sein zeitliches als ewiges Leben, daß ferner, so lange ein Mensch in der Thora studierete, der Malach hammaveth, der Engel des Todes keine Macht an ihm ausüben könne. Tr. Erubhin Bl. 54. Rosch haschana Bl. 18. Jebhammoth Bl. 105. Chagigga Bl. 3.

Bl. 3. Kidduschin Bl. 30. Berachoth Bl. 61. Moed Bl. 21. Schabbath Bl. 30. Babha Metzia Bl. 87.

§. 29.

Wenn ein Gelehrter mit seiner Gelehrsamkeit zugleich die Gottesfurcht verbindet, so heist er ein צדיק Zaddik, wenn er sich aber in der Erforschung der Thora ausnehmende Mühe giebet, so nennet man ihn einen חסיד Chasid. und wird an jenem Tage mit zu der Freude GOttes und der Gerechten gelassen, und mit vielen Himmelskronen ausgezieret werden. Tr. Tainioth Bl. 31. Megilla Bl. 15. Babha Bathra Bl. 75. Berachoth 34.

§. 30.

Ein jeder Gelehrter unter denen Juden muß sich in allen 6 Theilen des Talmuds vollkommen zu machen suchen, weil diese den Grund aller Wissenschaften in sich enthalten; denn die Erlernung derselben führet ihn zur Erkentniß seines Schöpfers, und diese erregt in ihm die Furcht GOttes, welche gewiß der wichtigste und erhabenste Endzweck seiner Gelehrsamkeit ist. Die Warheit dieses Satzes suchen die Juden aus dem 33 Kap. Jesaias v. 6. zu beweisen, wenn er daselbst spricht: und wird zu deiner Zeit seyn. 1) Glaube אמונת emunath, das ist, ס״ז seder seraim, 2) עתיך Jhtecha, Zeiten, das ist, ס״מ seder moed, 3) חסן Chosen Herrschaft, das ist, ס״נ seder Naschim, 4) ישועו׳ Jeschuot, Heil, Hülfe, das ist, ס״נ seder nesickin,

5) חכמת

5) חכמת Chochmat, Weisheit, das ist, ס״ק seder kodaschim, 6) ודעת vedaat und Klugheit oder Wissenschaft, das ist, ס״ט seder tahoros und die Furcht des HErrn wird sein Schatz seyn. Tr. Schabbath Bl. 31.

§. 31.

Der Talmud ist in den Augen aller Rabbinen, wie schon oben erwehnet, der Grund aller übrigen Wissenschaften, die zur Gelehrsamkeit gehören. Es wird dahero niemand unter denen Juden, für einen Gelehrten oder Rabbinen angesehen, wenn er nicht den Talmud mit allen seinen Eigenschaften vollkommen inne hat. Denn gesetzt, es wäre einer bereits durch seinen angewandten unermüdeten Fleiß in dem Talmud so weit gekommen, daß er den buchstäblichen Verstand desselben vollkommen gefasset hätte, wiewol auch dieses sehr schwer, wo nicht fast unmöglich ist, so wird ihn dieses Erkentniß zu keinen Gelehrten machen können, sondern er muß zugleich die Art wissen, wie die Verfasser des Talmuds Begriffe gebildet, wie die Wörter beschaffen seyn müssen, welche sie mit diesen Begriffen verbinden, um ihren Vortrag erhaben zu machen, wie sie ihre Sätze geordnet, wie sie geschlossen, wie sie sich die Erfahrung zu Nutze gemacht, und wie sie daraus ihre zu beweisende Sätze gefolgert, was sie für wahr angenommen, was sie hingegen als falsch verworfen, wie fern sie in ihren Meinungen von

andern Schriftstellern unterschieden, wie sie urtheilen, wie sie die heilige Schrift erklären, wie sie daraus gewisse Sätze ziehen, wie sie disputiren, und dergleichen mehr 2c. 2c. Verstehet nun einer nach diesen angeführten Stücken den Talmud, der führet mit Recht den Nahmen eines Rabbi, und ein solcher hat den Rang vor allen andern Staatsbedienten unter ihnen.

§. 32.

Dieser allgemeine Rang eines Rabbi unter den Juden, wird in dem Talmud auf folgende Art bestimmet: Ein Cohen hat den Vorzug vor denen Leviten, ein Levit vor denen Israeliten, diese vor den Mamser, dieser vor den Naathin, dieser vor einen frey gelassenen Knecht. Dieses ist die Rangordnung unter ihnen, wenn sie alle gelehrt sind. Ist aber der Mamser ein Gelehrter, der Hohepriester aber nicht, so gehet dem ungelehrten Hohepriester der gelehrte Mamser vor. Tr. Horioth Bl. 12. Denn unter den drey Würden, womit Israel gewürdiget worden, ist die Thora die höchste.

§. 33.

Man findet in denen rabbinischen Büchern fast durchgehends eine allgemeine Ermahnung an alle Juden, daß sie keinen Menschen verachten und verspotten sollen, weil sie insgesamt nach dem Bilde GOttes gemacht sind. Diese Ermahnung wird ihnen noch stärker eingeschärft, daß sie unter ihren Religionsbrüdern keinen verspot-

spotten sollen, weil sie insgesamt Kinder GOttes genennet werden. Am allerhärtesten aber prägen ihnen die Rabbinen diese Regel ein, daß sie keinen Gelehrten verachten, denn sie sind Stützen der Welt, und wer diese beleidiget, dessen Strafe bleibet nicht aus. Tr. Sota Bl. 10. Ja die Rabbinen belegen einen solchen Verächter der Gelehrten mit dem Nahmen eines Epicurers. Tr. Sanhedrin Bl. 99. Sie versichern, daß Jerusalem deswegen in einen Steinhaufen verwandelt sey, weil seine Einwohner die Lehrer verspottet. Tr. Schabbath Bl. 119. Den Beweiß dieser Lehre gründen sie auf den Spruch 2 Chron. Kap. 36. v. 16. Sie glauben ferner, daß die 12000 Schüler des R. Exibha wegen einer solchen Verachtung von dem Passahfest an biß Pfingsten dem Rachen des Todes übergeben worden. Tr. Jebhammoth Bl. 62.

§. 34.

Allein so unglückseelig ein solcher Verächter der Gelehrten ist, so glückseelig ist im Gegentheil derjenige, welcher denen Gelehrten Ehre, Dienst und Liebe erzeiget. Denn wer den Gelehrten ehret, ehret GOtt selbst. Tr. Chagigga Bl. 5. Betza Bl. 13. Erubhin Bl. 13. Kiddußchin Bl. 32. Deswegen bemühet sich ein jeder Jude, den Gelehrten alle gebührende Ehre zu erzeigen, ihnen alle Liebesdienste und mögliche Gefälligkeiten zu erweisen, und ihnen auf alle Art und Weise zu helfen.

§. 35.

Insonderheit sind die Schüler verbunden, ihre Lehrer in hohen Ehren zu halten, ja eine fast göttliche Furcht gegen sie zu beobachten, nächstdem gewisse Talmudische moralische Lehren beständig zu beobachten, ja ihre Ehrerbietung gegen die Lehrer muß sich weiter als gegen ihre eigene Eltern erstrecken, wie solches bestätiget der Tr. Abhoth c. 4. Schabbath Bl. 39. Sanhedrin Bl. 99. Babha Metzia Bl. 33. Kidduschin Bl. 32. und 33. Erubhin Bl. 63.

§. 36.

So groß aber das Ansehen eines Jüdischen Gelehrten nach dem Befehl des Talmuds ist, so sehr geringe wird auch ein Ungelehrter von ihm geschätzet. Die einmahl erwählte Kürze in dem Vortrage, wird mich nicht abhalten, diesen verächtlichen Zustand des עם הארץ ahm haarez, oder der Ungelehrten, in den kürzesten Zügen abzuschildern. Der Talmud in dem Tr. Schabbath Bl. 152. läst sich hievon folgender Gestalt vernehmen: Ein Gelehrter wird bey zunehmenden Jahren immer klüger, der Ungelehrte aber immer dummer. Hat ein Gelehrter einige Fehler an sich, so hat ein jeder die Freiheit, sich mit ihm zu unterreden. Allein wenn ein Ungelehrter auch der frömmeste Mensch wäre, wird er doch nicht gewürdiget, daß man mit ihm rede. Wenn ein Gelehrter sich rächet, wie eine Schlange, muß man ihn um die Lenden bin-

binden, das ist, wenn ein Gelehrter eine scharfe Gesetzpredigt hält, wenn er strafet, drohet, vermahnet, muß er doch allezeit zärtlich geliebet werden. Allein bey einem Ungelehrten darf kein Gelehrter nicht einmal in seiner Nachbarschaft wohnen, wenn er gleich die Freundlichkeit und Frömmigkeit selbst ist. Ein Ungelehrter darf kein Fleisch essen, einen Ungelehrten darf man wol um sein Leben bringen, ja an dem grossen Versöhnungstage durchbohren, oder den Hals abschneiden auf eine sehr schimpfliche Art, daß dem unvernünftigen Viehe ein Vorzug vor ihm verstattet würde. Denn schnitte man einem Stücke Viehe den Hals ab, müsse man ein Gebet verrichten, allein einen solchen Menschen hält man nicht würdig, daß man über ihn ein Gebet halte. Es darf auch kein Gelehrter einem Ungelehrten seine Tochter geben. Ueberhaupt sind 6. Stücke denen Ungelehrten untersaget: 1) Er darf nicht als ein Zeuge gebraucht werden, 2) das Gericht darf von ihm kein Zeugniß annehmen, 3) darf ihm keine geheime Sache anvertrauet werden, 4) darf er nicht zum Vorsteher über die Armengelder gesetzet werden, 5) darf er nicht zum Vormund gemacht, und 6) nicht zum Geleitsmann genommen werden. Hiezu setzen einige Rabbinen, man müsse seinen etwa erlittenen Verlust niemals kund machen, damit das verlohrne ihm nicht wieder zugestellet werden könne. Tr. Pesachim Bl. 49. So verächtlich ist die Sprache der Rabbinen

von

von denen Ungelehrten. Sie halten sie für eine Anzahl von Menschen, die ein solches Urtheil der Vernünftigen verdienen. Leute, die ihre sinnliche und fleischliche Lüste zur beständigen Richtschnur der lasterhaftesten Handlungen annehmen, Leute, die ihre müßige und träge Körper in übermäßigen Fressen und Saufen weiden, ja Leute, die durch ihre unmenschliche Handlungen der Natur eines unvernünftigen Viehes so nahe treten, daß man an ihnen nichts als den schwächesten Schatten der Menschheit erblicken kann. Und wie ist es dahero möglich, daß ein solches menschliches Vieh von seinen Religionswarheiten überzeuget seyn kann, wie ist es möglich, daß ein solcher Mensch an der Gelehrsamkeit, die nur den Geist eines Vernünftigen ausschmücket, einen Geschmack haben kann, wenn nicht zuforderst die ersten Gründe der Erkentnis seinen Geist menschlich gebildet haben. Eine gleiche Bewandniß hat es mit seiner Gottesfurcht. Wie kann einer GOTT fürchten, wenn er nicht die Verbindlichkeit kennet, in welcher der Schöpfer mit seinen Geschöpfen stehet, wenn er nicht sein Gesetz als die einzige Regel aller seiner Handlungen einsiehet. Dahero ist es kein Wunder, wenn bey solchen Leuten die Belohnung, wo nicht fast unmöglich, doch sehr schwer ist. Sie können also sehr schwer dem Rachen des Satans entrissen werden. Dahero muß ein jeder Jude die Thora fleißig lesen, um sich nicht in die Gefahr

zu

zu setzen, in diese unglückseelige Gesellschaft zu gerathen.

§. 37.

Ein gelehrter Jude ist verpflichtet sich auch die mathematischen Wissenschaften, insonderheit aber die Zeitrechnung bekannt zu machen. Wenn ein Gelehrter nun die Zeitrechnung verstehet, so ist er schuldig sich selbst von einem Jahre zum andern einen Calender zu verfertigen. S. Tr. Schabbath Bl. 75. Abhoth c. 3. Mischna 18.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anton, Carl

Kurzer Entwurf der Erklärung jüdischer Gebräuche sowohl geistlicher als weltlicher Nebst einer Vorr. Ernst August Bertlings

Bd.: T. 1

Helmstädt 1751

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Theol.syst.1003(1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11118966-1
VD18 1547075X-001